

Unterhaltungsplan 2017



Inhaltsverzeichnis

- Vorbemerkungen
- Hinweise zum Unterhaltungsplan
- Gewässerliste
- Sandfänge und Rückhaltebecken
- Liste der Unterhaltungsschwerpunkte
- Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Osnabrück mit Ausnahmeantrag
- Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Landkreis Osnabrück mit Ausnahmeantrag
- NEU ! >>> Unterhaltung der FFH-geschützten Gewässer in Stadt und Landkreis Osnabrück
- Einzelmaßnahmen der Gewässerunterhaltung

Vorbemerkungen zum Unterhaltungsplan 2017

Erstmals enthält der Unterhaltungsplan ein besonderes Kapitel über die Unterhaltung der FFH-geschützten Gewässer in Stadt und Landkreis Osnabrück.

Im Frühjahr 2016 teilte die UWB des Landkreises Osnabrück mit, dass anhand des vorgelegten Unterhaltungsplanes mit der UNB wegen des fehlenden Nachweises der FFH-Verträglichkeit kein Benehmen gemäß der Schau- und Unterhaltungsordnung hergestellt werden konnte. Die Forderung eines förmlichen Nachweises war neu, traf den Verband unvorbereitet und führte zur einstweiligen Einstellung der Gewässerunterhaltungsarbeiten an FFH-geschützten Gewässerabschnitten. Eine Ersatzlegitimation für die nicht mehr nachholbare formale Prüfung versuchte der Verband durch Ortstermine einzuwerben, an denen alle am Gewässer maßgeblichen Akteure beteiligt waren. Im Ergebnis wurden die planmäßig vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen nach Zustimmung aller Teilnehmer dann durchgeführt.

Über den Umgang mit den Schwierigkeiten, die sich aus dem Zusammentreffen von FFH-Schutz und hohem Unterhaltungsbedarf einiger Gewässer ergeben – etwa über den Umfang der Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Unterhaltungsmaßnahmen - konnte bisher mit der UNB kein Einvernehmen erzielt werden. Die UNB des Landkreises Osnabrück vertrat im landesweiten Vergleich besonders hohe Anforderungen, denen die Verbände nicht entsprechen mochten. Unterliegt z.B. in benachbarten Bundesländern die naturnahe regelmäßige Gewässerunterhaltung der Regelvermutung der FFH-Verträglichkeit, so forderte die UNB des Landkreises die „volumfängliche“ FFH-Verträglichkeitsprüfung für alle Unterhaltungsmaßnahmen an geschützten Gewässern.

Natürlich darf der Verband bei der Planung und Ausführung seiner Aufgaben den Schutzstatus der Gewässer nicht ignorieren, sondern muss gewissenhaft prüfen und dokumentieren, ob Schutzgegenstände beeinträchtigt werden könnten, Ausnahmetatbestände verwirklicht sind, oder ob auch Verträglichkeit ohne Weiteres angenommen werden darf. Die Zuständigkeit für die Prüfung liegt beim Verband.

Im Planteil über die Unterhaltung der FFH-geschützten Gewässerabschnitte sind alle dort für erforderlich gehaltenen Unterhaltungseingriffe fachlich so ausführlich beschrieben, dass die Prüfung der FFH-Verträglichkeit möglich ist und Hinweise verfügbar sind, die in u.U. fälligen Abwägungsentscheidungen bedeutsam sein können. Dieser Planteil wurde bereits im Laufe des Sommers nach der Schau der

FFH-Gewässer verfasst und dem Ing.-Büro Rötger, Badbergen, zur Vornahme der Verträglichkeitsprüfung vorgelegt.

Die von den UNB erwartete Lebensraumtypenkartierung der Schutzgebiete liegt allerdings z.Zt. nur für das Gebiet der Stadt Osnabrück vor. Für die Gewässerstrecken im Landkreis fehlt diese wichtige Unterlage immer noch, soll aber bis zum Frühjahr 2017 fertig sein. Zum Vorlagetermin des Unterhaltungsplanes in den Verbandsorganen und bei der UWB wird also ein Prüfergebnis nicht geliefert werden können. Da ein weiterer Zustimmungsvorbehalt externer Stellen nicht besteht, wird es für ausreichend gehalten, die FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie sie auf der Grundlage der im Laufe des Winters verfügbaren Daten vorgenommen werden kann, abzuwarten und bei der Umsetzung des Unterhaltungsplanes den Ergebnissen entsprechend zu verfahren.

Ausgeführt wird der Unterhaltungsplan von Verbandsbediensteten des Bauhofes, von geringfügig Beschäftigten, von Unternehmern, im Einzelfall von Gewässeranliegern und an Grenzgewässern auch von benachbarten Verbänden. Alle beteiligen sich engagiert am laufenden Prozess des Wandels in der Gewässerunterhaltung. Es hat ein reger fachlicher Austausch eingesetzt über die Inhalte des Unterhaltungsplanes, seine Rahmenbedingungen, Voraussetzungen, Chancen, Hemmnisse und Erfahrungen, der schon an sich die Qualität der Verbandsarbeit hebt. Fortbildungsangebote werden weiter in Anspruch genommen werden.

Der Unterhaltungsplan hat verschiedene Funktionen:

1. Die Darstellung des operativen Geschäftes im Unterhaltungsplan weist nach, dass und in welcher Weise die Verbandsaufgabe satzungsgemäß und rechtskonform wahrgenommen wird. In dieser Hinsicht ist er besonders bedeutsam für die verbandsintern Verantwortlichen.
2. Der Unterhaltungsplan begründet Teile des Haushaltsplanes und ist so auch ein haushaltswirtschaftliches Planungsinstrument.
3. Für die tägliche Arbeit des Bauhofes ist der Unterhaltungsplan der Arbeitsauftrag, in dem die Methodik, das Arbeitsziel und ggfls. einschränkende Randbedingungen so genau umschrieben sein sollen, dass der Arbeitserfolg prüfbar wird. Der Unterhaltungsplan soll den Anwender auch über weiter gehenden Vorbereitungs- und Abstimmungsbedarf unterrichten, der im Einzelfall auftreten und im Plan selber nicht geleistet werden kann.
4. Für die Gewässerschauen ist der Unterhaltungsplan das Dokument, dessen Vollzug geprüft und dessen Weiterentwicklung vorbereitet wird.
5. Die Schau- und Unterhaltungsordnungen des Landkreises und der Stadt Osnabrück fordern die Vorlage eines Unterhaltungsplanes für behördliche Abstimmungen, der Landkreis auch zur Wahrnehmung seiner Aufgabe als Rechtsaufsicht des Verbandes.
6. In den Unterhaltungsplan sind Hinweise aufzunehmen für die Fälle, in denen das beabsichtigte Verbandsverhalten nur auf der Grundlage behördlicher Ausnahmegenehmigungen in Einklang zu bringen ist mit Rechtsnormen v.a. des Naturschutzes. Ein besonderer Teilplan ist Grundlage für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit der geplanten Unterhaltungsmaßnahmen.

Jeder Nutzer wird also den Plan in seinem eigenen Belang möglicherweise für zu knapp gehalten, in anderer Hinsicht aber überladen finden. Das ist als Folge der zunehmenden Komplexität des Arbeitsumfeldes unvermeidbar.

Die folgenden „Hinweise zum Unterhaltungsplan“ enthalten unter „Sonstiges“ die Bemerkung, dass die Planmaßnahme „Böschungsmahd“ verbunden ist mit Arbeiten, die zur Erhaltung der Befahrbarkeit der Strecken erforderlich sind. Darunter sind Holzarbeiten und Kleinreparaturen an den Böschungen zu verstehen, aber auch Versetzen von Zäunen, Herrichten von Überfahrten usw. Diese Arbeiten wird der Verband mit besonderer Sorgfalt noch intensiver als bisher vornehmen. In einem westfälischen Nachbarverband ereignete sich im Jahr 2016 ein tödlicher Arbeitsunfall mit einer Maschine des Typs, wie sie auch beim UHV 96 eingesetzt wird, weil die Maschine auf nachgiebigem Untergrund umstürzte. Sicher befahrbare Böschungen sind Voraussetzung für die Beibehaltung der platzsparenden und wirtschaftlichen Arbeitstechnik.

13.12.2016

Hinweise zum Unterhaltungsplan

Verwendete Abkürzungen

| | |
|---------|-------------------------------------------|
| KIGerät | kleine Geräte, z.B. Schaufel, Handsägen |
| KLM | kleine Maschinen; Front- oder Seitenmäher |
| VB | Verbandsbedienstete |
| GB | geringfügig Beschäftigte |
| RHB | Rückhaltebecken |
| RL | Rohrleitungen |
| KA | Kläranlage |
| es | einseitig |
| bs | beidseitig |
| aw | abschnittsweise |
| ws | wechselseitig |
| re | rechtsseitig |
| li | linksseitig |

Verweise auf gesetzliche Regelungen

§ 24 NAGBNatSchG die Strecke steht ganz oder teilweise unter dem Schutz des § 24 NAGBNatSchG

Sonstiges

Unter „Nr.“ ist die Kostenstelle des Gewässers oder des Gewässerabschnittes angegeben.

Ausführungszeiträume sind

bei 2maliger Mahd 04.01. – 29.02., 23.05. – 23.07. und 05.09. - 30.12.

bei 1maliger Mahd 25.07. - 03.09.

Gewässerstrecken, an denen vor dem 15.07. gearbeitet wird, sind im Plan besonders gekennzeichnet (rechte Spalte im U-Plan grau hinterlegt). Bei Abweichungen ist die Jahreszeit der Ausführung besonders angegeben.

In den in der Spalte „Maßnahme“ aufgeführten Mäharbeiten sind auch die für die Befahrbarkeit der Streckenabschnitte evtl. erforderlichen Arbeiten (Holzarbeiten, Kleinreparaturen) enthalten.

Gewässerverzeichnis

| | | | | | |
|-------------------------|----------|-----------------------|----------|-------------------------|----------|
| Hase | 39.170 m | Voxtruper Mühlenbach | 1.070 m | Bever | 6.270 m |
| Klößner-Hase | 2.400 m | Rosenmühlenbach | 5.110 m | Glaner Bach | 11.480 m |
| Nette | 19.540 m | Eistruper Bach | 1.530 m | Rasender Boller | 1.400 m |
| Lechtinger Bach | 4.030 m | Holter Bach | 1.105 m | Wipsenbach | 4.010 m |
| Kuhkampsbach | 200 m | Stockumer Alte Hase | 1.430 m | Laudieker Kanal | 665 m |
| Pyer Moorgraben | 840 m | Hüppelbruchgraben | 1.245 m | Kolbach | 2.800 m |
| Bruchbach | 2.350 m | Sauerbach | 670 m | Remseder Bach | 7.835 m |
| Landwehrgraben | 730 m | Dratumer Bach | 1.895 m | Rankenbach | 4.210 m |
| Klusgraben | 750 m | Königsbach | 9.160 m | Sentruper Graben | 3.005 m |
| Niederrieler Bach | 1.800 m | Nierenbach | 1.130 m | Südbach | 3.530 m |
| Sandbach | 3.055 m | Borgloher Bach | 1.630 m | Siebenbach | 6.273 m |
| Röthebach | 1.300 m | Aubach | 5.760 m | Freedenbach | 1.300 m |
| Belmer Bach | 9.185 m | Quatkebach | 1.240 m | Linksseitiger Talgraben | 5.480 m |
| Icker Bach | 1.290 m | Düte | 27.696 m | Schierloher Graben | 1.900 m |
| Halterner Bach | 1.045 m | Malberger Graben | 875 m | Salzbach | 4.358 m |
| Lüstringer Graben | 245 m | Sutthausen Bach | 1.060 m | Süßbach | 13.970 m |
| Lechtenbrinkgraben | 710 m | Gartmannsbach | 1.727 m | Winkelsettener Graben | 1.240 m |
| Johannesbach | 2.255 m | Hischebach | 1.060 m | Müschener Graben | 700 m |
| Menkegraben | 360 m | Goldbach | 15.360 m | Landwehrbach | 8.200 m |
| Wissinger Graben | 1.135 m | Leedener Mühlenbach | 2.565 m | Oedingberger Bach | 8.720 m |
| Wierau | 14.200 m | Höhnebach | 880 m | Deslager Bach | 2.930 m |
| Westermoorbach | 5.125 m | Sudenfelder Bach | 1.605 m | Dümmer Bach | 6.364 m |
| Kleine Wierau | 970 m | Wilkenbach | 6.760 m | Brandesbach | 2.040 m |
| Galbrinksbach | 640 m | Heinkenbach | 2.410 m | Noerenbrooker Graben | 3.785 m |
| Wehrendorfer Bach | 580 m | Holzhauser Königsbach | 1.410 m | Freienhägener Graben | 1.905 m |
| Tebbegraben | 740 m | Oeseder Bach | 1.620 m | Recktebach | 2.990 m |
| Hiddinghauser Bach | 5.710 m | Windchenbrinkbach | 1.255 m | Kristianengraben | 1.090 m |
| Flöthegraben | 6.915 m | Breenbach | 1.140 m | Dissener Bach | 8.360 m |
| Alte Hase | 4.800 m | Schlochter Bach | 3.680 m | Homannbach | 2.168 m |
| Eversbg. Landwehrgraben | 2.800 m | Huller Bach | 160 m | | |
| Pappelgraben | 967 m | Fiesteler Graben | 845 m | | |
| Riedenbach | 1.215 m | Kollenberggraben | 745 m | | |
| Huxmühlenbach | 1.460 m | Stollenbach | 790 m | | |
| Sandforter Bach | 2.290 m | Krümpelgraben | 773 m | | |

Sandfänge und Rückhaltebecken

Aufgeführt sind nur die Sandfänge und Rückhaltebecken in den Verbandsgebieten, die Teile der Gewässer II. Ordnung oder Anlagen an diesen Gewässern sind. Ihr Bestand und Betrieb wirkt sich also unmittelbar auch auf den ordnungsmäßigen Zustand der Gewässer für den Wasserabfluss aus. Sie werden deshalb von der Gewässerschau mit erfasst und hinsichtlich ihrer wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmung und Funktion beurteilt.

Die Rückhaltebecken sind in der Regel von den Anliegerkommunen eingerichtet worden als Maßnahmen zum Ausgleich einer infolge Flächenversiegelung und Einleitung von Oberflächenwasser gestörten Wasserführung. Die Gemeinden sind Betreiber der Becken und tragen gem. der Veranlagungsregeln des UHV, Ziff. 3.23, auch die durch die Beckenunterhaltung verursachten Mehrkosten, sofern sie nicht selber durch eigene mit dem UHV abgestimmte Maßnahmen die Beckenunterhaltung ausführen. Im Einzelfall sind Regelungen aus Planfeststellungsbeschlüssen zu beachten.

Die Unterhaltungszuständigkeit des UHV beschränkt sich auf Maßnahmen, die der Erhaltung der wasserwirtschaftlichen Funktion der Becken dienen und umfasst nicht die Pflege von z.B. gärtnerischen Anlagen oder Wegen, die der Erschließung der Becken für Naherholungszwecke dienen.

Einzugsgebiet der Hase

Sandfänge

Hase, 3 Sandfänge
Klöckner-Hase
Nette, 4 Sandfänge
Lechtinger Bach
Pyer Moorgraben, 2 Sandfänge
Bruchbach
Landwehrgraben
Sandbach, 2 Sandfänge
Röthebach, 2 Sandfänge
Belmer Bach, 2 Sandfänge
Icker Bach, 2 Sandfänge
Lechtenbrinkgraben
Wierau
Westermoorbach
Galbrinksbach
Hiddinghauser Bach
Eversburger Landwehrgraben
Pappelgraben, 2 Sandfänge
Voxtruper Mühlenbach
Rosenmühlenbach
Eistruper Bach
Holter Bach
Borgloher Bach
Düte
Goldbach, 3 Sandfänge
Höhnebach
Sudfelder Bach
Wilkenbach
Fiesteler Graben
Kollenberggraben
Stollenbach
Krümpelgraben
Huxmühlenbach

Rückhaltebecken

Nette, Vehrte u. Haste
Lechtinger Bach
Icker Bach
Lechtenbrinkgraben
Borgloher Bach
Gartmannsbach, 2 RHB
Goldbach
Klusgraben, 2 RHB
Pappelgraben
Riedenbach, 4 RHB
Sandforter Bach
Düte
Sutthauser Bach
Windchenbrinkbach, 2 RHB
Stollenbach

Einzugsgebiet der Bever

Sandfänge

Bever, 2 Sandfänge
Glaner Bach, 4 Sandfänge
Wipsenbach
Laudiekerkanal
Kolbach
Remseder Bach, 3 Sandfänge
Rankenbach
Sentruper Graben
Südbach, 3 Sandfänge
Siebenbach, 2 Sandfänge
Schierloher Graben
Salzbach, 2 Sandfänge
Süßbach, 3 Sandfänge
Winkelsettener Graben
Landwehrbach, 6 Sandfänge
Recktebach
Dissener Bach

Rückhaltebecken

Kolbach, 2 RHB
Remseder Bach

Freedebach
Recktebach
Dissener Bach
Südbach
Winkelsettener Graben
Süßbach

Unterhaltungsschwerpunkte

I Einzugsgebiet der Hase unterh. der Stadt Osnabrück

| Gewässer | Kontrollpunkt |
|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Pappelgraben | Hiärm-Grupe-Straße ehem. Schöpfwerk = RL |
| Hase | Bahnhof Neue Mühle Pernickelmühle Herrenteichstraße Kloster/Münz |
| Eversburger Landwehrgraben | Waldstrecke RD L 88 DB Durchlass Siedlung |
| Hase | Stau Pye Stau Hollage |
| Fiesteler Graben | Rechen am Kanal |
| Huller Bach | Rechen am Kanal |
| Stollenbach | Stadt OS = UHV 96 Ausl. RHB |
| Pyer Moorgraben | Boerskamp/Moorbachstr., Rechen |
| Lechtinger Graben | Wallenhorst-Siedlung |
| Nette | Bahndurchlass Vehrte RHB Vehrte Knollmeyers Mühle Oestringer Mühle (Abzweig Umflut) Kloster Nette Nackte Mühle einschl. Umflut RHB Haste Haster Mühle Düker (Ober- und Unterlauf) |
| Landwehrgraben | Durchlässe/Rechen |
| Klusgraben | Durchlässe/Rechen RHB Cloppenburger Str. |
| Sandbach | Icker Weg Neuer Durchlass Hühnerfarm Gartlager Weg Haster Weg RL-Einlauf KME |

II Einzugsgebiet der Hase oberh. der Stadt Osnabrück

| Gewässer | Kontrollpunkt |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Sandforter Bach | Mühle Gut Sandfort |
| Huxmühlenbach | ehem. Allkauf Einleitungsstellen |
| Riedenbach | RHB Kinderkrankenhaus RL unterh. AWO |
| Rosenmühlenbach | RL Sonnensee, 2 Einläufe Rosenmühle |
| Holter Bach | RL |
| Borgloher Bach | Mühle Kölling |
| Hase | Suttmühle Bifurkation Wissingen/ Speckendamm Stockum |
| Lechtenbrinkgraben | RHB |
| Belmer Bach | Klärteiche Verwallung in Gretesch Schoeller Belmer Mühle |
| Icker Bach | RL-Einlauf RHB Ringstr. (auch Qualität) |
| Röthebach | Mindener Straße |
| Hase | DB Fledder bis Lokschuppen |
| Klöckner Hase | RHB Realkauf bis Brücke Magnum |
| Hiddinghauser Bach | Neu Drosselbauwerk Dörmann |

III Einzugsgebiet der Düte

| Gewässer | Kontrollpunkt |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Düte | RHB Suttmeyers Wiesen |
| Breenbach | oberhalb Wellendorfer Str. |
| Gartmannsbach | RHB Ausläufe |
| Oeseder Bach | Oeseder Mühle/Im Spell |
| Windchenbrinkbach | Schwanenteich |
| Düte | Einlauf Stollen Stadtwerke |
| Malberger Graben + Sutthausener Bach | Einlauf u. Waldstrecke/RHB |
| Holzhauser Königsbach | Bahndurchlass |
| Goldbach | RHB Im Mastbruch Dallmühle an der Bergstraße Gellenbecker Mühle |
| Düte | Sutthausen Dütekolk Stauden Müller Stau Bünger |
| Wilkenbach | RHB Hasbergen |
| Düte | Ziese Nieberg Brücke Attersee |

IV Einzugsgebiet der Bever

Gewässer

Kontrollpunkt

Glaner Bach

Wasserteilung

Recktebach

RL Sandkämper / Donnerbrinksweg
RHB

Kolbach

Badeanstalt
B 51
Grevemühle
RHB mit Freedenbach

Freedenbach

RHB mit Kolbach

Remseder Bach

Stau Lohmeyer
RHB

Südbach

RHB oberh. Klärwerk Hilter

Rankenbach

RL in Hilter 2 x

Dissener Bach

Heimathof Nolle, RL-Einl.
Rechen Dieckmannstraße
Stadtdurchgang
RHB
Stau Frankf. Straße

Unterhaltungsplan 2017 für die Gewässer II. Ordnung in der Stadt Osnabrück

Das Verzeichnis gem. § 14(9) NAGBNatSchG der gem. § 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft wurde mit Bearbeitungsstand 2009 von der Stadt Osnabrück mitgeteilt. Der Unterhaltungsplan enthält in der Spalte „Naturschutzrechtliche Ausnahme“ Hinweise auf Biotope, die auch Gewässer II. Ordnung umfassen oder in deren unmittelbarer Nähe liegen. Dieser Hinweis soll den Anwender veranlassen, sich mit dem Schutzgegenstand vertraut zu machen und nähere Abstimmung über die Ausführung der Gewässerunterhaltung zu suchen. Eine orientierende Liste der Biotope findet sich im Anhang.

Die Verbote aus § 39 (5) Ziff.2 BNatSchG werden ausnahmslos beachtet. Überalterte Baumbestände im Stadtgebiet sind erfahrungsgemäß manchmal problematisch, v.a. im Hasepark, am Haseuferweg und an der Nette in Haste. Baumfällungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung finden wie bisher auch nur nach Einzelfallabstimmung statt.

Von den Verboten des § 39 (5) Ziff.3 („Röhrichtparagraph“) muss nach Ansicht des Verbandes in einigen Fällen in verschiedener Hinsicht abgewichen werden. Diese Abweichungen sind im Plan in der Spalte „Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung“ gekennzeichnet. Folgende Fälle und Fallkombinationen daraus sind zu unterscheiden:

- Die Mahd kann nicht abschnittsweise wechselseitig ausgeführt werden.
- Die Mahd kann die Sperrzeiten nicht einhalten.
- Bei mehrmaliger Mahd kann zwar die erste Mahd abschnittsweise wechselseitig ausgeführt werden, der Termin fällt aber in die Sperrzeit.
- Bei mehrmaliger Mahd fällt die zweite Mahd zwar nicht in die Sperrzeit, kann aber nicht abschnittsweise wechselseitig ausgeführt werden.
- Eingriffe in die Gewässersohle kommen nur an Gewässern mit Sohlshalen vor (Pappelgraben, Eversburger Landwehrgraben, Röthebach).

Die Begründung ergibt sich fast immer aus den örtlichen hydraulischen Zwängen. Bei älteren Gewässerausbauten wurde in der Regel ein dauerhaft gesicherter und an den technischen Erfordernissen ausgerichteter Unterhaltungszustand bei der Gerinnedimensionierung vorausgesetzt. Abstriche an der Unterhaltungsintensität gefährden daher an diesen Gewässern den ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss. Für die Gewässer Pappelgraben, Röthebach, Riedenbach und Krümpelgraben wurde diese Einschätzung zwischen UWB, UNB und UHV vorabgestimmt. An der Einschätzung hat sich nichts geändert. Die Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen an die UNB für die übrigen Fälle finden sich an anderer Stelle des Unterhaltungsplanes.

Die Kenntnis des Verbandes über besonders oder streng geschützte Arten im Arbeitsbereich ist noch lückenhaft. Ein Informationsaustausch zwischen UHV und UNB auch während der Planlaufzeit ist vereinbart, Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten lösen in jedem Fall eine Einzelfallabstimmung aus.

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich für die Stadt Osnabrück lediglich in Bezug auf die Einzelmaßnahmen der Gewässerunterhaltung ab Seite 45. Die tabellarisch erfassten Unterhaltungsmaßnahmen an den einzelnen Gewässerabschnitten sollen gegenüber dem Vorjahr unverändert bleiben.

Der Unterhaltungsplan für die FFH-geschützten Gewässer im Stadtgebiet befindet sich im FFH-Teilplan weiter hinten.



Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“, Mindener Str. 206, 49084 Osnabrück
Stadt Osnabrück
Fachbereich Grün und Umwelt
- Untere Wasserbehörde –
Postfach 44 60

49034 Osnabrück

Osnabrück, 13.12.2016

Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung Unterhaltungsplan 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unterhaltungsverband Nr. 96 beantragt gem. § 39 (5) BNatSchG und § 4 (3) der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung für das Gebiet der Stadt Osnabrück für die nachfolgend aufgelisteten Gewässer Ausnahmen von den Verboten des § 39 (5) Ziff.3 BNatSchG zuzulassen. Ob in jedem der aufgeführten Fälle überhaupt Röhricht im Sinne des BNatSchG betroffen ist, bitte ich von dort festzustellen. Ebenso beantragt der Verband die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG.

An hydraulisch besonders hoch belasteten Gewässerabschnitten sieht der Verband die Notwendigkeit, das Gewässerprofil 2 x jährlich vollständig von Aufwuchs zu räumen. Die Funktionsfähigkeit einleitender Kanalnetzabschnitte und/oder die Hochwassersicherheit angrenzender Siedlungen hängen davon ab. Im Sonderfall der Klöckner Hase geschieht die 2-malige Räumung zur Sicherung des gewässerökologisch erforderlichen Mindestzuflusses. Eine Absenkung der Intensität der Arbeiten (wechselseitig-abschnittsweise o.ä.) oder die Verschiebung in den Winter hält der Verband nicht für vertretbar. In einigen Fällen findet die Mahd auch vor dem 15.07. statt. Diese Fälle sind im Plan durch grau hinterlegte Felder in der rechten Tabellenspalte gekennzeichnet. Eingriffe in die Gewässersohle werden nur an Gewässern vorgenommen, deren Sohle mit Sohlshalen ausgelegt ist (Pappelgraben, Eversburger Landwehrgraben, Röthebach) Diese intensivste Form der Unterhaltung betrifft

- die Klöckner Hase im Abschnitt zwischen Hase und Röthebach
- den Sandbach im Abschnitt zwischen Einlauf der Rohrleitung KME und Sandfang Haster Weg

- den Röhrebach zwischen Bahn und Belmer Straße
- den Lechtenbrinkgraben zwischen Bahn und RHB
- den Eversburger Landwehrgraben zwischen Bahn und Atter Straße
- den Pappelgraben
- den Huxmühlenbach bei Fa. Egerland
- die Düte in Hellern zwischen Umfluter Peters und Brücke Nieberg
- den Lüstringer Graben und
- den Voxtruper Bach

An folgenden Gewässern ist die 2-malige Mahd erforderlich, es kann aber von der vollständigen Beseitigung des Aufwuchses zumindest bei der ersten Mahd abgesehen werden. Der erste Durchgang fällt aber in die Sperrzeit des „Röhrichtparagraphen“ und begründet so den Ausnahmetatbestand für

- die Hase zwischen DB-Brücke Fledder und Stadtgrenze zu Bissendorf
- den Belmer Bach zwischen Hase und Stadtgrenze zu Belm

Nicht an allen Gewässern, an denen eine einmalige Mahd für ausreichend erachtet wird, kann der Unterhaltungsingriff in den Winter verschoben werden, so dass in der Sperrzeit des „Röhrichtparagraphen“ gearbeitet werden muss. Dies betrifft:

- die Hase zwischen Düte und Ahlstrom (zwischen Grenze Wersen und Ahlstrom zusätzlich beidseitig vollständige Mahd)
- den Eversburger Landwehrgraben zwischen DB-Kreuzung und Wersener Straße

Der Anforderung, abschnittsweise wechselseitig zu arbeiten, kann an 2 Gewässern nicht entsprochen werden, weil die Gewässerstrecken so kurz sind, dass abschnittsweise wechselseitiges Vorgehen völlig unwirtschaftlich wäre. Dies sind

- der Klusgraben unterhalb Sulinger Straße auf 100 m
- den Lechtenbrinkgraben zwischen RHB und Rohrleitung auf 50 m

Ich bitte um Erteilung der Ausnahmegenehmigungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Schierhold
(Verbandsgeschäftsführer)

Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase-Bever"
Unterhaltungsplan 2016
Gewässer II. Ordnung in der Stadt Osnabrück

| Nr | Gewässer | Abschnitt | Länge m | Maßnahme | Bemerkungen | Naturschutzrechtliche Ausnahme |
|------|---------------|---------------------------------|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6001 | Hase I | Düte - Grenze Wersen | 3.825 | 1 x Böschungsmahd abschnittsweise einseitig rechts Großböschungsmäher VB | Keine Mahd entlang Flächen ohne Bewirtschaftung | Mahd in der Sperrzeit |
| 6002 | Hase II | Grenze Wersen - Ahlstrom | 3.025 | 1 x Böschungsmahd beidseitig Großböschungsmäher VB | Hochwasservorflut für die Stadt Osnabrück! 2.Mahd nach besonderer Abstimmung, falls erforderlich | Beidseitig vollständige Mahd in der Sperrzeit Biotop Nr. 3616/36/04 ohne Unterhaltung |
| 6003 | Hase III | Ahlstrom - Lokschuppen | 5.170 | | | |
| | | Ahlstrom Werksgelände | 850 | Böschungsmahd beidseitig nach Abstimmung mit der Firma, Kleinmäher VB | | |
| | | Ahlstrom - Lokschuppen | 4.320 | Handarbeit nach Bedarf Kleinmäher, Kleingerät, Boot VB | Innenstadtpassage der Hase mit Wehranlagen, Stauhaltungen, Einleitungen, Überbrückungen, Haseuferweg, Engstelle Münz, Stadtbaumbeständen, intensiver Nutzung der Seitenräume, Freizeitnutzung, Zivilisationsmüll | Unterhaltung nach Abstimmung im Einzelfall |
| 6004 | Hase IV | Lokschuppen - DB Brücke Fledder | 2.090 | Handarbeit und Holzarbeit zur Abflusssicherung bei Bedarf, VB | Der Hasekanal wird beidseitig begleitet von Bahndämmen. Überalterte Pappelbestände der Bahn und Böschungsbewuchs (Weiden) gefährden die Verkehrssicherheit der Bahn und den Abfluss in der Hase. Eigendynamische Umgestaltung zu einem gegliederten Profil (MW-Rinne mit HW-Bermen) soll gefördert werden. Seitliche Einleitungen freihalten ! | |
| 6005 | Hase V | DB Brücke Fledder - Wierau | 9.910 | 1 x Böschungsmahd abschnittsweise wechselseitig, 1x Böschungsmahd beidseitig Großböschungsmäher, VB Holzarbeit nach Bedarf, VB | | 1. Mahd in der Sperrzeit 2. Mahd Intensität |
| 6009 | Klöckner Hase | Hase - Hase | 2.800 | | | |
| | | Hase - Röthebach | 400 | 2 x Böschungsmahd beidseitig, Baggerarbeit nach Bedarf Kleinmäher, Mähkorb, VB | Zufluss aus der Hase frei halten ! Umgestaltung des Abzweiges durch Trogbauwerke für den Haseuferweg in Bau, Entwicklung beobachten. | Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit |
| | | Röthebach - Hase | 2.400 | Handarbeit, Holzarbeit nach Bedarf, Kleingerät, Mähkorb, VB | Seitliche Einleitungen freihalten ! Auslauf RHB unterhalb Schellenbergbrücke ist maßgebend. Überalterte Pappelbestände | |

| | | | | | | |
|------|----------------|-------------------------------------------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6010 | Nette I | Hase - Kloster Angela | 1.725 | | | |
| | | Hase - Haster Mühle | 895 | Holzarbeit mit Kleingerät im Winter, VB | Holzarbeit zum Schutz des Dükers und der Wasserentnahme Ahlstrom. Neue Einleitung aus ehem. Kaserne beachten ! Brückenbau Elbestraße | |
| | | Nettedüker | | bei Bedarf Treibgut bergen mit Bagger / LKW, Räumgutabfuhr VB | | |
| | | Haster Mühle - Kloster Angela | 830 | Bedarfsunterhaltung | Überalterte Baumbestände linksseitig Unterhaltung im Kloster Angela durch Anlieger | |
| 6011 | Nette II | Kloster Angela - Knollmeyer | 5.430 | | | |
| | | Kloster Angela - Nackte Mühle | 1.590 | bis Insterburger Weg Bedarfsunterhaltung; im RHB 1 x Böschungsmahd einseitig links (970 m); Mähgutabfuhr im RHB, Kleinmäher, GB | | |
| | | Umfluter Nackte Mühle | 330 | Handarbeit bei Bedarf | | |
| | | Umflut Oestringer Mühle | 130 | Handarbeit bei Bedarf | | |
| | | Nackte Mühle - Knollmeyer | 3.380 | 1 x Böschungsmahd wechselseitig nach Bedarf Kleinmäher, VB | | ggfls. Mahd in der Sperrzeit Biotop Nr. 3614/27/01 Biotop Nr. 3614/27/02 Biotop Nr. 3614/27/03 Biotop Nr. 3614/32/02 Biotop Nr. 3614/32/03 |
| 6023 | Landwehrgraben | Nette- Klusgraben | 830 | bei Bedarf Kleinmäher und Freischneider; Mähgutabfuhr; Winterdurchgang; VB | | |
| 6024 | Klusgraben | Landwehrgraben - Sulinger Straße | 750 | Sulinger Straße + 100 m 1x Böschungsmahd im Dezember, sonst mähen mit Kleinmäher und Freischneider bei Bedarf, Mähgutabfuhr, VB | | Sulinger Straße + 100 m: Beidseitig vollständige Mahd |
| 6026 | Sandbach | Einlauf Rohrleitung - Städt.Brunnen | 3.055 | | | |
| | | Einlauf Rohrleitung - Sandfang Haster Weg | 825 | 2 x Böschungsmahd beidseitig Kleinmäher, GB | | Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit |
| | | Sandfang Haster Weg - Icker Weg | 1.610 | Handarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter, VB | | Biotop Nr. 3614/33/13 Biotop Nr. 3714/03/03 |
| | | Icker Weg- Grenze II. Ord. | 620 | Handarbeit bei Bedarf Kleingerät, VB | | |

| | | | | | | |
|------|--------------------|------------------------------|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| 6027 | Röthebach | Klößner Hase - Belmer Straße | 1.300 | | | |
| | | Klößner Hase - Bahn | 300 | Bedarfsunterhaltung Handgeräte | Schalenstrecke bei Opel Deters hat Sandfangfunktion > Durchlass Mindener Straße freihalten ! Kontrolle der Herkulesstaude nach Abstimmung mit Stadt | |
| | | Bahn - Belmer Straße | 1.000 | 2 x Böschungsmahd beidseitig Kleinmäher u. Großböschungsmäher, Mähgutabfuhr Weitkampweg - Mindener Straße, VB | Kontrolle der Herkulesstaude nach Abstimmung mit der Stadt | Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit |
| 6029 | Belmer Bach I | Hase - Schoeller | 2.520 | | | |
| | | Hase - Seilerweg | 400 | 2 x Böschungsmahd einseitig rechts Großböschungsmäher VB | Vorflutsicherung für Siedlung Gretesch im ÜSG | 1. Mahd in der Sperrzeit |
| | | Seilerweg - Schoeller | 1.860 | 2 x Böschungsmahd abschnittsweise wechselseitig, Mähgutabfuhr oberhalb Mindener Straße und KA Schoeller Kleinmäher, GB | Vorflutsicherung für Siedlung Gretesch im ÜSG | 1. Mahd in der Sperrzeit Biotop Nr. 3714/10/10 |
| | | Werk Schoeller | 260 | | Firma unterhält auf dem Betriebsgelände selbst | |
| 6030 | Belmer Bach II | Schoeller - Belmer Mühle | 3.770 | | | |
| | | Teich Schoeller | 70 | | Firma unterhält auf dem Betriebsgelände selbst | |
| | | Schoeller - Kläranlage Belm | 2.820 | 2 x Böschungsmahd abschnittsweise wechselseitig; Großböschungsmäher und Mähkorb VB | Holzstrecken ohne Mahd; Funktion Pumpwerk Gerdenkampstraße sichern ! Hochwasserschutz KA Belm | 1. Mahd Sperrzeit; Biotop Nr. 3714/05/02 |
| 6035 | Lüstringer Graben | Hase - DB Brücke | 245 | 2 x Böschungsmahd beidseitig Großböschungsmäher VB | Bahndurchlass ist maßgebend, Vorflut für städtisches RHB sichern ! | Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit Biotop Nr. 3714/11/10 |
| 6036 | Lechtenbrinkgraben | Hase - Mindener Straße | 830 | | | |
| | | Hase - DB | 160 | 2 x Böschungsmahd beidseitig Großböschungsmäher, VB | Intensive Unterhaltung zur hydraulischen Erschließung der ÜSG in der Haseaue | Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit |
| | | DB - RHB | 340 | 2 x Böschungsmahd beidseitig Kleinmäher, GB | Hohe hydraulische Vorbelastung aus einmündendem Bahngraben, Vorflut für Gewerbegebiet Natbergen sichern ! | Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit |
| | | RHB - RL | 210 | 1 x Böschungsmahd beidseitig im Herbst mit Kleinmäher, VB | Rückstau in die RL vermeiden, Funktion des RHB sichern ! RHB unterhalten die Stadtwerke OS | Beidseitig vollständige Mahd Biotop Nr. 3714/11/11 |
| | | RHB - Mindener Straße | 120 | Kontrollieren/ Spülen | Verrohrung | |

| | | | | | | |
|------|-------------------------------|---------------------------------------|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| 6060 | Eversburger Landwehrgraben I | Hase - Atterstraße | 565 | Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf, VB | | |
| | | Atterstraße - Wersener Straße | 1.630 | | | |
| | | Atterstraße - DB Kreuzung | 600 | 2 x Böschungsmahd beidseitig, Mähgutabfuhr Kleinmäher u. Großböschungsmäher, VB | Kastenprofil oberh. Atter Straße kontrollieren, Sohlschalen | Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit |
| | | DB Kreuzung - Wersener Str. | 1.030 | 1 x Böschungsmahd abschnittsweise einseitig, Mähgutabfuhr Kleinmäher u. Großböschungsmäher, VB | | Mahd in der Sperrzeit |
| 6061 | Eversburger Landwehrgraben II | Wersener Straße - Rubbenbruchsee | 605 | Holzarbeiten bei Bedarf VB | | |
| 6063 | Pappelgraben | Sandstraße - Quellwiese | 967 | 2 x Böschungsmahd beidseitig, bei Bedarf häufiger, Mähgutabfuhr Kleinmäher, GB | intensive Kontrolle, Vorflut für Kanalnetz sichern | Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit |
| 6064 | Riedenbach | Am Wulfekamp - Alte Bauerschaft | 1.215 | Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf, VB | nach Umgestaltung ohne Mahd; intensive Kontrolle AWO | |
| 6065 | Huxmühlenbach | Hase - Meller Straße | 1.460 | Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf, VB | | |
| | | entlang Egerland | 350 | 2 x Böschungsmahd beidseitig, Mähgutabfuhr Kleinmaschine, VB | Sohlschalen | Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit |
| 6066 | Sandforter Bach | Hase - A 30 | 2.290 | 1 x Böschungsmahd abschnittsweise wechselseitig bei Bedarf, 1 x Böschungsmahd beidseitig, Fertigstellungspflege, Großböschungsmäher, Kleinmäher, VB; Gut Sandfort bis städt. Brunnen ohne Maßnahmen | Umsetzung des Konzeptes der Stadt OS/Amende in Zusammenarbeit mit dem Schulnetzwerk | Beidseitig vollständige Mahd Biotop Nr. 3714/16/10 |
| 6067 | Voxtruper Bach | Sandforter Bach - Eistruper Weg | 1.070 | 2 x Böschungsmahd beidseitig, Kleinmäher und Unimog, VB | | Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit |
| 6087 | Düte I | Landesgrenze - Hof Ziese | 3.890 | siehe FFH Teilplan | | |
| | | Landesgrenze - 200 m unterh.DB-Brücke | 965 | | | Biotop Nr. 3613/34/04 |
| | | DB - Hof Ziese | 2.925 | | | |
| 6088 | Düte II | Hof Ziese - Brücke Nieberg | 4.925 | siehe FFH Teilplan | | |
| | | Hof Ziese - Umfluter Peters | 4.120 | | | Biotop Nr. 3713/11/02 Biotop Nr. 3713/11/03 |
| | | Umfluter Peters - Brücke Nieberg | 805 | | Angrenzend Siedlung Hellern im ÜSG | |

| | | | | | | |
|------|-----------------|-------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------------------------------|
| 6089 | Düte III | Brücke Nieberg - DB Kreuzung einschl. Altarm | 2.776 | siehe FFH Teilplan | | Biotop Nr. 3713/18/03 |
| | | Nieberg - Kampweg | 800 | | | |
| | | Kampweg - DB | 1.800 | | | |
| | | Altarm | 176 | | | |
| 6090 | Düte IV | DB-Kreuzung - Dütestollen | 6.770 | siehe FFH Teilplan | | Biotop Nr. 3714/19/01 Biotop Nr. 3714/13/01 |
| | | DB-Kreuzung - K 301 | 2.700 | | | |
| | | Umfluter Gut Sutthausen | 750 | | | |
| | | K 301 - v.-Galen-Str. | 1.270 | | | |
| 6097 | Sutthausen Bach | Malberg. Graben - Heinrich- Gerdom-Weg | 1.060 | | | |
| | | Malberger Graben - Bahn | 80 | Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf, VB | | |
| | | Bahn - Parkplatz Gut Wulften | 120 | Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf, VB | | Biotop Nr. 3714/19/11 |
| | | Parkplatz Gut Wulften - H.-Gerdom-Weg | 860 | Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf, VB | | |
| 6099 | Hische Bach | Düte - Landesgrenze | 1.060 | Bei Bedarf Böschungsmahd beidseitig Kleinmäher, Handarbeit, Holzarbeit, VB | | Biotop Nr. 3613/34/13 |
| 6111 | Wilkenbach | Düte - Augustaschacht | 6.760 | siehe FFH Teilplan | | Biotop Nr. 3713/17/01 |
| | | Düte - Brücke Meyer zu Strohen | 660 | | | |
| | | Meyer zu Strohen - Ausbaustrecke | 1.150 | | | |
| 6122 | Stollenbach | Zweigkanal- Temmestraße | 790 | Handarbeit bei Bedarf | nach Umgestaltung ohne Mahd | |
| 6123 | Krümpelgraben | Fürstenauser Weg- B68 | 773 | | | |
| | | Fürstenauser Weg- An der Netter Heide | 400 | 2 x Böschungsmahd beidseitig Großböschungsmäher VB | Mähgutabfuhr | Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit |
| | | An der Netter Heide - B68 | 373 | Handarbeit bei Bedarf VB | | |

Gewässer II.Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück als besonders geschützte Biotope

(Auszug aus dem Verzeichnis gemäß § 31 Absatz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes der besonders geschützten Biotope (GB)(§ 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes) der Stadt Osnabrück (Stand: Dezember 2009))

| Kennzeichen/ Biotop-Nr. GB-OS-S | Biotoptyp(en) | ungefähre Größe | Ortslage/ Kurzbeschreibung | Gemarkung / Flur / Flurstück |
|---------------------------------------|----------------------------------------------------------|----------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3613 / 34 / 04 | Naturnaher Bachabschnitt | 800 m | Teilabschnitt der Düte südlich des Attersees | Atter / 1 / 122/1 |
| 3613 / 34 / 13 | Nährstoffreiche Nasswiese / Sumpf | 1,8 ha | Nasswiese / Sumpf in der Aue des Hischebaches | Atter / 1 / 105 |
| 3613 / 36 / 04 | Kleines naturnahes Altwasser | 2.500 m ² | Hasealtarm Eversburg | Osnabrück / 1 / 9/2 und 57/10, Osnabrück / 2 / 11/14, Pye / 7 / 79/12, Pye / 8 / 73/9 |
| 3614 / 27 / 01 | Naturnaher Bachabschnitt | 450 m | Nette im Bereich des Klosters „Gut Nette“ | Haste / 7 / 115/8 und 115/10 |
| 3614 / 27 / 02 | Naturnaher Bachabschnitt | 1,4 km | Nette vom Östringer Esch bis zur Stadtgrenze | Haste / 9 / 4/3, 102/1 |
| 3614 / 27 / 03 | Naturnahes Kleingewässer | 2.000 m ² | Altarm der Nette am Östringer Esch | Haste / 9 / 105/9 |
| 3614 / 32 / 02 | Naturnaher Bachabschnitt | 150 m | Teilabschnitt der Nette südlich des Östringer Weges | Haste / 7 / 115/10 |
| 3614 / 32 / 03 | Verlandungsbereich stehender Gewässer | 3.000 m ² | Schilf-Röhricht im Mühlenteich am Östringer Weg | Haste / 7 / 33 |
| 3614 / 33 / 13 | Naturnaher Bach- und Flussabschnitt | 350 m | Teilabschnitt des Sandbaches westlich vom Ickerweg | Schinkel / 1 / 116/2, 54/3 |
| 3713 / 11 / 02 | Naturnaher Bachabschnitt | 1,3 km | Teilabschnitt der Düte südlich der A 30 bis Hellern | Hellern / 7 / 153/1 Hellern / 8 / 96/1 und 97/1, |
| 3713 / 11 / 03 | Naturnaher Bachabschnitt | 1 km | Teilabschnitt der Düte nördlich der A 30 | Atter / 9 / 59/2 und 61/1 Hellern / 1 / 94/5 |
| 3713 / 17 / 01 | Naturnaher Bachabschnitt | 1,1 km | Teilabschnitt des Wilkenbaches östlich von Gaste | Hellern / 9 / 97 und 110/98 |
| 3713 / 18 / 03 | Naturnaher Bachabschnitt | 2,3 km | Düte südöstlich der Lengericher Landstraße | Hellern / 4 / 154/2, 155 Hellern / 5 / 81/2, 102/1, 105/1 und 105/4 Hörne / 2 / 76, 77/1, 78, 116/75 Hörne / 4 / 33/1 |
| 3714 / 03 / 03 | Naturnaher Bachabschnitt | 550 m ² | Sandbach westlich des Gartlager Weges | Schinkel / 1 / 89/2, 81/2, 81/3, 113/5, 77/4, 77/3, 74/2, 115 |
| 3714 / 05 / 02 | Naturnaher Bachabschnitt | 80 m | Teilstück des Belmer Baches im Bereich „Beim Hofe“ | Gretesch / 3 / 7/1, 73 |
| 3714 / 10 / 10 | Naturnaher Bachabschnitt | 250 m | Belmer Bach südlich der Fa. Schoeller | Gretesch / 5 / 42/15, 44, 40, 42/53, 39, 38/2, 148/57 |
| 3714 / 11 / 10 | Röhricht / Seggen-, binsen-, hochstaudenreiche Nasswiese | 2.000 m ² | Brache einer Nassgrünland am Rande der Haseaue | Lüstringen / 5 / 13 |
| 3714 / 11 / 11 | Sumpf / Röhricht | 2.000 m ² | Regenwasserrückhaltebecken am Natberger Weg | Lüstringen / 4 / 40/5 |
| 3714 / 13 / 01 | Naturnaher Bachabschnitt | 1,5 km | Teilabschnitt der Düte nördlich des Gutes Sutthausen | Hörne / 1 / 59/2 und 22/4 |
| 3714 / 16 / 10 | Naturnaher Bachabschnitt | 120 m | Sandforter Bach nördlich vom Gut Sandfort | Voxtrup / 4 / 23/6, 23/7 Voxtrup / 3 / 418/200 |
| 3714 / 19 / 01 | Naturnaher Bachabschnitt | 800 m | Teilabschnitt der Düte südlich des Gutes Sutthausen | Holzhausen / 2 / 115/1, 9/1, 46/2, 212/49, 637/113, 114/3 |
| 3714 / 19 / 11 | Naturnaher Bachabschnitt | 100 m | Teilabschnitt des Sutthausener Baches bei Gut Wulften | Holzhausen / 4 / 21/27 |

Unterhaltungsplan 2017 für die Gewässer II. Ordnung im Landkreis Osnabrück

Nachrichtlich enthält der Plan auch die Nummern und Namen der Gewässerabschnitte, die im Teil über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Osnabrück enthalten sind.

Die Verbote aus § 39 (5) Ziff.2 BNatSchG werden ausnahmslos beachtet. Von den Verboten des § 39 (5) Ziff.3 („Röhrichtparagraph“) muss nach Ansicht des Verbandes in zahlreichen Fällen in verschiedener Hinsicht abgewichen werden. Diese Abweichungen sind im Plan in der Spalte „§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)“ gekennzeichnet. Folgende Fälle und Fallkombinationen daraus sind zu unterscheiden:

- Die Mahd kann nicht abschnittsweise wechselseitig ausgeführt werden.
- Die Mahd kann die Sperrzeiten nicht einhalten.
- Bei mehrmaliger Mahd kann zwar die erste Mahd abschnittsweise wechselseitig oder einseitig ausgeführt werden, der Termin fällt aber in die Sperrzeit.
- Bei mehrmaliger Mahd fällt die zweite Mahd zwar nicht in die Sperrzeit, kann aber nicht abschnittsweise wechselseitig ausgeführt werden.

Die Begründung ergibt sich fast immer aus den örtlichen hydraulischen Zwängen. Bei älteren Gewässerausbauten wurde in der Regel ein dauerhaft gesicherter und an den technischen Erfordernissen ausgerichteter Unterhaltungszustand bei der Gerinndimensionierung vorausgesetzt. Alle von Flurbereinigungen im Südkreis veränderten Gewässer gehören dazu. Abstriche an der Unterhaltungsintensität gefährden daher an diesen Gewässern den ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss.

Erfahrungen mit herabgesetzter Unterhaltungsintensität an Gewässern II. Ordnung belegen, dass dadurch u.U. vorflutschwache seitliche Einzugsgebiete an Gewässern III. Ordnung unter Druck geraten können. Im Einzelfall (Hase-Flöthegraben-Schöpfwerksgraben) trug die sparsame Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung mit dazu bei, dass weite landwirtschaftliche Nutzflächen wochenlang unter Wasser standen, die Heuernte total ausfiel, eine Neukultivierung der Flächen vorgenommen werden muss, Geruchsbelästigungen der Anlieger entstanden und Wasserqualitäten abgeleitet wurden, deren Verschmutzung kommunalem Schmutzwasser entsprach. Es entstanden bedeutende Umweltschäden an Böden, Gewässern und Biozönosen. Der geschilderte Fall zeigt eindringlich, dass u.U. eine intensive Form der Gewässerunterhaltung auch im Sinne von Natur- und Landschaftsschutz geboten sein kann. Der vorliegende Unterhaltungsplan beachtet diesen Zusammenhang stärker als seine Vorgänger. Es sei nicht verschwiegen, dass unangepasste Landbewirtschaftungsmethoden, die die natürliche Tragfähigkeit feuchter gewässernaher Standorte ignorieren, ebenfalls bedeutenden Einfluss auf Gewässerzustände nehmen.

Die Kenntnis des Verbandes über Flächen mit naturschutzrechtlichem Schutzstatus und über besonders oder streng geschützte Arten im Arbeitsbereich ist noch lückenhaft. Ein Informationsaustausch zwischen UHV und UNB auch während der Planlaufzeit ist vereinbart, Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten lösen in jedem Fall eine Einzelfallabstimmung aus. Dies gilt besonders für Unterhaltungsmaßnahmen, mit denen ein Eingriff in die Gewässersohle verbunden ist.

Der Unterhaltungsplan für die FFH-geschützten Gewässer befindet sich im FFH-Teilplan weiter hinten.



Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“, Mindener Str. 206, 49084 Osnabrück
Landkreis Osnabrück
-Untere Wasserbehörde-
Postfach 25 09

49015 Osnabrück

Osnabrück, 13.12.2016

Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung Unterhaltungsplan 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis hat dem Unterhaltungsplan des UHV mit Schreiben vom 02.04.2015, Az.:7.67.31.06.04 –Mu- für die Jahre 2015 ganz und für die Folgejahre bis 2019 in den Teilen zugestimmt, die gegenüber dem Plan für das Jahr 2015 unverändert bleiben. Die folgenden Anträge beziehen sich daher lediglich auf aktuell neugefasste Inhalte des Unterhaltungsplanes. Das sind die Einzelmaßnahmen der Gewässerunterhaltung ab Seite 50 sowie die Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässerstrecken, die in den folgenden Tabellen gelb unterlegt sind. An den weitaus meisten Gewässerstrecken soll die Unterhaltung gegenüber dem Vorjahr unverändert bleiben.

Der Unterhaltungsverband Nr. 96 beantragt gem. § 39 (5) BNatSchG und § 4 (3) der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Osnabrück für die Gewässer Ausnahmen von den Verboten des § 39 (5) Ziff.3 BNatSchG zuzulassen, zu denen in der rechten Spalte des Unterhaltungsplans unter dem Titel „§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)“ Eintragungen verzeichnet sind. Ob in jedem der aufgeführten Fälle überhaupt Röhricht im Sinne des BNatSchG betroffen ist, bitte ich von dort festzustellen.

An hydraulisch besonders hoch belasteten Gewässerabschnitten sieht der Verband die Notwendigkeit, das Gewässerprofil 2 x jährlich vollständig von Aufwuchs zu räumen. Die Funktionsfähigkeit einleitender Kanalnetzabschnitte und/oder die Hochwassersicherheit angrenzender Siedlungen hängen davon ab. An Gewässern, die im Zuge der großen

Flurbereinungsverfahren technisch ausgebaut wurden, ist die Annahme eines technisch optimierten Unterhaltungszustandes, wie er in der Ausbauphase geläufig war, Bestandteil der Gerinnebemessung und des genehmigten Ausbauplanes gewesen. Intensive Unterhaltung gehört hier zum ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss. Eine Absenkung der Intensität der Arbeiten (wechselseitig-abschnittsweise o.ä.) oder die Verschiebung in den Winter hält der Verband nicht für vertretbar. Gewässerstrecken, die bereits vor dem 15.07. bearbeitet werden sollen, sind im Plan durch grau hinterlegte Felder in der rechten Tabellenspalte besonders gekennzeichnet.

An einigen Gewässern ist die 2-malige Mahd erforderlich, es kann aber von der vollständigen Beseitigung des Aufwuchses zumindest bei der ersten Mahd abgesehen werden. Der erste Durchgang fällt aber in die Sperrzeit des „Röhrichtparagraphen“ und begründet so den Ausnahmetatbestand.

Nicht an allen Gewässern, an denen eine einmalige Mahd für ausreichend erachtet wird, kann der Unterhaltungseingriff in den Winter verschoben werden, so dass in der Sperrzeit des „Röhrichtparagraphen“ gearbeitet werden muss.

Der Anforderung, abschnittsweise wechselseitig zu arbeiten, kann an einigen Gewässern nicht entsprochen werden, weil die Gewässerstrecken so kurz sind, dass abschnittsweise wechselseitiges Vorgehen völlig unwirtschaftlich wäre.

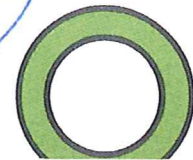
Ich bitte um Erteilung der Ausnahmegenehmigungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Schierhold
(Verbandsgeschäftsführer)

Unterhaltungsverband Nr. 96

Eing.: 07. April 2015



LANDKREIS
OSNABRÜCK

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Unterhaltungsverband
Nr.96 "Hase - Bever"
Mindener Straße 206
49084 Osnabrück

Qualitäts-
management

Wir sind zertifiziert

Regelmäßige freiwillige
Überwachung nach DIN EN ISO 9001



Datum: 2015-04-02

Zimmer-Nr.: 4024

Auskunft erteilt: Herr Mussenbrock

Durchwahl:

Tel.: (05 41) 501- 4024

Fax: (05 41) 501- 4424

e-mail: mussenbrock@lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

7.67.31.06.04 -Mu-

I. Zustimmung zum Unterhaltungsplan 2015

II. Ausnahmegenehmigung

III. Befreiung

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Ihrem mir vorgelegten Unterhaltungsplan für das Jahr 2015 stimme ich zu.

Die darin vorgesehenen regelmäßig und unregelmäßig wiederkehrenden Arbeiten gelten nach § 4 der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung im Landkreis Osnabrück vom 13.12.1999 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 14.01.2000) als angemessen.

II.

Hiermit erteile ich Ihnen die Ausnahmegenehmigung für die Unterhaltungsarbeiten, bei deren Durchführung wild lebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Art im Sinne der Verbote des § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sein könnten.

Die Ausnahmegenehmigung ist auf die Bereiche beschränkt, die auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück liegen und im Unterhaltungsplan in der Tabelle (Spalte ganz rechts) grau hinterlegt sind.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 28.02.2019 jeweils für die Dauer von 16. Juli bis zum Ablauf des Monats Februar eines jeden Jahres und nur für die Maßnahmen und Bereiche, die im Antrag vom 22.12.2014 und dem vorgenannten Unterhaltungsplan aufgeführt und beschrieben sind. Davon abweichende oder zusätzliche Maßnahmen bedürfen einer getrennten Ausnahmegenehmigung.

Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 16.00 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung

Nebenbestimmungen:

1. Änderungen in der Art und Weise sowie der zeitlichen Durchführung der Maßnahmen sind vorab mit mir abzustimmen und bedürfen meiner schriftlichen Bestätigung.
2. Dieser Bescheid über die Zulassung der Ausnahme bzw. eine Kopie ist bei der Durchführung der Maßnahmen mitzuführen.
3. Diese Ausnahmegenehmigung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, insbesondere, wenn
 - gegen die aufgeführten Regelungen und Nebenbestimmungen ganz oder teilweise verstoßen wird,
 - die Ausnahme missbräuchlich genutzt wird,
 - die Ausnahme aufgrund unrichtiger Angaben erteilt wurde oder
 - die Ausnahme aufgrund geänderter Rechtsvorschriften in der vorliegenden Form nicht mehr erteilt werden dürfte.
4. Die nachträgliche Aufnahme oder Änderung von Nebenbestimmungen behalte ich mir vor.

Hinweis:

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unbeschadet der Recht Dritter und ersetzt nicht andere erforderliche, gegebenenfalls auch privatrechtliche, Genehmigungen.

III.

Einer Befreiung von dem in § 39 Abs.5 BNatSchG verankerten Verbot bedarf es nicht, da die beabsichtigten Maßnahmen Ihres Verbandes gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG von den Verboten ausgenommen sind.

Denn, Zitat:

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen.

Kosten:

Für die erteilte Ausnahmegenehmigung setze ich Kosten in Höhe von ***76,00 €** fest.

Überweisen Sie diesen Betrag bitte innerhalb der nächsten zwei Wochen auf das Konto 201 269 bei der Sparkasse Osnabrück (BLZ: 265 501 05). Geben Sie dabei als Verwendungszweck bitte das nachstehend aufgeführte Kassenzeichen an:

7.1-23.2015.0076

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Ausnahmegenehmigung ist § 45 Abs.7 Satz 1 BNatSchG.

Ich habe Ihrem Antrag entsprochen, da wasserwirtschaftliche Belange dies erfordern und Belange des Artenschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG kann die nach Landesrecht zuständige Behörde für Naturschutz- und Landschaftspflege von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen im öffentlichen Interesse zulassen, wozu auch die Abwehr erheblicher wasserwirtschaftlicher Schäden zählt (§ 45 Abs. 7 Satz 7 Nr. 1 BNatSchG). Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt.

Unter Zugrundelegung dieser Anforderungen an die Ausnahmegenehmigungen überwiegt im Ergebnis das Interesse daran, zur Abwehr der bei unterlassener Unterhaltung zu erwartenden erheblichen wasserwirtschaftlichen Schäden eine Ausnahme von den Verboten des Artenschutzes zur Beeinträchtigung der besonders geschützten und der streng geschützten Arten im betreffenden Gebiet und Zeitraum zuzulassen.

Aus dem Unterhaltungsplan ergibt sich der Umfang der Unterhaltungsarbeiten hinreichend genau, um die davon ausgehende Beeinträchtigung auf die besonders und auch die streng geschützten Arten im Gebiet des Landkreises Osnabrück beurteilen zu können. Zwar könnten durch die beabsichtigten Arbeiten einzelne Exemplare der besonders geschützten und streng geschützten Arten getötet, teilweise gestört oder ihre Lebensstätten gestört oder beschädigt werden. Die Beeinträchtigung weist allerdings das geringstmögliche Maß auf, das nötig ist, um die Schädigung von Siedlungen, Infrastruktur oder sonstigen Nutzungen durch Wasser abzuwehren.

Aus den bisher vorliegenden Erfahrungswerten, sowie den dadurch möglichen Prognosen kann es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass durch die beantragten Maßnahmen so starke negative Auswirkungen auf die Arten ausgehen, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der Arten verschlechtert. Zumutbare Alternativen zu den beantragten Unterhaltungsarbeiten sind aus technischen Gründen ökonomisch nicht vertretbar bzw. gar nicht möglich, so dass die beantragten Unterhaltungsmaßnahmen nötig sind.

Die Ausnahmegenehmigung wurde für eine Dauer von 5 Jahren bis zum 28.02.2019 jeweils für den Zeitraum vom 16. Juli bis zum Ablauf des Monats Februar eines jeden Jahres erteilt, da es sich bei den Unterhaltungsmaßnahmen um regelmäßig wiederkehrende, ständig in gleicher Wiese durchgeführte Arbeiten handelt, deren Auswirkung auf die Arten sich über den Verlauf der Jahre nicht ändert. Die Auswirkungen können für die zugelassene Zeit daher bereits jetzt verlässlich beurteilt werden.

Für die Zeit vom 01. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres kann eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Artenschutzes erteilt werden, sofern die Arbeiten zur Abwehr der bei unterlassener Unterhaltung zu erwartenden erheblichen wasserwirtschaftlichen Schäden zwingend erforderlich sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Beeinträchtigung das geringstmögliche Maß aufweist und Verluste der geschützten Arten minimiert werden. Als Maßnahmen kommen z.B. Einsatz von Handgeräten (keine Großmaschinen), vorheriges Vergrämen von Tierarten oder Aussparen von bekannten empfindlichen Bereichen in Frage. Das eingesetzte Personal ist entsprechend zu unterweisen.

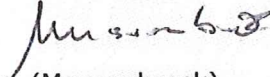
Sie haben dieses Verfahren veranlasst und deshalb die Kosten dafür zu tragen. Diese Entscheidung beruht auf §§ 1, 5 und 9 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 07.05.1962 (Nds.GVBl.S.43) und der laufenden Nr. 64.2.22 des Kostentarifs zu § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds.GVBl.S.171), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingelegt werden, sofern er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die sich u.a. aus dem im Impressum der Landkreis-Homepage (www.landkreis-osnabrueck.de) befindlichen elektronischen (pdf-)Dokument „Grundsätze zur elektronischen Kommunikation“ ergeben. Es gelten insbesondere die in diesem Dokument enthaltenen Ausführungen zu den „formgebundenen Vorgängen“.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Mussenbrock)

Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase-Bever"
Unterhaltungsplan 2016
Gewässer im Landkreis Osnabrück

| Nr | Gewässer | Abschnitt | Länge m | Maßnahme | Bemerkungen | § 39(5) BNatSchG (Röhricht) |
|------|----------|----------------------------------------|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| 6001 | Hase I | | | | | |
| 6002 | Hase II | | | | | |
| 6003 | Hase III | | | | | |
| 6004 | Hase IV | | | | | |
| 6005 | Hase V | DB Brücke Fledder - Wierau | 9.910 | 1.Böschungsmahd awws 2.Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB; Holzarbeit mit Kleingerät bei Bedarf VB | teilw. § 24 NAGBNatSchG | 1.Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität |
| 6006 | Hase VI | Wierau - Krusemühle | 4.990 | | | |
| | | Wierau - Stiegteweg | 2.665 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher, VB | Seitl. Einzugsgebiet III.O. ist auf ungestörte Vorflut angewiesen | Sperrzeit und Intensität |
| | | Haller-Stiegteweg - Schafbrückenweg | 575 | 1 x Böschungsmahd esre Großböschungsmäher VB | | Mahd in der Sperrzeit |
| | | Schafbrückenweg - Krusemühle | 1.750 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | 1.Mahd Sperrzeit; 2.Mahd Intensität |
| 6007 | Hase VII | Krusemühle - K 224 | 7.990 | siehe FFH Teilplan | | |
| | | Krusemühle - Suttmühle | 3.380 | | | |
| | | Umfluter Suttmühle | 600 | | | |
| | | Suttmühle - L 95 | 2.050 | | | |
| | | L 95 - K 224 | 2.060 | | | |

| | | | | | | |
|-------------|---------------------|------------------------------|-------|-----------------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------|
| 6008 | Hase VIII | K 224 - L 94 | 2.170 | siehe FFH Teilplan | | |
| | | K 224 - Böhne Mühle | 1.200 | | | |
| | | Böhne Mühle - L 94 | 970 | | | |
| 6009 | Klößner Hase | | | | | |
| 6010 | Nette I | | | | | |
| 6011 | Nette II | Kloster Angela - Knollmeyer | 5.430 | | | |
| | | Nackte Mühle - Knollmeyer | 3.380 | 1 x Böschungsmahd awws nach Bedarf Kleinmäher GB | § 24 NAGBNatSchG | ggfls. Mahd in der Sperrzeit |
| 6012 | Nette III | Knollmeyer - K 313 | 2.490 | | | |
| | | Knollmeyer - Kläranlage | 1.410 | 2 x Böschungsmahd awws Kleinmäher GB | | 1. Mahd Sperrzeit |
| | | Kläranlage - K 313 | 1.080 | Bedarfsunterhaltung Kleinmäher GB | § 24 NAGBNatSchG | |
| 6013 | Nette IV | K 313 - Grenze Icker + 100 m | 4.410 | | | |
| | | K 313 - Kloster | 580 | Bedarfsunterhaltung Kleinmäher VB | | |
| | | Kloster - Unländer Damm | 1.070 | 2 x Böschungsmahd ws Kleinmäher GB | 1200m Neubaustrecke ohne Mahd | 1. Mahd Sperrzeit |
| | | Unländer Damm Bruchbach | 1.330 | 2 x Böschungsmahd bs; Großböschungsmäher VB | Vorflut Bruchbach und KA Rendac | Sperrzeit und Intensität |
| | | Bruchbach - Grenze Icker | 1.430 | 2 x Böschungsmahd bs; Großböschungsmäher VB | | 1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität |

| | | | | | | |
|-------------|---------------------------|------------------------------------|-------|--------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| 6014 | Nette V | Grenze Icker - Vehrter Bahnhof | 4.665 | | | |
| | | Grenze- Waldgrenze West | 2.230 | 2 x Böschungsmahd bs; Kleinmäher GB | | 1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität |
| | | Waldstrecke | 830 | Holzarbeit mit Kleingerät und Säge 1 x im Winter VB | | |
| | | Waldgrenze Ost - Bahnhof | 1.105 | 2 x Böschungsmahd bs; Kleinmäher GB | | 1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität |
| | | Umflut RHB | 500 | 1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | Unterhaltung gem. Planfeststellung | Intensität |
| 6015 | Nette VI | Vehrter Bahnhof - Grenze II.O | 950 | 2 x Böschungsmahd bs; Kleinmäher GB | geplante Anpflanzung | 1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität |
| 6017 | Lechtinger Bach I | Nette - Lechtinger Kirchweg | 3.100 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | Waldstrecke ohne Mahd | Sperrzeit und Intensität |
| 6018 | Lechtinger Bach II | Lechtinger Kirchweg - Mühlenstraße | 930 | | | |
| | | Lechtinger Kirchweg - Plaggenweg | 150 | bei Bedarf mähen durch Anlieger Riepenhoff | | |
| | | Plaggenweg - Duchlaß B 68 | 585 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Duchlaß B 68 | 55 | Kontrolle | | |
| | | Durchlaß B 68 - Mühlenstraße | 140 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | Sperrzeit und Intensität |
| 6020 | Kuhkampsbach | Lechtinger Bach - L 109 | 200 | Holzarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB | | |

| | | | | | | | |
|-------------|--------------------------|---------------------------------------------------|-------|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|--|---------------------------------------|
| 6021 | Pyer Moorgraben | Lechtinger Bach - Moorweg OS | 840 | | | | |
| | | Lechtinger Bach - Überfahrt 150m unterh. Sandfang | 250 | Böschungsmahd bs bei Bedarf VB | | | Intensität |
| | | Überfahrt 150m unterh. Sandfang - Sandfang | 150 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Sandfang - Moorweg | 440 | 2 x Böschungsmahd bs Unimog VB | | | Sperrzeit und Intensität |
| 6022 | Bruchbach | Nette - TKV | 2350 | 2 x Böschungsmahd bs Berkenheger u. Mähkorb VB | | | Sperrzeit und Intensität |
| 6023 | Landwehrgraben | | | | | | |
| 6024 | Klusgraben | | | | | | |
| 6025 | Niederrieler Bach | Nette - Icker Loch | 1.800 | | | | |
| | | Nette - Fischteiche | 650 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmaschine GB und Mähkorb VB | | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Bereich der Fischteiche | 800 | 2 x Böschungsmahd awws Kleinmäher Anlieger | | | 1. Mahd Sperrzeit |
| | | Fischteiche - Icker Loch | 350 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | | Sperrzeit und Intensität |
| 6026 | Sandbach | | | | | | |
| 6027 | Röthebach | | | | | | |
| 6029 | Belmer Bach I | | | | | | |
| 6030 | Belmer Bach II | Schoeller - Belmer Mühle | 3.770 | | | | |
| | | Schoeller - Kläranlage Belm | 2.820 | 2 x Böschungsmahd awre, awli, awbs Großböschungsmäher und Mähkorb VB | Verz. § 14(9) NAGBNatSchG; Holzstrecken ohne Mahd | | 1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität |
| | | Kläranlage Belm - Belmer Mühle | 880 | 1. Böschungsmahd awws 2. Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | Neubaustrecke Kläranlage gem. Vereinbarung als HW-Schutzanlage unterhalten | | 1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität |

| | | | | | | |
|-------------|---------------------------|------------------------------|-------|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| 6031 | Belmer Bach III | Belmer Mühle - Grenze II.O. | 2.895 | 1. Böschungsmahd awws 2. Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | Holzstrecken ohne Mahd | 1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität |
| 6033 | Icker Bach | Belmer Bach - Ringstraße | 1.290 | | | |
| | | Belmer Bach - Verrohrung | 190 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Verrohrung | 415 | Kontrolle bei Bedarf VB | | |
| | | Verrohrung - Ringstraße | 685 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher u. Großböschungsmäher VB | Mähgutabfuhr | Sperrzeit und Intensität |
| | | RHB | | bei Bedarf Erhaltung des Beckenvolumens VB / Unternehmer | s.Planfeststellungsbeschluss des LK OS vom 19.12.1995 | |
| 6034 | Halterner Bach | Belmer Bach - Burhaksweg | 1.045 | | | |
| | | Belmer Bach - Wellenstraße | 645 | 1. Böschungsmahd esre 2. Böschungsmahd bs; Kleinmäher VB | | 1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität |
| | | Wellenstraße - Burhaksweg | 400 | Holzarbeit mit Kleingerät und Säge 1 x im Winter VB | | |
| 6035 | Lüstringer Graben | | | | | |
| 6036 | Lechtenbrinkgraben | | | | | |
| 6037 | Johannesbach | Hase - L 90 | 2.255 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher u. Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 6038 | Menkegraben | Johannesbach - Grenze II. O. | 360 | 2 x Böschungsmahd bs mit Unimog und Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 6039 | Wissinger Graben | Hase - L 85 | 1.135 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 6041 | Wierau I | Hase - L 85 | 2.750 | Holzarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB | § 24 NAGBNatSchG Gewässerentwicklungsplan | |

| | | | | | | |
|-------------|--------------------------|--------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------|
| 6042 | Wierau II | L 85 - Krevinghauser Mühle | 4.810 | | § 24 NAGBNatSchG Gewässerentwicklungsplan | |
| | | L 85 - Sägewerk | 500 | Holzarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB | | |
| | | Sägewerk - Westermoorbach | 600 | Handarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB | | |
| | | Westermoorbach - L 87 | 1.730 | 1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | § 24 NAGBNatSchG | Sperrzeit und Intensität |
| | | L 87 - Krevinghs.Mühle | 1.980 | Handarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB | | |
| 6043 | Wierau III | Krevinghs.Mühle - Roter Teichweg | 3.480 | Bedarfsunterhaltung; Kleinmäher, Kleingerät VB | § 24 NAGBNatSchG, Gewässerentwicklungsplan | |
| 6044 | Wierau IV | Roter Teichweg - Hof Höger | 3.160 | Bedarfsunterhaltung; Kleinmäher, Kleingerät VB | Gewässerentwicklungsplan | |
| 6045 | Westermoorbach I | Wierau - Grenze Wulften | 2.220 | | | |
| | | Wierau - Kreisstr. 324 | 700 | Handarbeit mit Kleingerät Holzarbeit mit Säge 1 x Herbst VB | Naturstrecke § 24 NAGBNatSchG | |
| | | K 324 - Gem.Weg Schelenburg | 200 | 1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Gem.Weg Schelenburg - Grenze Wulften | 1.320 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 6046 | Westermoorbach II | Grenze Wulften - Grubenbach | 2.310 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | § 24 NAGBNatSchG | Sperrzeit und Intensität |
| 6049 | Kleine Wierau | Wierau - Teichhausweg | 970 | | | |
| | | Wierau - Waldgrenze | 550 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Waldgrenze - Teichhausweg | 420 | 1 x Holzarbeit und Handarbeit mit Kleingerät VB | | |
| 6050 | Galbrinksbach | Wierau - Hauptweg | 640 | 2 x Böschungsmahd esli Großböschungsmäher VB | | 1. Mahd Sperrzeit |
| 6051 | Wehrendorfer Bach | Wierau - Mündung Nebengraben | 580 | Holzarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB | | |

| | | | | | | |
|-------------|----------------------------------------|-------------------------------------------|-------|-------------------------------------------------|------------------------------|--------------------------|
| 6052 | Tebbegraben | Wierau - Bad Essener Str. | 740 | 2 x Böschungsmahd esli Großböschungsmäher VB | Umgestaltung | 1. Mahd Sperrzeit |
| 6053 | Hiddinghauser Bach I | Wierau - Hiddinghauser Mühle | 2.700 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | tlw. § 24 NAGBNatSchG | Sperrzeit und Intensität |
| 6054 | Hiddinghauser Bach II | Mühle - Holster Straße | 3.010 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | Sperrzeit und Intensität |
| 6056 | Flöthegraben I | Hase - oberh.K 221 | 4.815 | | Dritte Mahd bei Bedarf | |
| | | Hase - Durchlass Siedlung | 4.385 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Durchlass - Ende Umfluter | 430 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | Sperrzeit und Intensität |
| 6057 | Flöthegraben II | Umfluter | 2.100 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 6058 | Alte Hase I | Hase - Hörsteweg | 2.400 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | Dritte Mahd bei Bedarf | Sperrzeit und Intensität |
| 6059 | Alte Hase II | Hörsteweg - K 221 | 1.260 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | Dritte Mahd bei Bedarf | Sperrzeit und Intensität |
| 6060 | Eversbg.Land- wehrgraben I | | | | | |
| 6061 | Eversbg.Land- wehrgraben II | | | | | |
| 6063 | Pappelgraben | | | | | |
| 6064 | Riedenbach | | | | | |
| 6065 | Huxmühlenbach | | | | | |
| 6066 | Sandforter Bach | | | | | |
| 6067 | Voxtruper Bach | | | | | |
| 6068 | Rosenmühlenbach I | Hase - Rosenbruchweg einschl. Umfluter | 2.440 | | | |
| | | Hase - K 321 | 1.390 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| | | K 321 - Rosenbruchweg | 700 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Umfluter Rosenmühle | 350 | 1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | Mühlenteich § 24 NAGBNatSchG | Sperrzeit und Intensität |

| | | | | | |
|---------------------------------|------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------|
| 6069 Rosenmühlenbach II | Rosenbruchweg - Sonnensee | 2.670 | | | |
| | Rosenbruchweg - Auslauf Verrohrung | 2.050 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | B-Plangebiet bei Bedarf | Sperrzeit und Intensität |
| | Verrohrung | 340 | gelegentliche Kontrolle und bei Bedarf mit dem Spülwagen spülen; Unternehmer und VB | | |
| | Einlauf Verrohrung - Grabenknick | 280 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher u. Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 6071 Eistruper Bach | Rosenmühlenbach - Zitterbach | 1.530 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | Sperrzeit und Intensität |
| 6072 Holter Bach | Rosenmühlenbach- K 228 | 1.105 | | | |
| | offene Strecke | 825 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher u. Großböschungsmäher VB | Mähgutabfuhr | Sperrzeit und Intensität |
| | Rosenmühlenbach - "Im Freeden" | 280 | Bedarfsunterhaltung | nach Offenlegung und naturnaher Umgestaltung ohne Mahd | |
| 6073 Stockumer Alte Hase | Hase - Hasestraße | 1.430 | | | |
| | Hase - Karlstraße | 680 | 1 x Böschungsmahd bs bei Bedarf mit Kleinmäher oder Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| | Karlstraße-Hasestraße | 750 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 6074 Hüppelbruchgraben | Hase - Ledenburger Graben | 1.245 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | § 24 NAGBNatSchG | Sperrzeit und Intensität |
| 6075 Sauerbach | Hase - K 220 | 670 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 6076 Dratumer Bach | Hase-Steinweg | 1.895 | 2 x Böschungsmahd bs Mähkorb VB | | Sperrzeit und Intensität |

| | | | | | |
|------|----------------|---------------------------------------|-------|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| 6078 | Königsbach I | Hase-Borgloher Bach | 3.600 | | |
| | | Hase - L 108 | 370 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | Sperrzeit und Intensität |
| | | L 108 - Borgloher Bach | 3.230 | 1. Böschungsmahd awws 2. Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | 1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität |
| 6079 | Königsbach II | Borgloher Bach - Grenze Langenberg | 3.420 | 1. Böschungsmahd awws 2. Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | 1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität |
| 6080 | Königsbach III | Grenze Langenberg - L 85 | 2.140 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | Sperrzeit und Intensität |
| 6081 | Nierenbach | Königsbach - Zur Baumheide | 1.130 | 1 x Böschungsmahd awws Schlegel und Mähkorb VB | Sperrzeit |
| 6082 | Borgloher Bach | Königsbach - Alte KA | 1.630 | Bedarfsunterhaltung | In Abstimmung mit UNB und UWB nach Aufhebung der Verrohrung |
| 6083 | Aubach I | Hase - K 334 | 4.460 | | |
| | | Hase - "Zum Aubach" | 3.255 | 2 x Böschungsmahd bs; Großböschungsmäher VB | Sperrzeit und Intensität |
| | | "Zum Aubach" - K 334 | 1.205 | 1. Böschungsmahd esre 2. Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | Sperrzeit und Intensität |
| 6084 | Aubach II | K 334 - Westerheide | 1.300 | 1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | Sperrzeit und Intensität |
| 6085 | Quatkebach | Hase - Peingdorfer Str. | 1.240 | | |
| | | Hase - L 95 | 130 | 2 x Böschungsmahd esli Großböschungsmäher VB | Sperrzeit |
| | | L 95 - Brinkmann | 610 | Holzarbeit/Säge; Handarbeit/Kleingerät; Winter; VB | |
| | | Brinkmann - Peingdorfer Str. | 500 | 1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | Sperrzeit und Intensität |

| | | | | | | |
|-------------|-------------------------|----------------------------------------|-------|--------------------------------------------------------|--|--|
| 6087 | Düte I | | | | | |
| 6088 | Düte II | | | | | |
| 6089 | Düte III | | | | | |
| 6090 | Düte IV | DB-Kreuzung - Dütestollen | 6.770 | siehe FFH Teilplan | | |
| | | K 301 - v.-Galen-Str. | 1.270 | | | |
| | | v.-Galen-Str. - KA GMHütte | 1.180 | | | |
| | | KA GMHütte - Dütestollen | 870 | | | |
| 6091 | Düte V | Dütestollen | 1.230 | Kontrolle und Handarbeit gelegentlich Kleingerät VB | | |
| 6092 | Düte VI | Dütestollen - Schlochterbach | 4.270 | siehe FFH Teilplan | | |
| | | Dütestollen - Schlochterbach | 3.950 | | | |
| | | Umfluter Gatzemeyer | 320 | | | |
| 6093 | Düte VII | Schlochterbach - Weg Suttmeyer | 1.200 | siehe FFH Teilplan | | |
| 6094 | Düte VIII | Weg Suttmeyer - Mündung Kleine Düte | 2.970 | siehe FFH Teilplan | | |
| 6096 | Malberger Graben | Düte - Bahn | 875 | siehe FFH Teilplan | | |

| | | | | | | | |
|-------------|------------------------|----------------------------------------------------------------|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--|
| 6097 | Sutthausen Bach | Malberg. Graben - Heinrich-Gerdom-Weg | 1.060 | | | | |
| | | Malberger Graben - Bahn | 80 | siehe FFH Teilplan | | | |
| | | Bahn - H.-Gerdom Weg | 980 | | | | |
| 6098 | Gartmannsbach | Düte - Schulstraße | 1.727 | | | | |
| | | RHB Zumstrull | 190 | Erhaltung des Beckenvolumens Trockenwetter - Frost Bagger/LKW VB, Untern. | Mahd des Dammes durch Stadt GMH | | |
| | | RHB Zumstrull - Siebenbachstr. | 1.150 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | streckenweise Mähgutabfuhr | Sperrzeit und Intensität | |
| | | Siebenbachstraße - RHB RL | 65 | bei Bedarf und gelegentlich mit dem Spülwagen spülen und kontrollieren Unternehmer u.VB | | | |
| | | RHB Milchhof | 190 | | Stadt GMH ist unterhaltungspflichtig gem. Planfeststellungsbeschluss vom 04.08.1972 | | |
| | | RHB - Schulstr. RL | 132 | bei Bedarf und gelegentlich mit dem Spülwagen spülen und kontrollieren Unternehmer u.VB | | | |
| 6099 | Hische Bach | | | | | | |
| 6102 | Goldbach I | Düte - Osterberger Mühle | 4.615 | 1 x Böschungsmahd awws Großböschungsmäher VB | Entwicklungskonzept auf ganzer Länge | | |
| 6103 | Goldbach II | Osterberger Mühle - 40 m oberhalb Grenze NRW ("Haslage") | 3.255 | 2 x Böschungsmahd bs | Entwicklungskonzept auf ganzer Länge, Unterhaltungsvereinbarung vom 8.8./7.9.1995 | Sperrzeit und Intensität | |
| 6104 | Goldbach III | Haslage - Kasselmann | 7.500 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | Entwicklungskonzept auf ganzer Länge | Sperrzeit und Intensität | |

| | | | | | | |
|-------------|------------------------------|----------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 6108 | Leedener Mühlenbach | Landesgrenze - Landesgrenze | 2.565 | Holzarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB | | |
| 6109 | Höhnebach | Landesgrenze - Teutoburger Waldsee | 880 | | | |
| | | Landesgrenze - Grenze Igelbrink | 550 | Böschungsmahd bs UHV Goldbach | Unterhaltungsvereinbarung vom 8.8./7.9.1995 | |
| | | Grenze Igelbrink - Teutoburger Waldsee | 330 | Holzarbeit mit Kleingerät bei Bedarf im Winter VB | | |
| 6110 | Sudfelder Bach | Goldbach - Hofzufahrt Kl.-Wördemann | 1.605 | | | |
| | | Teilstrecke | 1.100 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Teilstrecke | 505 | Böschungsmahd bs | Gartenbaufirma unterhält auf dem Betriebsgelände selbst | Sperrzeit und Intensität |
| 6111 | Wilkenbach | Düte - Augustaschacht | 6.760 | | | |
| | | Düte - Ausbaustrecke | 1.810 | | | |
| | | Ausbaustrecke - Holzfläche | 4.810 | siehe FFH Teilplan | | |
| | | Holzfläche - Augustaschacht | 140 | | | |
| 6112 | Heinkenbach | Wilkenbach - K 305 | 2.410 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | ohne Waldstrecke Unterlauf FFH- Gebiet; Umgestaltung durch von Möller beachten ! | Sperrzeit und Intensität |
| 6113 | Holzhauser Königsbach | Düte - Haunhorstweg | 1.410 | | | |
| | | Düte - Bahndurchlaß | 960 | Handarbeit bei Bedarf Kleingerät VB | ohne Ausbaustrecke nach Umgestaltung ohne Mahd | |
| | | Bahndurchlaß u. Rohrleitung | 150 | bei Bedarf und gelegentlich mit dem Spülwagen spülen und kontrollieren Unternehmer und VB | | |
| | | oberhalb Bahndurchlaß | 300 | Mahd und Holzarbeit entlang des Weges, Kleinmäher und Kleingerät GB | | |

| | | | | | | | |
|-------------|--------------------------|---------------------------------|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------|--|
| 6114 | Oeseder Bach | Düte - Südring | 1.620 | | | | |
| | | offene Strecke | 1.000 | Handarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB | | | |
| | | Rohrleitung | 270 | bei Bedarf und gelegentlich mit dem Spülwagen spülen und kontrollieren Unternehmer und VB | | | |
| | | Siedlungsbereich | 350 | Handarbeit mit Kleingerät und Kleinmäher 1 x im Herbst/Winter VB | | | |
| 6115 | Windchenbrinkbach | Oeseder Bach - H.-Löns- Weg | 1.255 | | | | |
| | | offene Strecke | 300 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | Sperrzeit und Intensität | |
| | | RHB u. Rohrleitung | 955 | bei Bedarf und gelegentlich mit dem Spülwagen spülen und kontrollieren Unternehmer und VB | RHB wird von der Stadt GMHütte unterhalten | | |
| 6116 | Breenbach | Düte - Kiffenbrinkbach | 1.140 | Handarbeit und Holzarbeit 1 x Winter Kleingerät und Säge VB | § 24 NAGBNatSchG FFH-Gebiet | | |
| 6118 | Schlochterbach | Düte - Karlstollen | 3.680 | Handarbeit und Holzarbeit 1 x Winter Kleingerät und Säge VB | FFH-Gebiet | | |
| 6119 | Huller Bach | Zweigkanal - Fürstenauer Weg | 160 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität | |
| 6120 | Fiesteler Graben | Zweigkanal - Wittekindstraße | 845 | 2 x Böschungsmahd Großböschungsmäher VB | 3. Mahd bei Bedarf; intensive Kontrolle | Sperrzeit und Intensität | |
| 6121 | Kollenberggraben | Zweigkanal - Schleusenweg | 745 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | Sperrzeit und Intensität | |
| 6122 | Stollenbach | | | | | | |
| 6123 | Krümpelgraben | | | | | | |

| | | | | | | |
|------|-----------------|-----------------------------------|-------|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 3201 | Bever | Landesgrenze - Salzbach | 6.270 | Sohlenkrautung mit Großböschungsmäher bei Bedarf VB | Landesgrenze bis Altarm Fürstenberg | |
| | | Landesgrenze - Linkss. Talgraben | 4.100 | Böschungsmahd bei Bedarf Großböschungsmäher VB | Unterhaltungsvereinbarung mit UHV Füchtorf/NRW vom 10.04.1975 ab 2016 aufgehoben | |
| | | Altarm Bever | 770 | Handarbeit bei Bedarf Kleinmaschine VB | § 24 NAGBNatSchG | |
| | | Landesgrenze - Ableiter Harkotten | 580 | 2 x Böschungsmahd bs UHV Füchtorf | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Ableiter Harkotten - Salzbach | 820 | 2 x Böschungsmahd bs und Sohlenkrautung Großböschungsmäher VB | Dritte Mahd bei Bedarf | Sperrzeit und Intensität |
| 3202 | Glaner Bach I | Oedingberger Bach - Mennemann | 4.000 | | | |
| | | | 3.980 | Holzarbeit bei Bedarf Säge VB | | |
| | | Dallmühle | 20 | | Im Bereich der Dallmühle unterhält der Staurechtsinhaber nach Bedarf | |
| 3203 | Glaner Bach II | Mennemann - Auf der Hölle | 2.200 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 3204 | Glaner Bach III | Auf der Hölle - Koke | 1.130 | Handarbeit mit Kleingerät Holzarbeit mit Säge 1 x Winter VB | Waldstrecke | |
| 3205 | Glaner Bach IV | Koke - TW-Eisenbahn | 2.970 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 3206 | Glaner Bach V | TW-Eisenbahn - Kolbach | 1.180 | | | |
| | | TWE-Kolbach | 1.020 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | ohne Mühlmeyer | Sperrzeit und Intensität |
| | | Bereich Mühlmeyer | 160 | 1 x Böschungsmahd bs im Herbst Kleinmäher GB | | Intensität |

| | | | | | | | |
|-------------|------------------------|-------------------------------|-------|----------------------------------------------------------------------------------------|--|--------------------------|--------------------------|
| 3207 | Rasender Boller | Oedingberger Bach- B 51 | 1.400 | | | | |
| | | Oedingberger Bach - B 475 | 540 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | | Sperrzeit und Intensität |
| | | B 475 - Schierloher Weg | 700 | 2 x Böschungsmahd esli, Großböschungsmäher VB 1 x Böschungsmahd esre, Kleinmäher GB | | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Schierloher Weg - B 51 | 160 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | | Sperrzeit und Intensität |
| 3208 | Wipsenbach I | Glaner Bach - Schierloher Weg | 850 | | | | |
| | | | 300 | Holzarbeiten bei Bedarf Säge VB | | | |
| | | | 550 | 2 x Böschungsmahd esli Großböschungsmäher VB Böschungsmahd esre Kleinmäher GB | | | Sperrzeit und Intensität |
| 3209 | Wipsenbach II | Schierloher Weg - Glaner Bach | 3.160 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität | |
| 3210 | Laudieker Kanal | Glaner Bach - "Im hohen Esch" | 665 | | | | |
| | | bis B 51 | 60 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität | |
| | | B 51 - Im hohen Esch | 605 | Holzarbeiten 1 x Winter Säge VB | | | |

| | | | | | | |
|-------------|------------------------|---------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 3211 | Kolbach | Glaner Bach - Sunderbach | 2.800 | | | |
| | | Glaner Bach - Fußweg am Parkplatz | 610 | 2 x Böschungsmahd ws Kleinmäher GB | Mähgutabfuhr entlang Walkenmühle | Sperrzeit |
| | | Ausbaustrecke "Einkaufszentrum" | 110 | Handarbeit bei Bedarf Kleingerät VB | | |
| | | Greve RL | 30 | spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB | | |
| | | Greve - B 51 | 780 | Handarbeit bei Bedarf Kleingerät VB | ohne Verrohrung Tankstelle; Tankstelle - Charlottensee: Unterhaltung durch Stadt Bad Iburg nach Umgestaltung am Schlossberg | |
| | | Verrohrung Tankstelle | 100 | spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB | | |
| | | B 51- Freibad | 545 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Verrohrung Freibad | 65 | spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB | | |
| | | Freibad - Sunderbach | 560 | 1 x Handarbeit Kleingerät VB | | |
| 3214 | Remseder Bach I | Talgraben - In den Höfen | 3.620 | | | |
| | | linkss. Talgraben - Altarm Siebenbach | 200 | 1 x Böschungsmahd esre Großböschungsmäher VB | | |
| | | Siebenbach - Brücke Lohmeyer | 280 | 1 x bei Bedarf Böschungsmahd bs Kleinmäher und 1 x Holzarbeiten Säge VB | | |
| | | Lohmeyer - In den Höfen | 3.140 | bei Bedarf Handarbeit z.T. Holzarbeiten/Kleingerät VB | z.T. Orchideenwiese | |

| | | | | | | |
|-------------|--------------------------------|--------------------------------------------|-------|------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------------------------|
| 3215 | Remseder Bach II | In den Höfen - RHB | 3.880 | bei Bedarf Handarbeit, Holzarbeit, Winterdurchgang, VB | | |
| 3216 | Remseder Bach III | Hochwasserentlaster | 385 | 1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher VB | | Intensität |
| 3292 | Remseder Bach IV | RHB | 300 | 1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher VB | Mähgutabfuhr § 24 NAGBNatSchG | Intensität |
| 3217 | Rankenbach | Remseder Bach - Schweriner Straße | 4.210 | | | |
| | | Remseder Bach - Kuckucksmühle | 1.463 | 1 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Intensität |
| | | Kuckucksmühle Überbrückung | 55 | 1x kontrollieren | | |
| | | Kuckucksmühle - Altarm Sentruper Graben | 210 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Altarm - Gewässer 253 | 1.075 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Gewässer 253 - Ortsgrenze | 810 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | Mähgutabfuhr | Sperrzeit und Intensität |
| | | RL Rankenbachstr. | 310 | spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB | | |
| | | an Gemeindefläche | 100 | Böschungsmahd bs bei Bedarf Kleinmäher VB | | |
| | | RL | 187 | spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB | | |
| 3218 | Sentruper Graben I | Rankenbach- Gemeindegeweg | 2.740 | 1 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Intensität |
| 3219 | Sentruper Graben II | Altarm | 265 | 1 x Handarbeit Kleingerät VB | | |
| 3220 | Südbach I | Remseder Bach - K 338 | 1.330 | 2 x Böschungsmahd esre Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit |

| | | | | | | |
|------|-----------------------------|------------------------------------|-------|------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 3221 | Südbach II | K 338 - Bauhof Hilter | 2.200 | | | |
| | | K 338 - In der Reute | 1.950 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | Sperrzeit und Intensität |
| | | RL | 100 | spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB | | |
| | | RL-Bauhof | 150 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | Sperrzeit und Intensität |
| 3223 | Siebenbach I | Remseder Bach - Grenze Heringhaus | 3.580 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 3224 | Siebenbach II | Grenze Heringhaus - Große Hartlage | 1.763 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher und Großböschungsmäher, VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 3225 | Siebenbach III | Altarm | 930 | 1 x Handarbeit Kleingerät VB | | |
| 3227 | Freedenbach | Glaner Bach - Glaner Weg | 1.300 | 1 x Handarbeit Kleingerät VB | | |
| 3229 | Linksseitiger Talgraben I | Bever - B 475 | 800 | Böschungsmahd Großböschungsmäher bei Bedarf VB | Unterhaltungsvereinbarung mit UHV Füchtorf/NRW vom 10.04.1975 ab 2016 aufgehoben | Sperrzeit und Intensität |
| 3230 | Linksseitiger Talgraben II | B 475 - L 94 | 2.830 | | | |
| | | B 475 - Schierloher Weg | 1.920 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher und Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Schierloher Weg - L 94 | 850 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Verbindung Merschmühle | 60 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 3231 | Linksseitiger Talgraben III | L 94 - Sandf.Remseder Bach | 1.850 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 3232 | Schierloher Graben | Linkss.Talgraben - Schierloher Weg | 1.900 | 1 x Böschungsmahd esre Kleinmäher und Großböschungsmäher VB | Waldstrecke ohne Mahd | |
| 3235 | Salzbach | Bever - L 94 | 4.358 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |

| | | | | | | |
|-------------|------------------------------|-------------------------------|-------|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 3236 | Süßbach I | Bever - Helferner Mühle | 8.590 | | | |
| | | Bever- Gemeindeweg (Engbert) | 4.650 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Engbert - Einmündg.Altarm | 250 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Altarm - Helferner Mühle | 3.690 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 3237 | Süßbach II | Helferner Mühle - Springmühle | 3.780 | | | |
| | | Helferner Mühle - L 94 | 1.360 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| | | L 94 - Springmühle | 2.320 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB und Mähkorb VB | ohne RL Mähgutabfuhr entlang Sportpark bes. Krautungsarbeiten nach Bedarf Bereich Palsterkamp ohne Mahd | Sperrzeit und Intensität |
| | | Verrohrung | 100 | spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB | | |
| 3238 | Süßbach III | 2 Umfluter | 1.600 | | | |
| | | Umfluter Helferner Mühle | 280 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Umfluter Möllenkamp | 1.270 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | ohne Hofpassage | Sperrzeit und Intensität |
| | | Hof Möllenkamp | 50 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | Sperrzeit und Intensität |
| 3239 | Winkelsettener Graben | Süßbach - Steinweg | 1.240 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 3240 | Müschener Graben | Süßbach - Sch.im Rodde | 700 | | | |
| | | Süßbach - Sch.im Rodde | 550 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Verrohrung | 150 | spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB | | |

| | | | | | | |
|------|-------------------------|-------------------------------------------------------|-------|-----------------------------------------------------------------|----------------------|--------------------------|
| 3241 | Landwehrbach I | Süßbach - Fichtenbruchgraben | 4.350 | | | |
| | | | 3.850 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | ohne Gehölzstrecke | Sperrzeit und Intensität |
| | | | 500 | Holzarbeit bei Bedarf Säge VB | | |
| 3242 | Landwehrbach II | Fichtenbruchgraben - Im Strange | 3.465 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher und Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 3244 | Oedingberger Bach I | Landesgrenze - Gut- Bohlen-Weg | 5.640 | | | |
| | | Landesgrenze - Brücke 180 m oberh.Deslager Bach | 1.300 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | ohne Gut Oedingberge | Sperrzeit und Intensität |
| | | Gut Oedingberge | 600 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Brücke - Gut-Bohlen-Weg | 3.740 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 3245 | Oedingberger Bach II | Gut-Bohlen-Weg - Glaner Bach | 3.080 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 3246 | Deslager Bach | Oedingberger Bach - Schulze Heiling | 2.930 | | | |
| | | Oedingberger Bach - Wallhecke Oedingberge | 450 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Wallhecke - Schulze- Heiling | 2.480 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 3248 | Dümmer Bach I | Landesgrenze - Füchtenweg | 4.152 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 3249 | Dümmer Bach II | Füchtenweg - Grenze II. O. (Überfahrt) | 2.212 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 3250 | Brandesbach | Dümmer Bach - K 341 | 2.040 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 3251 | Noerenbrooker Graben | Dümmer Bach - Freienhäger Str. | 3.785 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 3252 | Freienhägener Graben | Noerenbrooker Graben - Potthoffstr. | 1.905 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |

| | | | | | | |
|-------------|---------------------------------|-----------------------------------|-------|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 3254 | Recktebach | Landesgrenze - TWE | 2.990 | | | |
| | | Landesgrenze - TWE | 2.500 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | ohne RL | Sperrzeit und Intensität |
| | | 3 Verrohrungen | 490 | spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB | | |
| 3256 | Kristianengraben I | Landesgrenze - Landesgrenze | 1.090 | 2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Sperrzeit und Intensität |
| 3258 | Dissener Bach I | Landesgrenze - Botterpatt | 2.970 | Handarbeit 1 x Winter Kleingerät Holzarbeit bei Bedarf VB | umgestaltete Gewässerstrecke | |
| 3259 | Dissener Bach II | Bodderpatt - Bahnkreuzung | 1.620 | 1 x Böschungsmahd esre Großböschungsmäher VB | | |
| 3260 | Dissener Bach III | Bahnkreuzung - Am Noller Bach | 1.980 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB | Stadt Dissen unterhält RHB selbst Mähgutabfuhr | Sperrzeit und Intensität |
| | | RL | 120 | spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB | | |
| 3261 | Dissener Bach Bypass | Westendarpstr. - Dieckmannstr. | 515 | spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren | Unterhaltungsvereinbarung mit Stadt Dissen vom 05.02.2003 | |
| 3263 | Dissener Bach IV | Am Noller Bach - L 94 ohne RL | 1.790 | 2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher und Handarbeit Kleingerät GB | | Sperrzeit und Intensität |
| | | Verrohrung | 150 | spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB | | |

| | | | | | | |
|----------------------------------|-----------------------|-------------------------------|-------|-----------------------------------------------------------------------|--|------------|
| 3264 | Homann Bach I | Dissener Bach - Bodderpatt | 780 | bei Bedarf 1 x im Winter Handarbeit und Holzarbeiten Kleingerät | | |
| 3265 | Homann Bach II | Bodderpatt - Kläranlage | 1.100 | 1 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB | | Intensität |
| Verschiedene Gewässer | | | | Kontrollen | | |
| | | Sandfänge | | Räumung Bagger und LKW Unternehmer | | |
| | | RHB | | Räumung Bagger und LKW Unternehmer | | |



Unterhaltungsplan 2017

FFH-Teilplan - Gewässerunterhaltung an FFH-geschützten Gewässern II. Ordnung

Inhalt

| | |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| FFH-Teilplan I | Vorbemerkungen |
| FFH Teilplan II | Tabelle Regelunterhaltung |
| FFH-Teilplan III | Erläuterungsbericht der Erwägungsgründe |
| FFH-Teilplan IV | Einzelmaßnahmen der Gewässerunterhaltung <ul style="list-style-type: none">- Abtrag von Böschungsauflandungen oberhalb der Bifurkation- Abtrag von Böschungsauflandungen an der Düte zwischen Brücke Nieberg und Umfluter Peters- Abtrag von Böschungsauflandungen am Wilkenbach unterhalb von Hasbergen- Rückschnitt von Bäumen und Böschungssanierung an der Düte in GMH- Entnahme alter Böschungsbefestigungen an der Düte in Hörne |
| FFH-Teilplan V | Technische Hinweise <ul style="list-style-type: none">- Böschungsmahd<ul style="list-style-type: none">- Stabilität von Gewässerböschungen- Erhaltung der Abflusskapazität- Abtrag von Böschungsauflandungen |
| FFH-Teilplan VI | Anlagen <ul style="list-style-type: none">- Vermerk LK Osnabrück vom 22.02.2016- Vermerk LK Osnabrück vom 14.09.2016 |

Osnabrück, 11.11.2016

Unterhaltungsplan 2017 – FFH-Teilplan I - Vorbemerkungen

Die vorliegende Zusammenstellung der an FFH-geschützten Gewässern II. Ordnung geplanten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist Bestandteil des umfassenden Unterhaltungsplanes 2017. Es handelt sich ausdrücklich nicht um eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, sondern um die einer Prüfung ggfls. zu unterziehende Planunterlage !

Der FFH-Teilplan wird aus dem Unterhaltungsplan herausgelöst und zeitlich vorgezogen, um festzustellen, ob die Unterhaltungsmaßnahmen an FFH-geschützten Verbandsgewässern als Projekte im Sinne des § 34 BNatSchG anzusehen sind und sie dann ggfls. frühzeitig einer externen FFH-Verträglichkeitsvorprüfung mit evtl. nachfolgender Verträglichkeitsprüfung zuführen zu können.

Wie der Unterhaltungsplan auch, unterscheidet der Teilplan zwischen Maßnahmen der Regelunterhaltung und besonderen Einzelmaßnahmen. Die Auswahl der Maßnahmen und ihre Aufnahme in den Unterhaltungsplan beruhen auf den Ergebnissen der Gewässerschauen, die am 11./13./14.04.2016 stattgefunden haben und dieses Mal für einen erweiterten Teilnehmerkreis (UWB, UNB, Gewässerkoordinator, Anliegerkommunen) unter dem Gesichtspunkt der bevorstehenden FFH-Verträglichkeitsbeurteilung besonders moderiert wurden.

Unter den im FFH-Teilplan behandelten Gewässerstrecken befinden sich Oberläufe und Nebengewässer quasi im Naturzustand (Hase VIII; Düte VIII; Malberger Graben; Sutthausener Bach; Breenbach; Schlochterbach; Düte III/Teilabschnitte), an denen sich die Gewässerunterhaltung auf sporadische Begehungen beschränkt, aber auch hydraulisch hoch belastete Gewässer mit herausragender Bedeutung für menschliche Siedlung, Gesundheit, Infrastruktur und Sachwerte (Wilkenbach; Heinkenbach; Düte IV und VI;) sowie Gewässer, deren Unterhaltungszustand eine wichtige Stellgröße in einem verzweigten, Einzugsgebietsgrenzen überschreitenden System der Hochwasservorsorge ist (Hase VII).

Schon aus wirtschaftlichen Gründen, aber auch wegen der Bedeutung der Gewässer als Lebensraum führt die Abwägung des Verbandes zwischen allen manchmal gegenläufigen Ansprüchen an den ordnungsmäßigen Gewässerzustand, die Gewässerpflege und -entwicklung i.d.R. zur Wahl schonender Verhaltensweisen der Gewässerunterhaltung. Zurzeit ist es im Gebiet des Landkreises Osnabrück noch schwierig, besondere Belange des Biotop- und Habitatschutzes dabei detailliert in die Abwägung einzustellen, weil die dafür erforderlichen Daten erst noch durch Kartierung erhoben werden. Für die Düte und Nebengewässer in der Stadt Osnabrück liegt eine Lebensraumtypenkartierung vor. Soweit in Bezug auf die Schutzgegenstände, die in den jeweiligen FFH-Gebieten wertbestimmend sind, allgemeine Hinweise aus anderen Quellen abzuleiten waren – z.B. aus den „Vollzugshinweisen“ des NLWKN – wurden sie in der Abwägung berücksichtigt.

Der Verband hat sich bemüht, seine Abwägung vor dem Hintergrund möglichst vollständiger Informationen über alle an das Gewässer gerichteten Belange zu treffen. Deshalb wurden auch die Grundlagen für eher auf Abflusssicherung gerichtete Ansprüche an die Gewässerunterhaltung intensiv aufbereitet. Z.B. wurden im Austausch mit der Gemeinde Hasbergen die Anforderungen an die hydraulische Leistungsfähigkeit des Wilkenbaches, die sich aus den Inhalten des Generalentwässerungsplans der Gemeinde ergeben, gründlich geprüft, so dass die für den Wilkenbach nach Verbandsabwägung gewählte Unterhaltungsmethodik, die der der Vorjahre entspricht, jetzt auch in dieser Hinsicht besser begründet erscheint.

Bevor der FFH-Teilplan als Bestandteil des Unterhaltungsplanes für alle dort einzeln benannten Zwecke verwendet wird, soll er bereits vorab als Grundlage für die Beurteilung dienen, welche Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und ggfls. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsbeurteilung und die

Entscheidung über die Verträglichkeit liegen beim UHV als der Behörde, die die Maßnahmen selbst durchführt. Die UHV entscheiden auch über die Notwendigkeit bzw. Erteilung einer Ausnahme (s. Teilplan VI in der Anlage; Vermerk LK OS vom 22.02.2016, Az.: 7.2.32.10/60.00). Zum Zeitpunkt der Planaufstellung bestand zwischen Verband und UNB des Landkreises Osnabrück noch kein Einvernehmen darüber, ob überhaupt und wenn ja, in welcher Tiefe der Unterhaltungsplan hinsichtlich seiner FFH-Verträglichkeit zu prüfen ist. Zumindest für die sogenannte „Regelunterhaltung“ ist das strittig. Nach dem Überblick des UHV über die Praxis in Niedersachsen wird diese Forderung landesweit ausschließlich vom Landkreis Osnabrück erhoben. Andere Bundesländer haben in Merkblättern und Handreichungen die regelmäßige Gewässerunterhaltung von der Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgenommen. Mit der UNB der Stadt Osnabrück wurde in einem Gespräch am 06.09.2016 vereinbart, die Inhalte des vorliegenden Plans durch ein externes Gutachterbüro zunächst auf ihre Projekteigenschaft prüfen zu lassen und Verträglichkeitsvorprüfung und Verträglichkeitsprüfung dann vorzunehmen, wenn das Erfordernis im Fortschritt der gutachterlichen Beurteilung dafür entsteht.

Der UHV „Hase-Bever“ wird die FFH-Verträglichkeitsbeurteilung des vorliegenden FFH-Teilplanes vom Ingenieurbüro Rötger, Badbergen, vornehmen lassen. Da Daten über die Lebensraumtypen nicht rechtzeitig verfügbar waren, konnte die FFH-VP zum Termin der Beschlussfassung über den Unterhaltungsplan 2017 und zum Vorlagetermin bei den UWBn noch nicht abgeschlossen werden. In dieser Hinsicht ist der vorliegende FFH-Teilunterhaltungsplan also noch vorläufig. Seine Inhalte werden nötigenfalls an die Ergebnisse der FFH-VP anzupassen sein, die zu Beginn des Jahres 2017 erwartet werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung der Unterhaltungsabschnitte zu den FFH-Gebieten. Mit angegeben sind für die FFH-Gebiete die Schutzgegenstände, für die Unterhaltungsabschnitte die gewählte Methodik der Regelunterhaltung. Die Bedeutung der Abkürzungen ist in der Legende erläutert, die Erwägungsgründe im ausführlichen nachfolgenden Text.

Einige wenige Einzelmaßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Jahr 2017 an den FFH-geschützten Verbandsgewässern geplant. Im Wesentlichen handelt es sich um den Abtrag von Böschungsauflandungen und die Bewirtschaftung überalterter Baumbestände. Ausführliche Begründungen und Hinweise zur Bauausführung sind beigelegt.

Für den FFH-Teilplan wurde die seit einigen Jahren im Unterhaltungsplan übliche Teilung in einen Stadt- und einen Landkreisteil aufgegeben, weil die FFH-Verträglichkeitsprüfung übergreifend vorgenommen werden muss.

Osnabrück, 11.11.2016

gez.

Schierhold

Unterhaltungsplan 2017 – FFH-Teilplan II - Regelunterhaltung

Die anliegende Tabelle stellt Überschneidungen von FFH-Gebieten und Abschnitten von Gewässern II. Ordnung mit Angabe der Planunterhaltung 2017 im Gebiet des Unterhaltungsverbandes 96 „Hase-Bever“ dar. Sie enthält stichwortartig eine Einschätzung des UHV zur FFH-Verträglichkeit der geplanten Unterhaltungsmaßnahmen und teilt nachrichtlich abschnittsbezogen das vorrangige Unterhaltungsziel mit.

Folgende Abkürzungen werden in der Tabelle verwendet:

| | |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bö | Böschung(s-) |
| awws | abschnittsweise-wechselseitig |
| bs | beidseitig |
| esli, esre | einseitig links, einseitig rechts (immer in Fließrichtung gesehen !) |
| FFH | Fauna-Flora-Habitat |
| GB | geringfügig Beschäftigte |
| GBM | Großböschungsmäher mit Messerbalken und Harke |
| GMH | Stadt Georgsmarienhütte |
| Handarb. | Handarbeit |
| Holzarb. | Holzarbeit (Detailarbeit, keine Baumfällung, kein auf-den-Stock-setzen auf längeren Gewässerabschnitten) |
| hw- | hochwasser- |
| HWS | Hochwasserschutz |
| K | Kreisstraße |
| KA | Kläranlage |
| KLGer | Kleingerät (Schaufel, Hacke, Rechen) |
| KLM | Kleinmaschine (z.B. einachsige, handgeführte Mähmaschine mit Messerbalken) |
| L | Landesstraße |
| Nat.-Sch.-Maßn. | Naturschutzmaßnahme |
| VB | Verbandsbedienstete |

| Lfd.Nr. | FFH-Gebiet | Gewässer | Abschnitt | U-Plan | FFH-Verträglichkeit | U-Ziel |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Else und obere Hase 3715-331 -Flutende Vegetation -Steinbeißer, Groppe, Bachneunauge | 6007 Hase VII | Bifurkation – Einm. Umfluter Suttmühle 680 m | Bö-Mahd 2 x bs KLM GB Mähgutabfuhr an der .Bifurkation | Kein Eingriff unterhalb des Wasserspiegels | Verteilungsverhältnis an der Bifurkation gewährleisten |
| 2 | | | Umfluter Suttmühle 600 m | Bö-Mahd 1 x bs KLM GB | | Mühlendurchgang nicht FFH ! |
| 3 | | | Ausleitung Umfluter Suttmhl. – L 95 1.870 m | Bö-Mahd 2 x bs GBM VB | | HWS für Königsbach-/Aubach-/Nierenbach-Anlieger |
| 4 | | | L 95 – K 224 2.060 m | Bö-Mahd 1 x esli 1x bs KLM GB | | Bö-Sicherung, tief ausgebautes Profil |
| 5 | Teutoburger Wald und Kleiner Berg 3813-331 - Auenwälder, -Groppe, Bachneunauge | 6008 Hase VIII | K 224 – Böhne Mühle 1.200 | Handarb. 1 x Winter KLGer VB | ja | |
| 6 | | | Böhne Mühle – L 94 970 m | Handarb. 1 x Winter KLGer und Säge, VB | ja | |
| 7 | Düte mit Nebenbächen 3613-332 -flutende Vegetation, feuchte Hochstaudenfluren, Auenwälder -Groppe, Bachneunauge | 6090 Düte IV | K 301 – v.-Galen-Str. 1.270 m | Handarb. 1 x Winter KLGer VB | ja | |
| 8 | | | v.-Galen-Str. – KA GMH 1.180 m | Bö-Mahd 1 x bs KLM GB | Eingriff in feuchte Hochstaudenfluren und Auwald nicht auszuschließen | Bö-Sicherung der Stecke mit hydraulischer Höchstbelastung |
| 9 | | 6092 Düte VI | Wiemann – Schlochterbach 2.944 m | Bedarfsunterhaltung, entlang HWS-Anlage Fa. Wiemann Bö-Mahd 2 x bs, KLM GB | | Stabilisierung der HWS-Anlage Fa. Wiemann |
| 10 | | 6093 Düte VII | Schlochterbach – Weg Suttmeyer 1.200 m | bei Bedarf Bö-Mahd 1 x bs im Herbst, KLM GB | Eingriff fördert das Schutzgut „feuchte Hochstaudenflur“, Ausführung in Abst. mit Stadt GMH. | Vorflutsicherung für hochwasserempfindliches seitr. Einzugsgebiet am Warmbierbach |

| | | | | | | | |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 11 | Düte mit Nebenbächen 3613-332 -flutende Vegetation, feuchte Hochstaudenfluren, Auenwälder -Groppe, Bachneunauge | 6094 Düte VIII | Weg Suttmeyer – Mündung Kleine Düte 2.970 m | Handarb. bei Bedarf KLGer VB | ja | | |
| 12 | | 6096 Malberger Graben | Düte – Bahn 875 m | Gehölzrückschnitt unterh. Bahn, Mahd 1 x bs Mähkorb VB | Eingriff fördert das Schutzgut „feuchte Hochstaudenflur“, Ausführung in Abst. mit Stadt GMH. | Vorflutsicherung für oberhalb gelegenes Einzugsgebiet III.Ordnung; Erhaltung des Profils | |
| 13 | | 6097 Sutthauser Bach | Malberger Graben – Bahn 80 m | Handarb., bei Bedarf KLGer VB | ja | | |
| 14 | | 6111 Wilkenbach | Ausbaustrecke – Holzfläche (FFH bis L 95) 4.400 m | Bö-Mahd 2 x bs KLM GB | Eingriff in feuchte Hochstaudenfluren und Auwald nicht auszuschließen | Infrastruktur- und HWS Hasbergen | |
| 15 | | 6112 Heinkenbach | Wilkenbach – K 305 (FFH unterh. Breslauer. Str.) 500 m | Bö-Mahd 2x bs KLM GB | | Infrastruktur- und HWS Hasbergen; HQ- Überschlag aus dem Goldbach | |
| 16 | | 6116 Breenbach | Düte – Kiffenbrinkbach 1.140 m | Handarb., Holzarb. 1x Winter KLGer., Säge VB | ja | | |
| 17 | | 6118 Schlochterbach | Düte – Karlsstollen 3.680 m | Handarb., Holzarb. 1x Winter KLGer., Säge VB | ja | | |
| 17./1 | | 6118 Schlochterbach | Düte – Wald unterh. Abzweigung 160 m | Mahd 1 x bs | ja | Sicherung des Verbun- des zwischen den FFH- Gewässern Düte und Schlochterbach | |
| | | Stadt Osnabrück | | | | | |
| 18 | | 6087 Düte I | Landesgrenze bis 200 m unterh. DB Brücke 965 m | 1 x Handarb. mit Säge und Entwicklungspflege mit Freischneider | ja | | |

| | | | | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 19 | Düte mit Nebenbächen 3613-332 -flutende Vegetation, feuchte Hochstaudenfluren, Auenwälder -Groppe, Bachneunauge | | DB – Hof Ziese 2.925 m | 1 x Mahd awws bei Bedarf GBM VB | Eingriff in feuchte Hochstaudenfluren und Auwald nicht auszuschließen | Vorflut Goldbach sichern; Planfeststellung schadenverhütende Maßnahmen zum Ausbau der BAB 1 |
| 20 | | 6088 Düte II | Hof Ziese – Umfluter Peters 4.120 m | 1 x Mahd awws GBM VB Holzarbeit im Winter VB | Eingriff in feuchte Hochstaudenfluren und Auwald nicht auszuschließen | Offenhaltung der Grünlandaue |
| 21 | | | Umfluter Peters – Brücke Nieberg 805 m | 2 x Mahd bs KLM GB | Eingriff in feuchte Hochstaudenfluren und Auwald nicht auszuschließen | Angrenzend Siedlung Hellern im ÜSG |
| 22 | | 6089 Düte III | Nieberg – Kampweg 800 m | Handarbeit mit Kleingerät 1 x Winter | ja | |
| 23 | | | Kampweg – DB 1.800 m | Handarbeit mit Kleingerät 1 x Winter | ja | |
| 24 | | | Altarm 176 m | Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf | ja | |
| 25 | | 6111 Wilkenbach | Düte – Brücke Meyer zu Strohen 660 m | 1 x Mahd esli KLM GB | Eingriff in feuchte Hochstaudenfluren und Auwald nicht auszuschließen | Hohe hydraulische Belastung aus dem Oberlauf |
| 26 | | | Meyer zu Strohen – Ausbaustrecke 1.150 m | 1 x Mahd awws KLM GB | Eingriff in feuchte Hochstaudenfluren und Auwald nicht auszuschließen | |

Unterhaltungsplan 2017 – FFH-Teilplan III – Erläuterungsbericht

Erwägungsgründe bei der Auswahl der Regelunterhaltungsmethodik

Nach Auswertung der auf den jeweiligen Schutzgegenstand bezogenen „Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen“ (i.W.: „Vollzugshinweise“) ist wegen marginaler Unterhaltungsaktivität zu den **lfd. Nr. 5, 6, 7, 11, 13, 16, 17, 18, 22, 23 und 24** die FFH-Verträglichkeit ohne weiteres gegeben. Die Wahl einer Unterhaltungsmethodik ist überhaupt mehr deklaratorisch ausgewiesen als Nachweis im Unterhaltungsplan dafür, dass der Verband der Gewässerstrecke nicht alle Aufmerksamkeit entzogen hat.

Eine Sonderstellung nimmt **lfd. Nr. 17./1** – Mahd am Unterlauf des Schlochterbaches – im FFH-Gebiet „Düte“ ein. Der Gewässerabschnitt wurde vor einigen Jahren mit Landesförderung als Umgehungsgerinne für den Absturz an der ehemalige Ölmühle neu eingerichtet, um den Lebensraum der Düte mit dem hier als Refugiallebensraum anzusehenden Schlochterbach frei von Wanderungshindernissen zu verbinden. Im gefällearmen Unterlauf dieses Umgehungsgerinnes, in dem er bereits in der Aue der Düte verläuft, verliert der Schlochterbach seine Gewässerstruktur und bildet eine Art kleines Mündungsdelta aus, das sich als sumpfige Fläche darstellt und seinerseits die Kommunikation zwischen den Lebensräumen stört. Die Mahd des Unterlaufes soll dem entgegenwirken und dient damit unmittelbar der Sicherung der FFH-Schutzziele an diesem Gewässerabschnitt.

Im FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ greift die Gewässerunterhaltung nicht unterhalb des Wasserspiegels ein und wirkt sich nicht auf die Schutzgegenstände (flutende Vegetation, 2 Fischarten, Bachneunauge) aus. Die Unterhaltung zu den **lfd.Nr. 1, 2, 3 und 4** wird daher ebenfalls als FFH-verträglich angesehen.

Zwischen Bifurkation und Einmündung des Umfluters der Sutmühle (**lfd.Nr.1**) muss der von einem ehemals größeren Abflussquerschnitt noch erhaltene Restquerschnitt der Hase von Bewuchs frei gehalten werden, um frühzeitige Ausuferungen der Hase bei erhöhter Wasserführung zu verhindern. Diese Ausuferungen führen dazu, dass Abflussanteile der Hase nicht die Bifurkation erreichen, an der eine Abflussaufteilung im Verhältnis Hase : Else = 2 : 1 bewirkt werden soll. Je früher die Hase oberhalb der Bifurkation ausufert, desto größer wird der Abflussanteil, der wild bzw. über Nebengräben und die Uhle dem Elseinzugsgebiet zufließt und dort besonders in Gesmold die angespannte Hochwassersituation verschärft. Der sich über Jahre hinziehende Prozess der Profileinengung durch Böschungsauflandungen ist an der Hase oberhalb der Bifurkation bereits weit fortgeschritten. Umso intensiver muss die restlich erhaltene Abflusskapazität durch Unterhaltung gepflegt werden. Die Böschungsmahd allein reicht aber inzwischen nicht mehr aus. Als Einzelmaßnahme der Gewässerunterhaltung sollen in diesem Abschnitt auch Böschungsauflandungen abgetragen werden. Einzelheiten zu diesem Vorhaben finden sich im Absatz über geplante Einzelmaßnahmen.

Der Umfluter der Sutmühle (**lfd.Nr.2**) ist erst neu revitalisiert worden. Die frisch hergestellten Böschungen haben sich noch nicht konsolidiert. Die vorgesehene Böschungsmahd ist als Fertigstellungspflege für die Revitalisierungsmaßnahme anzusehen und soll auch Materialaustrag verhindern, der in Form von Geschiebe

oder Sediment weiter unterhalb im Gewässer das Verbandsunternehmen oder die Lebensraumqualitäten stören kann.

Im Abschnitt zwischen Ausleitung des Umfluters Suttmühle und L 95 (**Ifd.Nr.3**) nimmt die Hase die unter dem Einfluss von BAB-Einleitungen gestörten Abflüsse ihrer Nebengewässer Königsbach und Aubach auf. Der Raum ist vorgesehen als Retentionsraum zur Vorentlastung der Stadt Melle im Falle seltener Hochwasserereignisse, ein Umstand, der bereits darauf hin deutet, dass große Flächen überflutet werden können und weit reichender Rückstau in die Nebengewässer bei eingeschränkter Abflusskapazität der Hase eintreten kann. Die Funktionsfähigkeit komplizierter Binnenentwässerungssysteme, die bis in den Nierenbach zurückreichen, hängt von der Unterhaltungsmaßnahme ab.

Nach Kenntnis des Verbandes wurde der Hase-Abschnitt zwischen L 95 und K 224 (**Ifd.Nr.4**) vom Reichsarbeitsdienst in begradigter Linienführung mit eingeschalteten Sohlabstürzen ausgebaut. Entstanden ist ein sehr tiefes Profil mit besonders labilen Böschungen. Aus dem Seitenraum wird hoher Nutzungsdruck ausgeübt. Die Unterhaltung will durch Mahd zur Böschungssicherung dem Entstehen von Landschaftsschäden vorbeugen.

Die Unterhaltung zu den **Ifd.Nrn. 8, 9, 10, 12, 14 und 15** greift zwar auch nicht unterhalb des Wasserspiegels ein, trifft jedoch im FFH-Gebiet „Düte mit Nebenbächen“ auf die Schutzgegenstände „feuchte Hochstaudenflur“ und „Auenwälder“, die sich möglicherweise im Eingriffsbereich der Gewässerunterhaltung an den Gewässerböschungen befinden könnten. Die Maßnahmen am Malberger Graben – Ifd.Nr.12- werden nicht jährlich, gleichwohl in regelmäßigen Abständen erforderlich. Ziel ist gleichermaßen die Erhaltung der Vorflut für hochwasserempfindliche Einzugsgebietsteile des oberhalb gelegenen Gewässerabschnitts III.Ordnung und die Freihaltung eines Gewässerprofils, in dem sich ein besiedelbarer aquatischer Lebensraum gegenüber dem Druck des üppigen Pflanzenwachstums überhaupt erhalten kann.

Nach Auswertung der einschlägigen „Vollzugshinweise“ kann das Zusammentreffen beider Schutzgegenstände widersprüchliche Verhaltensweisen fordern, wenn zum Schutz feuchter Hochstaudenfluren eigentlich als Auwald entwickelbare Gehölzbestände durch regelmäßige Mahd kontrolliert werden sollen. Mangels detaillierter Kartierungsergebnisse kann dieser Widerspruch zurzeit planerisch nicht gelöst werden, wohl aber vor Ort im konkreten Vollzug der Maßnahme bei Bewertung des vorgefundenen Bestandes. Es wird erwartet, dass die noch ausstehende Lebensraumtypenkartierung zur räumlichen Differenzierung der Verhaltenspriorität Klarheit schafft.

Im Konflikt zu **Ifd. Nr. 8** erscheint dem UHV eine weitere Extensivierung der Unterhaltungseingriffe nicht vertretbar, weil die Düte unterhalb der Stadt GMH in besonderem Maße von Sturzfluten und unnatürlich stark schwankenden Abflussmengen und Wasserständen betroffen ist, die zu schwerer Böschungserosion und schädlichem Geschiebeeintrag in das Gewässer führen, wenn nicht ein Mindestmaß an Böschungsstabilität durch Erhaltung einer Grasnarbe gewährleistet wird. Die morphologischen Veränderungen an Gewässern, die infolge von derart drastischen Abflussverfälschungen eintreten, wie sie an der Düte vorkommen, wertet der UHV nicht als Ausdruck naturgemäßer eigendynamischer Gestaltungskraft des Gewässers, die zu unterstützen wäre, sondern als Landschaftsschaden mit schweren nachteiligen Folgen für die Gewässerbiozönose einschl. der FFH-Schutzgüter im

weiteren Gewässerverlauf (z.B. durch Übersandung kiesiger Sohlsubstrate). Da die Abflussschwankungen und der das Gewässer überfordernde hydraulische Stress kurzfristig nicht abzustellen sein werden, erscheint es dem UHV auch im Interesse des FFH-Schutzes erforderlich zu sein, die morphologische Stabilität der Düte in diesem Abschnitt zu erhalten. In den Folgejahren lässt sich die Methodik des Unterhaltungseingriffs u.U. noch modifizieren durch Teilung der 1 x beidseitigen Mahd auf 2 einseitige Eingriffe zu unterschiedlichen Zeiten, wenn das dem FFH-Schutz besser entsprechen sollte.

Auf dem relativ langen Gewässerabschnitt zu **lfd. Nr. 9** ergibt sich ein Konflikt nur im Bereich der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Möbelfirma Wiemann. Die rechtsseitige Hochwasserschutzanlage auf ca. 800 m Länge ist durch Böschungsmahd zu stabilisieren. Daraus ergibt sich unvermeidlich das Erfordernis, auch auf der gegenüberliegenden Gewässerböschung das Aufkommen abflusshinderlichen Bewuchses zu kontrollieren, der seinerseits zu Strömungsablenkungen in Richtung auf die Hochwasserschutzanlage führen würde. Am gesamten weiter oberhalb gelegenen Teilabschnitt greift der UHV planmäßig nicht ein. Letzter Einsatz war die Bergung eines gestürzten Baumes aus der Düte unterhalb des ehem. Bahnhofs Kloster Oesede vor einigen Jahren.

Konfliktfrei ist die unter **lfd. Nr. 10** beschriebene Maßnahme. Es wird bei Bedarf nach Veranlassung der Stadt GMH einmal eine Böschungsmahd der Düte in den Schwesternwiesen im Rahmen der Gewässerunterhaltung vorgenommen. Wegen des unmittelbar oberhalb gelegenen RHB Suttmeyers Wiesen ist das Gewässer selbst hier frei von hydraulischen Zwängen. Die Maßnahme wirkt sich eher vorteilhaft aus für die Sicherung des FFH-Schutzgutes „feuchte Hochstaudenflur“ an diesem Gewässerabschnitt, dient aber vornehmlich der Vorflutsicherung für das besonders hochwasser- und rückstauempfindliche seitliche Einzugsgebiet des Warmbierbaches. Im Planungszeitraum nicht beabsichtigt, aber grundsätzlich in größeren Zeitabständen erforderlich sind als Einzelmaßnahmen besonders zu behandelnde bautechnische Eingriffe zur Erhaltung der hydraulischen Leistungsfähigkeit an diesem Abschnitt der Düte.

Besonders gravierende Folgen für menschliche Siedlung und Gesundheit hingegen erwartet der Unterhaltungsverband, sollte an den Gewässern zu **lfd. Nr. 14 und 15** die Unterhaltungstätigkeit auf das in den „Vollzugshinweisen“ empfohlene Maß beschränkt werden (Mahd feuchter Hochstaudenfluren 1 x in 2 – 7 Jahren). Die Abflusskapazität des Wilkenbachs und des Heinkenbaches muss durch regelmäßige Unterhaltungseingriffe sorgfältig dauerhaft erhalten werden, weil die nicht durchgehend effektiv bewirtschaftete Niederschlagsentwässerung der gesamten Ortslage Hasbergen mit zahlreichen Einleitungsstellen und einigen RHB vollständig von den ohnehin nicht sehr leistungsfähigen und nur flach eingetieften Gewässern abhängt. Der Wilkenbach ist in den 1960er Jahren bewusst als offene Verlängerung des örtlichen Kanalnetzes in Dräntiefe ausgebaut worden, so dass Ortsentwässerung und Kanalnetz ein kohärentes System mit gleichen hydraulischen Ansprüchen darstellen. Rückstau, Flächenvernässung, Funktionsverlust von Anlagen und Infrastruktureinrichtungen im besiedelten Bereich wären absehbare („planmäßige“) Folgen eingeschränkter Gewässerunterhaltung. Der Befund wurde überprüft anhand des Generalentwässerungsplans der Gemeinde. Die Gemeinde hat ihrerseits dem Verband, aber auch dem Landkreis gegenüber ihre Abhängigkeit von der sorgfältig erhaltenen Abflusskapazität ihrer Vorfluter in einem Bürgermeisterschreiben

hervorgehoben. Die im Unterhaltungsplan ausgewiesene 2 x jährlich vorzunehmende Böschungsmahd bezeichnet die unterste Grenze der vertretbaren Unterhaltungsintensität unter den angespannten hydraulischen Verhältnissen in Hasbergen. Abschnittsweise ist das ehemals vorhanden gewesene Abflussprofil des Wilkenbaches, auf das die Entwässerung des Einzugsgebietes eingerichtet ist, verfallen. Im Rahmen einer Einzelmaßnahme soll ein Teil davon wiederhergestellt werden (siehe Absatz über Einzelmaßnahmen). Es ist davon auszugehen, dass sich bei weiterer baulicher Entwicklung der Gemeinde (z.B. Gewerbegebiet am Wilkenbach) die Widersprüche zwischen FFH-Schutzbedürfnis der Gewässer einerseits und hydraulischen Ansprüchen der Ortslage an die Gewässer noch deutlich verschärfen können.

Lfd. Nr. 19 erfasst den Abschnitt der Düte unterhalb der Einmündung des Goldbaches. Der Gewässerabschnitt ist Gegenstand der Planfeststellung der alten Flurbereinigung Lotte über schadenverhütende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der BAB 1. Der Vollzug der Unterhaltungsmaßnahme dient der Sicherung des Schutzanspruches, den die Planfeststellung den Anliegern zusagt.

Lfd. Nr. 20 und 21 wurden im Jahr 2016 ganz ausgesetzt. Zwischen Hof Ziese und Umfluter Peters (lfd.Nr.20) ist die schonende Offenhaltung der Grünlandauere Unterhaltungsziel, wobei nur an den tatsächlich noch offenen Teilabschnitten auch eingegriffen wird. Es ergibt sich ein eher punktuellles Eingriffsmuster. Zwischen Umfluter Peters und Brücke Nieberg (lfd.Nr.21) ist die Leistungsfähigkeit des Düteprofils inzwischen durch Böschungsauflandungen so beträchtlich eingeschränkt, dass Mahd allein nicht das ausreichende Mittel der Wahl ist. Die Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Düteprofils um überschlägig mindestens $3 \text{ m}^3/\text{s}$ setzt die benachbarte Siedlung im Überschwemmungsgebiet der Düte einem vermeidbar hohen Überflutungsrisiko aus, das der UHV nicht verantworten kann. Deshalb ist eine Einzelmaßnahme zum Abtrag von Böschungsauflandungen beabsichtigt (siehe Absatz über Einzelmaßnahmen). Die 2-malige Böschungsmahd wird nur dann erneut ausgesetzt, wenn der Abtrag der Böschungsauflandungen im Rahmen einer Einzelmaßnahme durchgeführt werden kann.

Lfd. Nr. 25 und 26 sind aus Sicht des Verbandes erforderliche Maßnahmen, die sich im Fließgewässerkontinuum des Wilkenbaches aus der hohen hydraulischen Belastung und der darauf abgestimmten Unterhaltung des Oberlaufes ergeben (siehe lfd.Nr.14 und 15).

Eine kurze überblicksweise Erläuterung der technischen Zusammenhänge zwischen Böschungsmahd, Böschungsstabilität und Abflusskapazität ist enthalten im FFH-Teilplan V – Technische Hinweise.

Unterhaltungsplan 2017 – FFH-Teilplan IV - Einzelmaßnahmen

Einzelmaßnahmen der Gewässerunterhaltung sind eher bautechnisch geprägte Projekte, die nur in größeren zeitlichen Abständen nach besonderer Veranlassung durchgeführt werden. An FFH-geschützten Gewässerabschnitten sollen im Jahr 2017 Böschungsauflandungen abgetragen werden, die zu einem Maß aufgewachsen sind, in dem sie Gesundheit, Sicherheit, Sachwerte und Nutzung gefährden oder planfestgestellten Gewässerzuständen nicht mehr entsprechen.

Allen Einzelmaßnahmen gemeinsam ist abschnittsweises, wechselseitiges Vorgehen verteilt auf mehrere Jahre. Bearbeitet wird pro Jahr nirgends mehr als ca. ein Viertel der beteiligten Böschungslängen. Aushub wird abgefahren. Inwieweit die Eingriffe genutzt werden können, um gleichzeitig Entwicklungsmaßnahmen an den Gewässern anzustoßen, bleibt weiteren Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden und auch den erwarteten Hinweisen aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorbehalten. Das betrifft auch den Umgang mit den freigelegten Böschungsf lächen (Einsaat, Bepflanzung, Sukzession usw.). Außerdem werden von der FFH-Verträglichkeitsprüfung Hinweise über geeignete Eingriffszeiten und Eingriffsumstände (z.B. Witterung) erwartet.

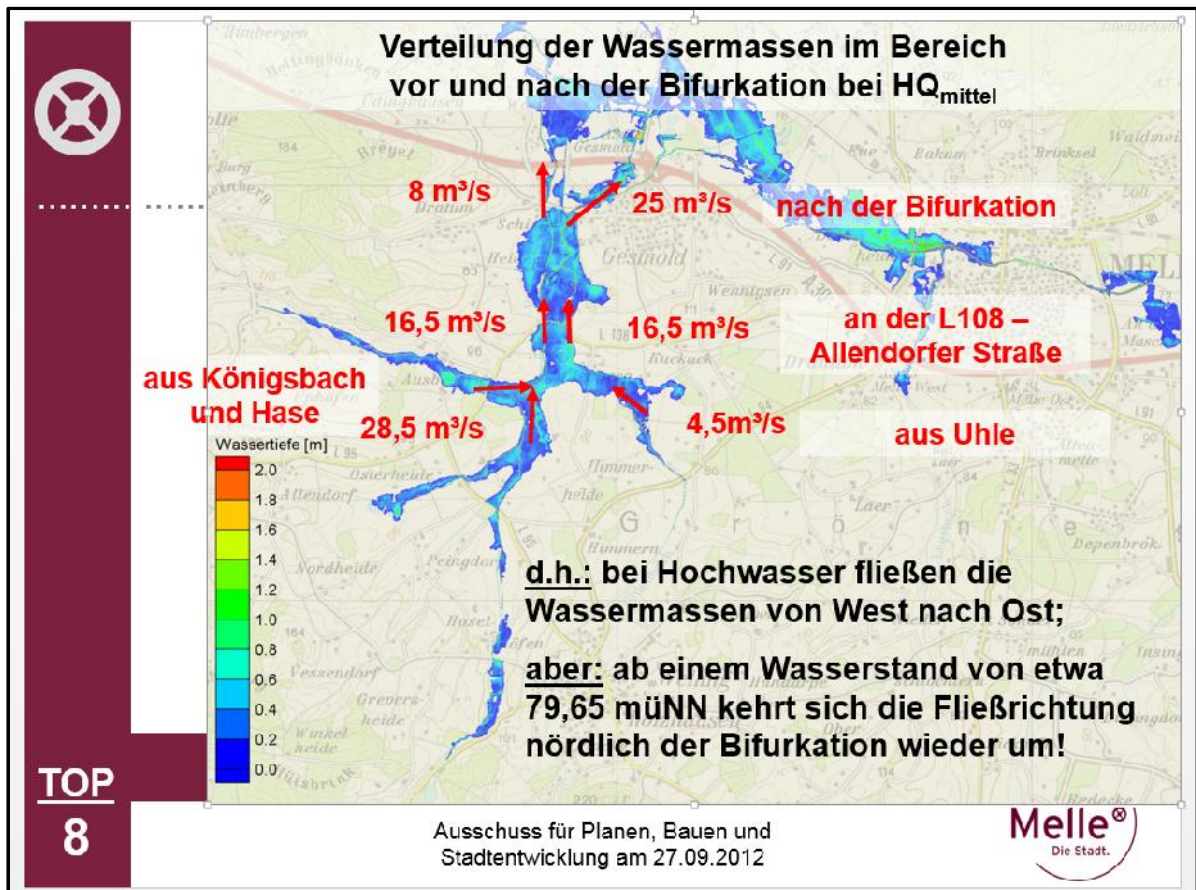
Technische Hinweise zum Abtrag von Böschungsauflandungen sind enthalten im FFH-Teilplan V, Abs.2.

1. Abtrag von Böschungsauflandungen oberhalb der Bifurkation

Der FFH-geschützte Gewässerabschnitt Hase VII von der Bifurkation bis zur Einmündung der Umflut der Suttmühle und von der Ausleitung der Umflut der Suttmühle bis zur Einmündung des Königsbaches ist ca. 1.250 m lang und bildet sozusagen das Rückgrat eines verzweigten Systems von Bächen und Gräben, mit dessen Hilfe die Abflussaufteilung an der Bifurkation organisiert werden muss (Der ca. 500 m lange Mühlendurchgang der Hase durch die Suttmühle ist in gleicher Weise beteiligt, aber nicht FFH-geschützt.). Das Teilungsverhältnis an der Bifurkation ist planfestgestellt, 2/3 des Zuflusses zur Bifurkation sollen in der Hase weiter abgeführt werden, 1/3 soll in die Else abgeschlagen werden. Das Teilungsverhältnis wird in der Praxis nicht eingehalten, wobei die Belastung der Else mit zunehmenden Abflüssen steigt. Das Teilungsverhältnis soll aber über möglichst breite Abflussspannen aufrecht erhalten bleiben. Ausschlaggebend wichtig für das Funktionieren des Gesamtsystems ist es, dass die Abflüsse aus dem Oberlauf die Bifurkation überhaupt erreichen. Voraussetzung dafür ist ein leistungsfähiges Zuflussprofil der Hase.

Durch Böschungsauflandungen herabgesetzte Leistungsfähigkeit des Zuflussprofils bedingt frühzeitige Ausuferung der Hase bereits oberhalb der Suttmühle bei erhöhten Abflüssen. Diese ausgeufernten Abflussanteile fließen nicht mehr in die Hase zurück, sondern in die Uhle und deren Nebengräben und werden an der Bifurkation vorbei geführt. Dadurch wird die Else unzeitig früh mit Hochwasserabflüssen belastet, die planmäßig nach Aufteilung an der Bifurkation der Hase zugeführt werden sollten. Das mittlere Hochwasser des Haseoberlaufes und des Königsbaches schlägt bereits oberhalb der Suttmühle 12 m³/s ab in die Uhle (s.Abb. nächste Seite).

An der Else in Gesmold hat sich deshalb das Hochwassergeschehen nach Mitteilungen der Stadt Melle signifikant verschärft, die Gefährdungen von Gesundheit und Sicherheit haben zugenommen. Die Stadt Melle hat die Gewässerschau an der Hase am 11.04.2016 und die Vorstandssitzung des Verbandes am 12.04.2016 genutzt, um auf den Sachverhalt mit Nachdruck hinzuweisen und Abhilfe einzufordern. Protokolle der Gewässerschau und der Vorstandssitzung liegen beim Verband vor.



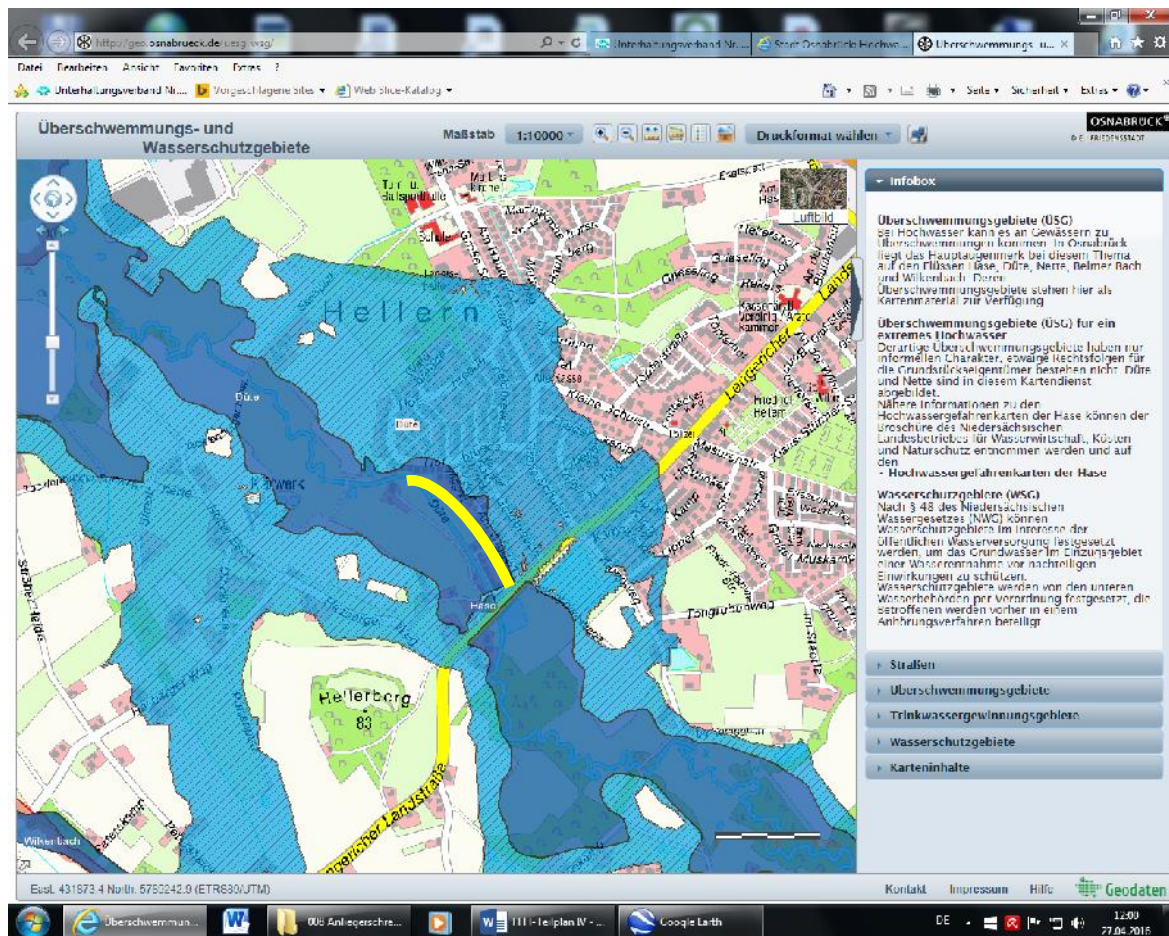
Am Königsbach beklagen Anlieger Funktionseinschränkungen des Entwässerungsnetzes im seitlichen Einzugsgebiet infolge der nur noch eingeschränkt wirksamen Vorflut. Auch dort kommt es zu unzeitigen und offenbar immer länger anhaltenden Überflutungen mit Dauerschädigungen landwirtschaftlicher Nutzflächen (Schreiben des UHV vom 26.04.2016, Az.: 100-07-01-43-008).

Das Ausmaß der abzutragenden Böschungsauflandungen ist durch Querschlänge erkundet worden und beträgt 0 – 1,5 m³/lfd.m.

In einem auf mehrere Jahre angelegten Programm sollen die Böschungsauflandungen abgetragen werden, der Aushub ist aus dem ÜSG abzufahren. In abschnittsweise wechselseitigem Vorgehen sollen die beteiligten Böschungslängen bearbeitet werden. Zu prüfender Maßnahmenvorschlag des UHV ist die Absicht, im Jahr 2017 die rechte Böschung der Hase oberhalb Sutmühle bis zum Königsbach und die linke Böschung der Hase unterhalb Sutmühle bis zur Bifurkation zu bearbeiten, im Folgejahr die jeweils gegenüberliegenden Böschungen. Die Zufahrtswege zu den Baufeldern sind in den folgenden Abbildungen dargestellt. Sie verlaufen über landwirtschaftliche Wege und dem Baufortschritt folgend innerhalb des Baufeldes. Die Wege sind nur bei günstigen Witterungsverhältnissen – Frost bzw. Trockenheit – befahrbar.

Aus der FFH-VP werden Hinweise auf die Grenzen der Verträglichkeit dieser Unterhaltungsmaßnahme erwartet: die wasserwirtschaftliche Wirksamkeit und Gesichtspunkte der Arbeitsökonomie erfordern einerseits eine gewisse Mindesteingriffslänge, die möglicherweise durch das FFH-Schutzbedürfnis der Gewässerstrecke andererseits wiederum begrenzt wird. Zu beachten ist, dass bei Beschränkung des einzelnen jährlichen Eingriffs auf nur kurze Gewässerstrecken umso häufiger etappenweise eingegriffen werden muss.

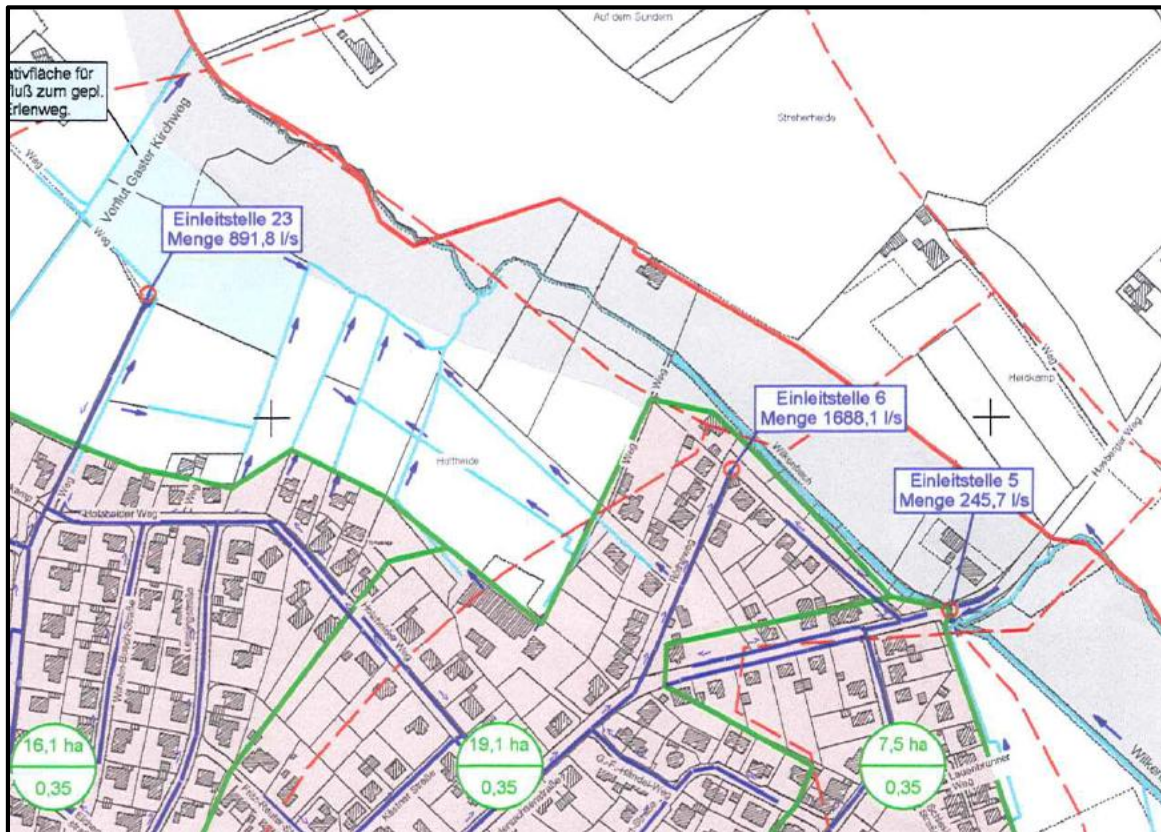
2. Abtrag von Böschungsauflandungen an der Düte zwischen Brücke Nieberg und Umfluter Peters



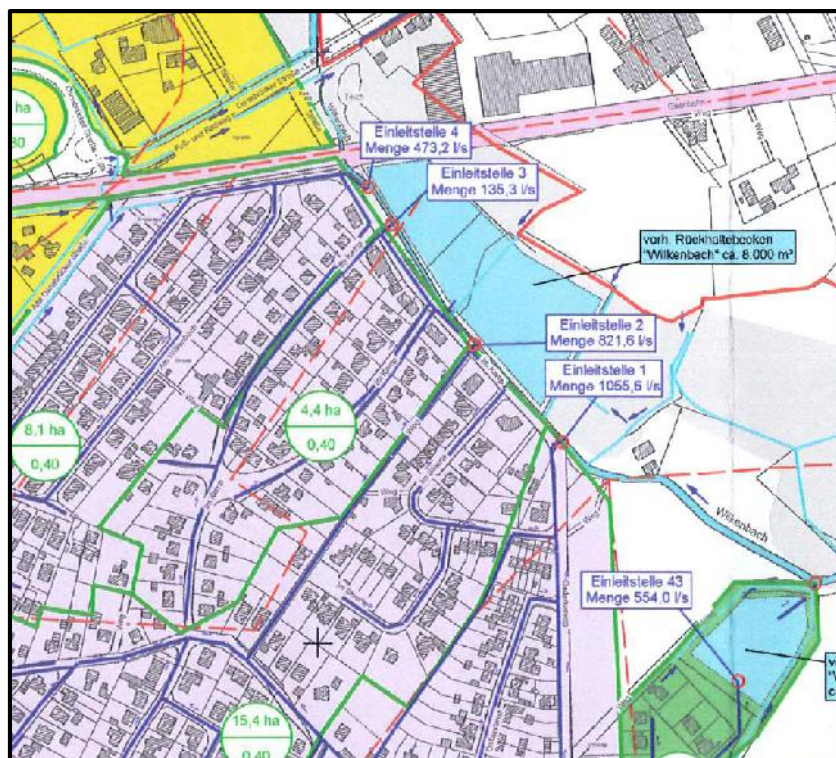
Der Screen-shot von der Homepage der Stadt Osnabrück zeigt einen Ausschnitt des Überschwemmungsgebietes der Düte, das im Stadtteil Helleren auch Siedlungsgebiete umfasst. Das Profil der Düte ist im gelb markierten Abschnitt unterhalb der Lengericher Landstraße durch Böschungsauflandungen eingeeengt und hat einen großen Teil seiner Leistungsfähigkeit eingebüßt. Durch Querschläge wurden Aufladungen in einer Mächtigkeit zwischen $0,5 \text{ m}^3/\text{Ifd.m}$ und $1,5 \text{ m}^3/\text{Ifd.m}$ ermittelt. Nimmt man im Hochwasserfall die Fließgeschwindigkeit der Düte an mit $v = 2 \text{ m/s}$, so beträgt der Verlust der hydraulischen Leistungsfähigkeit bis zu $Q = 6 \text{ m}^3/\text{s}$. Dem Unterhaltungsverband erscheint diese Leistungsminderung unverträglich in Anbetracht der Gefährdungen für Gesundheit und Sicherheit, die infolge von Überflutungen in Siedlungsgebieten eintreten können.

Der markierte Gewässerabschnitt ist ca. 550 m lang. In einem auf mehrere Jahre angelegten Programm soll im Jahr 2017 die rechtsseitige Gewässerböschung auf der Hälfte ihrer Länge bearbeitet werden. Aushub ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren. Die Zufahrtswege sind in der folgenden Abbildung dargestellt. Das Bau Feld wird auf kurzen Wegen von befestigten Straßen aus erreicht.

3. Abtrag von Böschungsauflandungen am Wilkenbach unterhalb von Hasbergen



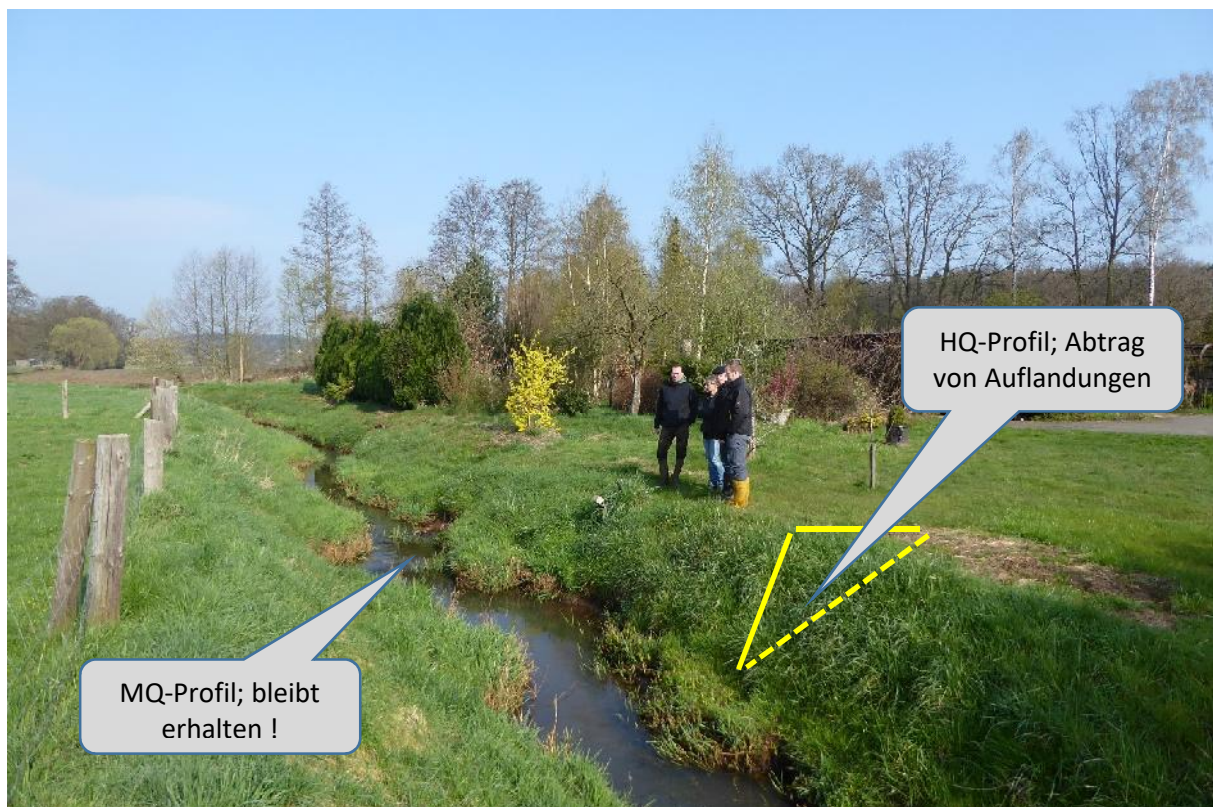
Wilkenbach in Hasbergen nördlich (oben) ...
und südlich (unten) der Bahn (Ausschnitte aus dem Generalentwässerungsplan).



Die Auszüge aus dem Generalentwässerungsplan der Gemeinde Hasbergen belegen die völlige Abhängigkeit der Ortslage von der Vorflut des Wilkenbaches und die hohe Inanspruchnahme des kleinen Gewässers, das allein aus Niederschlagswassereinleitungen ca. 5 m³/s aufnehmen und ableiten muss. Der Wilkenbach ist bereits vor der kommunalen Gebietsreform von 1973 durch sukzessive Ausbauten auf diese Funktion hin ausgebaut und seither auch genutzt und unterhalten worden. Den topographischen Verhältnissen entsprechend liegt das Regenwasserkanalnetz in den gewässernahen Siedlungsgebieten Hasbergens flach mit nur geringer Überdeckung und mündet i.d.R. auch nur wenig über der Gewässersohle aus, so dass sich bereits kleine Störungen der Vorflut weit in die Siedlungsbereiche im seitlichen Einzugsgebiet auswirken können in Form von Rückstau oder Überstau, Ablagerungen und Funktionsstörungen, von denen wiederum Beeinträchtigungen von Gesundheit und Sicherheit ausgehen.

Die Gewässerunterhaltung hat den gegebenen Zwängen bisher Rechnung getragen durch intensive Böschungsmahd (2 x jährlich), regelmäßige Räumung von Sandfängen und gelegentliche Abtragung von Auflandungen auf den Gewässerböschungen. Solange die verursachenden Zwänge fortbestehen, sieht der Unterhaltungsverband keinen Spielraum für weiter eingeschränkte Unterhaltungsaktivitäten. Die Gewässerschau am 13.04.2015 gab Hinweise auf langsam verfallende Gewässerprofile und die Notwendigkeit, profilerhaltende Maßnahmen vorzunehmen.

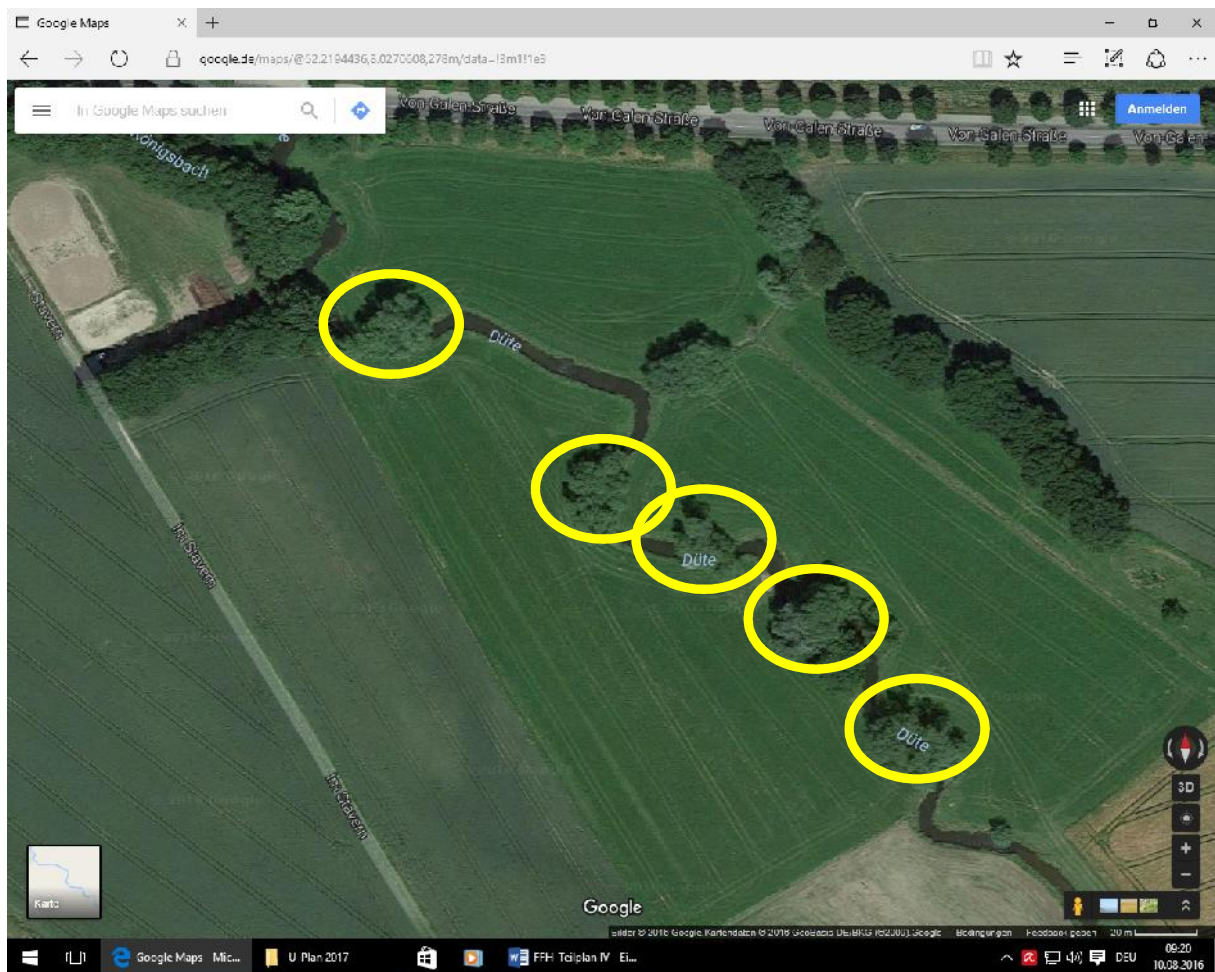
In einem auf mehrere Jahre angelegten Projekt sollen im ca. 500 m langen Gewässerabschnitt unterhalb der Einleitungsstelle 6 bis zum Gaster Kirchweg durch abschnittsweise wechselseitigen Abtrag von Auflandungen gegliederte Profile gestaltet werden, in denen die gerade in Entwicklung befindliche eigendynamisch gewachsene Mittelwasserrinne in ihrer leicht mäandrierenden Form erhalten bleibt, darüber jedoch und mit einer kleinen Berme davon abgesetzt das geforderte leistungsfähige Hochwasserabflussprofil wiederhergestellt wird. Dieses Profil muss zur Erhaltung der Widerstandsfähigkeit gegenüber stark schwankenden Abflüssen weiterhin gemäht werden.



Die Zufahrtswege sind in der folgenden Abbildung dargestellt. Sie verlaufen über ganzjährig befahrbare innerörtliche Wegeverbindungen und dem Baufortschritt folgend innerhalb des Baufeldes.

Aus der FFH-VP werden Hinweise auf die Grenzen der Verträglichkeit dieser Unterhaltungsmaßnahme erwartet: die wasserwirtschaftliche Wirksamkeit und Gesichtspunkte der Arbeitsökonomie erfordern einerseits eine gewisse Mindesteingriffslänge, die möglicherweise durch das FFH-Schutzbedürfnis der Gewässerstrecke andererseits wiederum begrenzt wird. Zu beachten ist, dass bei Beschränkung des einzelnen jährlichen Eingriffs auf nur kurze Gewässerstrecken umso häufiger etappenweise eingegriffen werden muss.

4. Rückschnitt wurfgefährdeter Weiden mit nachfolgender Böschungssanierung an der Düte unterhalb GMH



5 Weidengruppen an der Düte; screenshot google-earth

Zwischen der Straße Im Stavern und der von-Galen-Straße befinden sich 5 Gruppen alter Weiden an der Düte. Die Bäume sind bis zu 1,50 m von der Düte unterspült und nicht mehr standsicher. Sie sollen fachgerecht planmäßig zurückgeschnitten werden, bevor sie in die Düte stürzen und Notmaßnahmen mit Totalverlust der Baumsubstanz auslösen. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen müssen die erodierten Böschungsabschnitte stabilisiert werden, weil der Baumbestand anders nicht zu erhalten ist. Beabsichtigt ist die Sanierung der Gewässerstrecke in einer Maßnahme im Winter 2016/2017.

Die Zufahrtswege sind in der folgenden Abbildung dargestellt. Sie verlaufen über landwirtschaftliche Wege und landwirtschaftlich genutzte Flächen und sind nur bei Frost bzw. Trockenheit nutzbar.

Aus der FFH-VP werden Hinweise auf die Grenzen der Verträglichkeit dieser Unterhaltungsmaßnahme erwartet: die wasserwirtschaftliche Wirksamkeit und Gesichtspunkte der Arbeitsökonomie erfordern die Durchführung der Maßnahme „an einem Stück“, die möglicherweise wegen des FFH-Schutzbedürfnisses der Gewässerstrecke andererseits wiederum nicht wünschenswert ist.

5. Entnahme alter Böschungsbefestigungen/Steinschüttungen an der Düte in Hörne

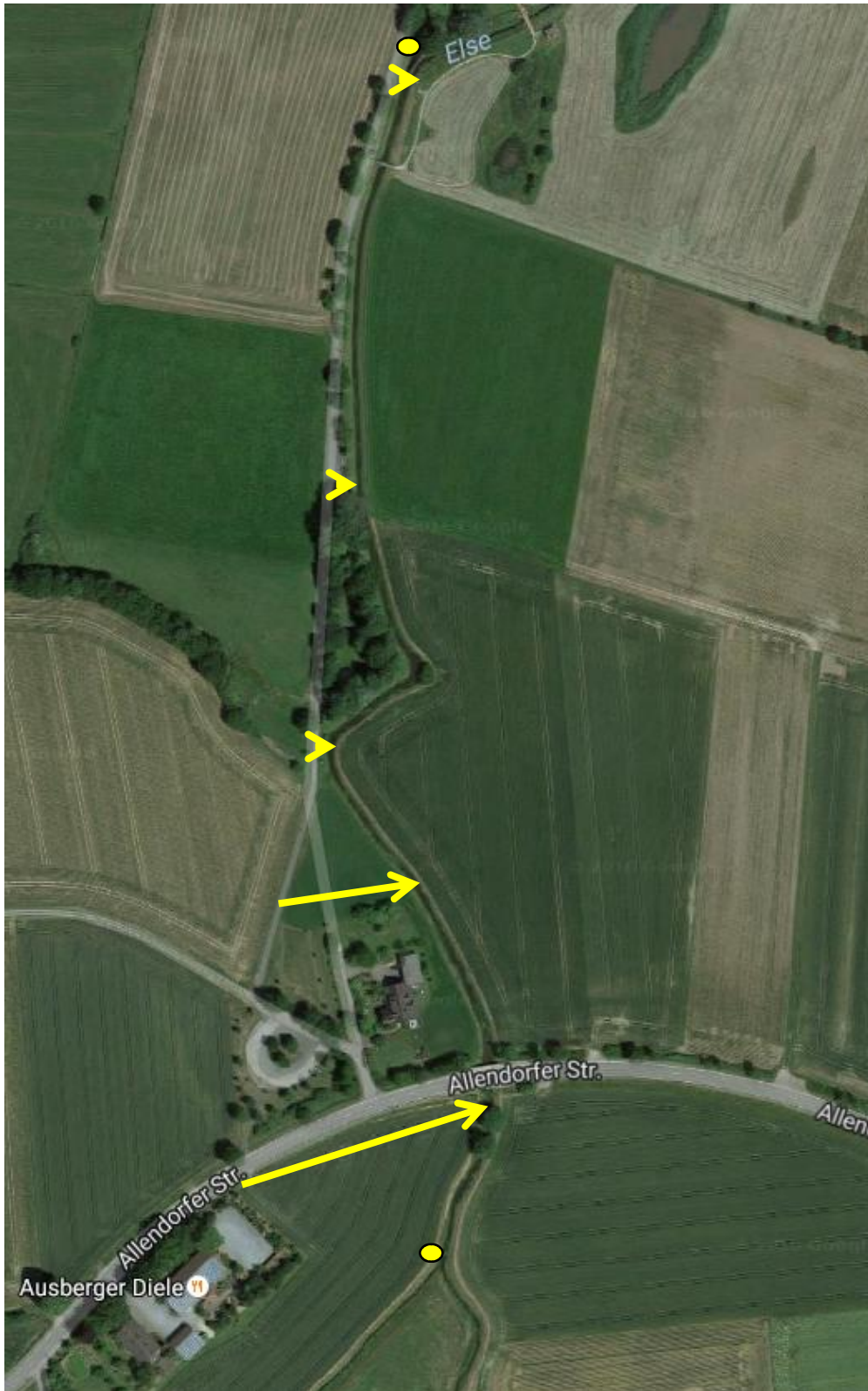
Im gelb markierten knapp 100 m langen Abschnitt der Düte südlich der Bahnstrecke Osnabrück – Münster im Osnabrücker Stadtteil Hellern-Hörne haben sich auf der rechten Böschung massive Steinschüttungen erhalten, die im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen vor mehreren Jahrzehnten eingebracht wurden. Die Düte wird in diesem Bereich in einem untypisch engen Profil gehalten und weist deshalb erhebliche Tiefenerosion auf. Angrenzende Gebäude sind dadurch gefährdet. Die alte Steinschüttung soll entnommen werden, um die Düte in die Lage zu versetzen, ein ihren hydraulischen Ansprüchen genügendes Gewässerprofil eigendynamisch auszubilden, wie es in oberhalb und unterhalb gelegenen Gewässerabschnitten auch ausgebildet ist.



Die Zuwegung verläuft von der Straße „An der Sutthausener Mühle“ über landwirtschaftlich genutzte Flächen und ist nur bei Frost bzw. Trockenheit nutzbar.

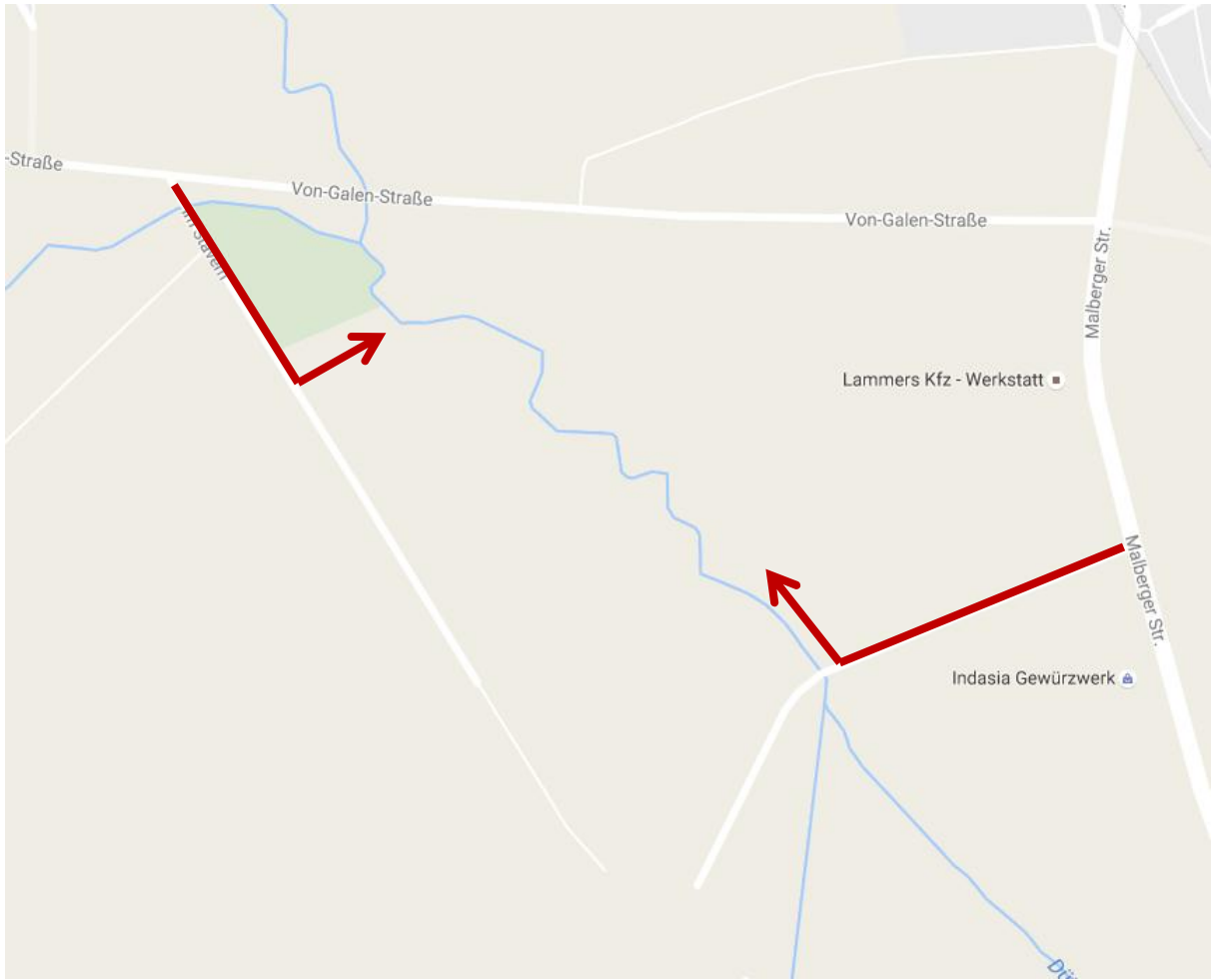


Zufahrtswege an die Hase/rechte Seite zwischen Einmündung Königsbach und
Ausleitung Umflut Suttmühle
Das Bau Feld liegt zwischen den gelben Punkten



Zufahrtswege an die Hase/linke Seite zwischen Einleitung Umflut Suttmühle
und Bifurkation

Das Baufeld liegt zwischen den gelben Punkten



Zufahrtswege Düte/beide Seiten in Malbergen

Zufahrt über „Im Stavern“ und landwirtschaftliche Nutzflächen



Zufahrtswege zum Wilkenbach
Das Baufeld liegt zwischen den Pfeilspitzen



Zufahrtswege zur Düte/rechte Seite unterhalb Lengericher Landstraße
Das Baufeld liegt zwischen den Pfeilspitzen

Unterhaltungsplan 2017 – FFH-Teilplan V - Technische Hinweise

1. Böschungsmahd

Die mit Abstand am meisten ausgeführte Unterhaltungsmaßnahme der Regelunterhaltung nicht nur an den FFH-geschützten Gewässern im Verbandsgebiet ist die Böschungsmahd. Sie dient der Erhaltung der Stabilität der Gewässerböschungen und der Erhaltung der Abflusskapazität.

1.1. Stabilität der Gewässerböschungen

Die Erhaltung einer dichten Grasnarbe bietet guten Schutz vor Böschungsangriffen durch strömendes Wasser. Tab. 1 zeigt die besondere Eignung verwachsener Rasenflächen im Vergleich mit anderen verbreiteten Sohl- und Böschungsubstraten.

| Wasserwirtschaft | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------|
| 3.4.2 Grenzscherpspannung – Grenzgeschwindigkeit | | | |
| Für den praktischen Gebrauch sind die Grenzscherpspannung τ_0 oder die Grenzgeschwindigkeit v_0 nach DIN V 19661-2 (8.91), Sohlbauwerke in Tafel 39 angegeben. Es gilt I_E^* in ‰ | | | |
| $\tau = \rho \cdot g \cdot h \cdot I_E \approx 10 \cdot h \cdot I_E^*$ in N/m ² bzw. Pa bei $b \geq 30h$ (Näherung) (67) | | | |
| $\tau \approx 10 \cdot (A/L_u) \cdot I_E^* \approx 10 \cdot r_{hy} \cdot I_E^* = 10000 \cdot v^2 / k_{ST}^2 \cdot r_{hy}^{1/3}$ in N/m ² bzw. Pa (68) | | | |
| Tafel 40 Grenzwerte für Scherpspannung τ_0 und zul. Höchstgeschwindigkeit v_0 | | | |
| | Sohlenbeschaffenheit | τ_0 in N/m² | v_0 in m/s |
| Einzelkorngefüge vorherrschend | Feinsand, Korngröße 0,063 bis 0,2 mm | 1,0 | 0,20 bis 0,35 |
| | Mittelsand, Korngröße 0,2 bis 0,63 mm | 2,0 | 0,35 bis 0,45 |
| | Grobsand, Korngröße 0,63 bis 1 mm | 3,0 | – |
| | Grobsand, Korngröße 1 bis 2 mm | 4,0 | – |
| | Grobsand, Korngröße 0,63 bis 2 mm | 6,0 | 0,45 bis 0,60 |
| | Kies-Sand-Gemisch, Korngröße 0,63 bis 6,3 mm festgelagert, langanhaltend überströmt | 9,0 | – |
| | Kies-Sand-Gemisch, Korngröße 0,63 bis 6,3 mm, festgelagert, vorübergehend überströmt | 12,0 | – |
| | Feinkies, Korngröße 2 bis 6,3 mm | – | 0,60 bis 0,80 |
| | Mittelkies, Korngröße 6,3 bis 20 mm | 15,0 | 0,80 bis 1,25 |
| | Grobkies, Korngröße 20 bis 63 mm | 45,0 | 1,25 bis 1,60 |
| | Steine, Korngröße 63 bis 100 mm | – | 1,60 bis 2,00 |
| | plattiges Geschiebe, 1 bis 2 cm hoch, 4 bis 6 cm lang | 50,0 | – |
| Boden wenig kolloidal | lehmiger Sand | 2,0 | – |
| | lehmhaltige Ablagerungen | 2,5 | – |
| | lockerer Schlamm | 2,5 | 0,10 bis 0,15 |
| | lehmiger Kies, langanhaltend überströmt | 15,0 | – |
| | lehmiger Kies, vorübergehend überströmt | 20,0 | – |
| Boden stark kolloidal | lockerer Lehm | 3,5 | 0,15 bis 0,20 |
| | festgelagerter sandiger Lehm | – | 0,40 bis 0,60 |
| | festgelagerter Lehm | 12,0 | 0,70 bis 1,00 |
| | Ton | 12,0 | – |
| | festgelagerter Schlamm | 12,0 | – |
| | fester Klei | – | 0,90 bis 1,30 |
| | Rasen verwachsen, langanhaltend überströmt | 15,0 | 1,5 |
| | Rasen verwachsen, vorübergehend überströmt | 30,0 | 2,0 |
| Mit den Werten der Tafel 40 oder Bild 53, für nichtbindiges, und Bild 54 für bindiges Sohlenmaterial, kann man das zulässige Gefälle I_{zul}^* bzw. I_{zul} wie folgt ermitteln: | | | |
| $I_{zul}^* = \tau_0 / (10 \cdot h)$ bzw. $I_{zul}^* = \tau_0 / (10 \cdot r_{hy})$ und $I_{zul} = v_0^2 / (k_s^2 \cdot r_{hy}^{2/3})$ (69) | | | |

Tab.1 Grenzscherpspannung (Wendehorst, R., Bautechnische Zahlentafeln, 28. Aufl., Springer Fachmedien Wiesbaden 1998)

Der Gesichtspunkt, durch Böschungsmahd einen verwachsenen Rasen mit hoher Grenzschleppspannung und damit hoher Widerstandskraft gegenüber dynamischen Wasserangriffen am Gewässer zu erhalten, spielte die ausschlaggebende Rolle bei der Wahl der Unterhaltungsmethodik an der Düte unterhalb der Stadt GMH und am Wilkenbach unterhalb der Ortslage Hasbergen, die beide hydraulisch besonders stark belastet sind.

1.2. Erhaltung der Abflusskapazität

Die Auswirkungen der Böschungsmahd auf die Abflusskapazität der Gewässerprofile lassen sich abschätzen anhand eines Schaubildes, in dem das Leichtweiss-Institut der TU Braunschweig die Ergebnisse einer Versuchsmessreihe darstellt. Die Versuche wurden durchgeführt an einem Gerinne, dessen Profilmaße, Gefälle und Wasserführung einem kleinen Geestgewässer entsprachen. Größenordnungsmäßig sind die Ergebnisse auf die kleinen FFH-geschützten Gewässer des UHV 96 übertragbar.

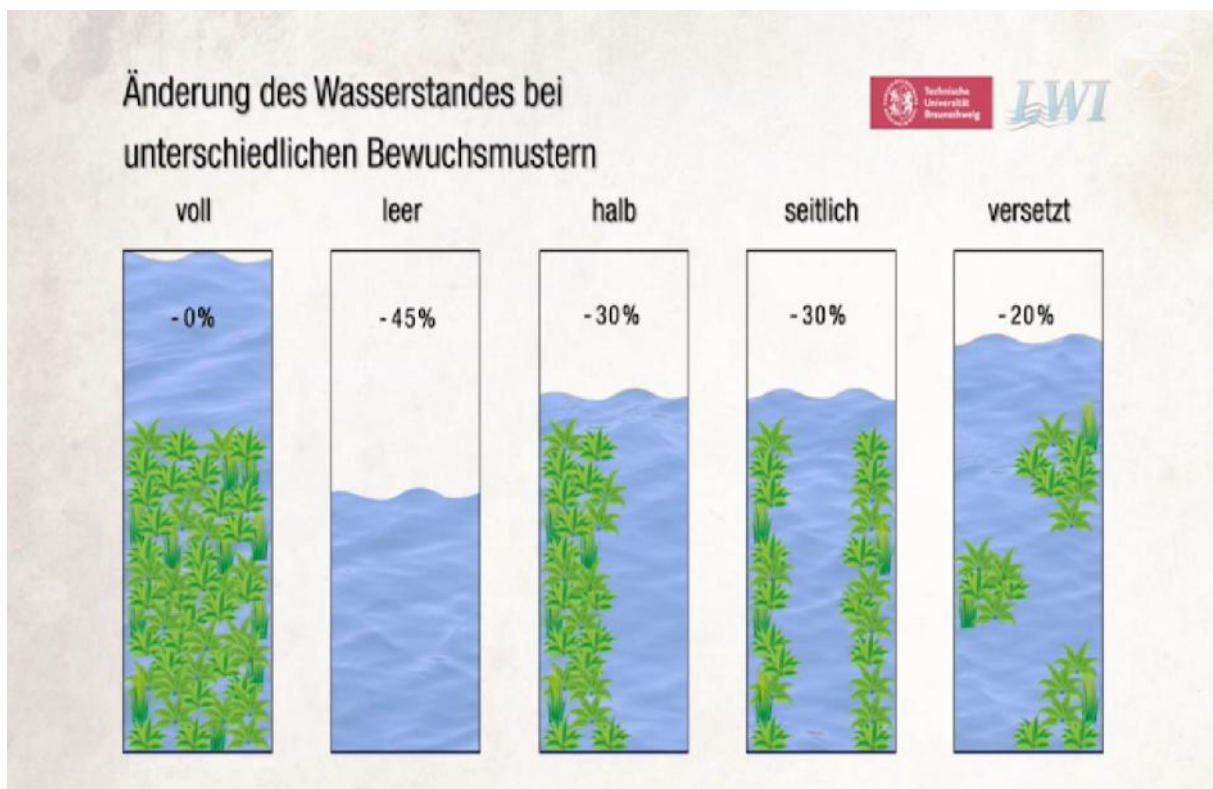


Abb.1 Änderung des Wasserstandes bei unterschiedlichen Bewuchsmustern (Leichtweiss-Institut TU Braunschweig 2015)

Ausgangspunkt der Versuchsreihe war ein Gerinne mit an Böschung und Sohle bewachsenem Profil, wie es dem sommerlichen Aspekt vieler Verbandsgewässer entspricht („voll“).

Vollständige Entnahme des Bewuchses senkte den Wasserstand um 45 % ab („leer“). Der Eingriff entspricht einer Sohlmahd mit beidseitiger Böschungsmahd.

Halbseitige Sohlmahd und einseitige Böschungsmahd senkten den Wasserstand um 30 % ab („halb“). Der gleiche Effekt ergab sich, wenn seitlicher Bewuchs im Profil belassen wurde („seitlich“). Die abschnittsweise wechselseitige Entnahme von Bewuchs führte nur zu einer 20 %igen Wasserspiegelabsenkung („versetzt“).

Die Wahl der Unterhaltungsmethodik beeinflusst den Wasserstand maßgeblich. Ob in einem Gewässer mit 1,50 m Tiefe im Zustand „voll“ der Wasserstand infolge Unterhaltung um 67,5 cm auf 82,5 cm abgesenkt wird („leer“) oder lediglich um 30 cm auf 1,20 cm („versetzt“), kann gravierende

Auswirkungen auf den Entwässerungskomfort im seitlichen Einzugsgebiet haben, die Vorflut seitlicher Einleitungen der Siedlungswasserwirtschaft und Landwirtschaft behindern, Stagnation seitlicher Gewässer und Sedimentation begünstigen, Pumpaufwand und –kosten im Kanalnetz vergrößern, Grundwasserspiegelanhebungen und Flächenvernässungen verursachen. Die Auswirkungen setzen sich fort bis in entfernteste Zweige des nachgeordneten Gewässernetzes, in denen der Zusammenhang mit der fehlenden Vorflut nur noch mittelbar erschlossen werden kann, daraus resultierende Abfluss- und Wasserqualitätsbeeinträchtigungen aber durchaus auftreten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der prägenden Gewässerausbauten die Erhaltung des Zustandes „leer“ als Dimensionierungsgrundlage und selbstverständliches Ziel der Gewässerunterhaltung akzeptiert war und die Nutzungen im Einzugsgebiet insgesamt darauf ausgerichtet wurden.

Der Gesichtspunkt, durch Böschungsmahd die Abflusskapazität des Gewässers zu erhalten, spielte die ausschlaggebende Rolle bei der Wahl der Unterhaltungsmethodik an der Hase oberhalb Bifurkation, wo frühzeitige Hochwasserabschläge nach Gesmold vermieden werden müssen und an der Düte zwischen Brücke Nieberg und Umfluter Peters, wo Rückstau und Ausuferungen in das benachbarte Baugebiet im ÜSG zu kontrollieren sind.

2. Abtrag von Böschungsauflandungen

Als Einzelmaßnahmen der Gewässerunterhaltung hält der UHV den Abtrag von Böschungsauflandungen an FFH-geschützten Abschnitten der Hase, der Düte und des Wilkenbaches für erforderlich (Einzelplanungen s. Teilplan V – Einzelmaßnahmen).

Durch Ablagerung von Sedimenten auf den Böschungen ausgebauter Gewässer wird im Laufe der Zeit das häufig ehemals überdimensionierte Ausbauprofil wieder eingengt. Auf diese Weise versucht sich das Gewässer ein Profil zu beschaffen, in dem sich der Geschiebehalt in dynamischen Gleichgewicht befindet. Unter dem Einfluss enormer Nutzungsintensitäten der Flächen im Einzugsgebiet, verfälschter Abflüsse infolge Flächenversiegelung und veränderter Niederschläge ist die Dynamik im Geschiebehalt der Verbandsgewässer bemerkenswert gesteigert, umfangreiche Materialum- und –ablagerungen gehen damit einher. An Gewässern, von deren funktionsfähigem Ausbauprofil die Gesundheit, Sicherheit und der Schutz bedeutender Sachwerte abhängen, ist es Aufgabe der Gewässerunterhaltung, diese Dynamik zu kontrollieren.

Abflussprofil und Leistungsfähigkeit eines Gewässers stehen in folgender Beziehung miteinander:

$$Q \text{ (m}^3\text{/s)} = v \text{ (m/s)} \times A \text{ (m}^2\text{)}$$

Abfluss ist das Produkt aus Fließgeschwindigkeit und durchflossenem Querschnitt

Wird der Abflussquerschnitt A durch Böschungsauflandungen vermindert, nimmt auch die Leistungsfähigkeit Q des Profils proportional ab. Beispiel: 1 m³ Böschungsauflandungen pro laufenden Meter Gewässerböschung vermindern die durchströmbare Profilfläche um 1 m². Bei einer Fließgeschwindigkeit im Hochwasserfall von v = 1,5 m/s vermindert sich die Leistungsfähigkeit um 1,5 m/s x 1 m² = 1,5 m³/s.

Das bedeutet, dass ein Gewässer mit Böschungsauflandungen bereits bei Abflüssen ausufernd, die seine plangemäßen Leistungsfähigkeit gar nicht erreichen, die Häufigkeit von Ausuferungen nimmt zu.

Unterhaltungsplan 2017 – FFH-Teilplan VI – Anlagen

Auszüge aus dem Vermerk des LK OS vom 22.02.2016, Az.: 7.2.32.10/60.00

Besprechung UNB und UHVs des LK Osnabrück am 18.02.2016 FFH-Verträglichkeit bei der Gewässerunterhaltung – Ergebnisprotokoll –

Herr Rolf leitet in die Thematik ein und erläutert die Notwendigkeit der Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen. Diese Verpflichtung stand in den vergangenen Jahren weder seitens der UHVs noch seitens der UNB des Landkreises in einem besonderen Fokus und wurde sehr „schlank“ abgearbeitet. Aktuelle Ereignisse, Rechtsprechungen der vergangenen Jahre und auch das Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen die Bundesrepublik haben die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung nun aber in den Fokus gerückt, sodass die Unterhaltungsverbände und die UNB sich dieser Aufgabe stellen müssen. Herr Rolf betont, dass die UNB dabei eine enge Zusammenarbeit mit den UHVs anstrebt, wie es beim Artenschutz in den letzten Monaten der Fall war.

Unterhaltungsmaßnahmen sind ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG und deshalb der Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. In und an den Gewässern der FFH-Gebiete muss der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie günstig bleiben oder als günstig entwickelt werden. Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass eine Unterhaltungsmaßnahme dem Anspruch nicht gerecht wird, ist sie unzulässig und kann nur durch eine Ausnahme legalisiert werden. Die Ausnahme für eine unverträgliche Maßnahme kann nur erteilt werden, wenn keine zumutbaren Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen gegeben sind und an anderer Stelle Maßnahmen durchgeführt werden, die den Erhalt des günstigen Erhaltungszustands gewährleisten.

Die Verpflichtung zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Entscheidung über die Verträglichkeit liegen dabei bei den UHVs als der Behörde, die die Maßnahmen selbst durchführt. Die UHVs entscheiden auch über die Notwendigkeit bzw. Erteilung einer Ausnahme unter den o. g. Voraussetzungen. Das Verfahren ergeht im Benehmen mit der UNB.

...

Vor diesem Hintergrund gilt es zum einen, für 2017 Vorarbeiten zu leisten, dass den Unterhaltungsplänen eine nachvollziehbare FFH-Verträglichkeitsprüfung beigelegt ist. ... Für 2017 wird empfohlen, sich eines Büros zu bedienen, das Erfahrung mit der Erarbeitung entsprechender aussagekräftiger Unterlagen hat. ...

Für 2017 wird diskutiert, an welchen Kriterien sich eine Verträglichkeitsprüfung messen muss und welche Rolle dabei die ausstehenden Schutzgebietsausweisungen spielen. Es wird so sein, dass in den kommenden Schutzgebietsverordnungen die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten verbindlich definiert sein werden. Daraus werden die Ge- und Verbote abgeleitet. Was dann in der Verordnung erlaubt ist, muss nicht mehr auf FFH-Verträglichkeit untersucht und geprüft werden. Lediglich die Handlungen und Maßnahmen, die über die in der Verordnung freigestellten Handlungen hinausgehen, bedürfen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Vor diesem Hintergrund bitten die UHVs um eine zügige Erarbeitung der Verordnungen, um den Aufwand und die Kosten einer selbständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung zu sparen.

Es wird angemerkt, dass der Landkreis bestrebt ist, die Verordnungen zügig zu erarbeiten und für diesen Prozess alle Ressourcen ausgeschöpft werden. Bis die Verordnungen in Kraft treten, sind die Prüfung der FFH-Verträglichkeit und die Benehmensherstellung mit der UNB dennoch durchzuführen. Seitens des Landkreises wird zugesagt, dass den UHVs alle vorliegenden Art- und Lebensraumtypenerfassungen zur Verfügung gestellt werden, um die FFH-Verträglichkeitsprüfung 2017 kostengünstig durchzuführen. Wo z. B. die Basiserfassung der Lebensraumtypen fehlt, wie im FFH-Gebiet 355 „Else und obere Hase“ wird der Landkreis diese Erfassung beauftragen und sich insofern auch an Kosten der Verträglichkeitsprüfung

beteiligen. Ohnehin könne man diese Ergebnisse selbst auch für die Schutzgebietsausweisung und die Managementplanung, die Aufgabe des Landkreises ist, benutzen.

Es wird diskutiert, ob man die Managementplanung nicht auch einer Schutzgebietsausweisung vorziehen könne, da sich hieraus unter Umständen noch konkrete Vorgaben zu Unterhaltungsmaßnahmen ergeben können, als es eine Verordnung täte. Der Landkreis gibt hierzu an, dass die Managementplanung für die „Düte mit Nebenbächen“ bereits beauftragt ist und es auch vorstellbar ist, die Managementplanung für die „Else und obere Hase“ in 2016 vorzuziehen. Die Managementplanung kann aber eine Verträglichkeitsprüfung nicht ersetzen. Der Detaillierungsgrad eines Managementplanes ist nicht geeignet, flächenscharf auf alle Einzelfälle einzugehen. Im Übrigen muss die FFH-Verträglichkeit durch den Verband geprüft werden und kann nicht durch den Managementplan des Landkreises nachgewiesen werden. In den FFH Gebieten sind laut der Standarddatenbögen des NLWKN (Stand Mai 2015) folgende Arten und Lebensraumtypen relevant:

...

069 Teutoburger Wald, Kleiner Berg (Haseoberlauf)
91E0* Auenwälder
Groppe
Bachneunauge

...

334 Düte mit Nebenbächen
3260 Flüsse mit flutender Vegetation
6430 Feuchte Hochstaudenfluren
91E0* Auenwälder
Groppe
Bachneunauge

...

355 Else und obere Hase
3260 Flüsse mit flutender Vegetation
Steinbeißer
Groppe
Bachneunauge

...

Fachdienst Umwelt Osnabrück, 2016-09-19

Ergebnisprotokoll zum Termin am 14.09.2016 zur Gewässerunterhaltung in FFH-Gebieten im Landkreis Osnabrück Raum 2096:

Teilnehmer: • Dr. Wilkens (Vorstand III) • Escher (FDL) • Rolf (UNB) • Dr. Wilcke (UWB)

• Fronzek, GF UHV 29 Else • Schierhold, GF UHV 96 Hase-Bever • Heckmann, Vorsteher UHV 96 Hase-Bever • Bühning, GF UHV 70 obere Hunte • Vörckel, Gewässermanagerin UHV 70 obere Hunte • Herpin, Gewässermanager Hase Dachverband • Ammerich, GF UHV 71 Hunte • Kösters, Verbandstechniker UHV 71 Hunte • Berning, GF UHV 94 Große Aa

Entschuldigt: Lucks, UHV 97 Mittlere Hase

Dr. Wilkens führt in das Thema ein und betont, dass der Landkreis Osnabrück nicht daran interessiert ist, die Gewässerunterhaltung innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten unnötig zu erschweren. Er

hebt jedoch hervor, dass es insbesondere im Landkreis Osnabrück schwieriger geworden ist, rechtssicher mit dem Thema Arten- und Habitatschutz umzugehen. Er erwähnt die Überlegung des Landkreises, die Schau- und Unterhaltungsordnung temporär auszusetzen, um aus der formalen Pflicht zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit herauszukommen, fügt jedoch sogleich an, dass diese Vorgehensweise u.a. bezogen auf andere Teile des Naturschutzrechtes weit größere Nachteile mit sich bringe.

Die Verbände legen in ihren Statements die unterschiedliche Ausgangsposition dar. • Sie betonen, dass andere Landkreise im Umgang mit Habitatschutz die rechtlichen Anforderungen weniger streng auslegen. • Sie betonen, dass die Umsetzung europarechtlicher Ziele eine gesellschaftliche Aufgabe ist, die nicht den Verbänden aufgebürdet werden kann.

Stellvertretend für die Verbände formuliert Herr Schierhold (UHV Nr. 96) die konkreten Positionen/Erwartungen der Verbände: • Das System der abgestimmten Unterhaltungspläne muss erhalten bleiben. • Die Tiefe der FFH-Prüfung muss überdacht und möglichst klein gehalten werden (FFH-Vorprüfung ja/nein). • Die FFH-Prüfungspflicht der Regelunterhaltung wird nicht gesehen („Regelvermutung“). • Den Verbänden muss bei der Lösungsfindung auch in dieser Frage ihre Autonomie zugestanden werden. • Im Verfahren zur Zustimmung zum Unterhaltungsplan sind die Verbände an die Wasserbehörde gebunden. • Die unterschiedliche Auffassung zu diesem Thema darf die ansonsten vertrauensvolle Arbeit mit den entsprechenden Stellen Landkreises nicht belasten.

2

Die Standpunkte werden diskutiert, dabei wird u.a. auf die Ergebnisse der Landesarbeitsgruppe zum Artenschutz bei der Unterhaltung verwiesen. Es wird von den Verbänden berichtet, welche Schritte in Richtung FFH-Prüfung bereits unternommen wurden. Es wurde kritisch betrachtet, welche Rechtssicherheit tatsächlich hierdurch gewonnen wird. Einigkeit bestand aber darin, dass nichts zu tun auch keine Option sei. Von Herrn Rolf wird betont, dass mittlerweile die Datengrundlage für die FFH-Prüfung gut ist und vom Landkreis zur Verfügung gestellt wird. Die UHVs müssen keine eigenen Bestandserfassungen durchführen.

Abschließend wird verabredet:

1. Die Abbildung der Art der Gewässerunterhaltung in den künftigen LSG/NSG-Verordnungen wird mit den UHVs abgestimmt. (Freistellung einzelner Handlungen vs. Freistellung abgestimmter Unterhaltungspläne)
2. Im Gespräch zwischen UNB, potentiell Gutachter und UHV wird ausgearbeitet, auf welchen Umfang der FFH-Prüfauftrag (vor dem Hintergrund der vorhandenen Datenlage) reduziert werden kann.
3. Mitte bis Ende November soll ein zweites Treffen in gleicher Runde stattfinden, um insbesondere den Sachstand zu Punkt 2 zu erörtern.

gez. Wilcke / Rolf

Einzelmaßnahmen

Die Einzelmaßnahmen werden in einer Prioritätenliste geführt und sollen in der Reihenfolge der aufgeführten Maßnahmen abgearbeitet werden. Sie werden nicht einzeln budgetiert. Insgesamt steht ein Haushaltsansatz i.H.v. € zur Verfügung.

| <u>Gewässer</u> | <u>Länge</u> | <u>Maßnahme</u> |
|-------------------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ödingberger Bach | 1500m | Glandorf Grenze NRW bis Gut Ödingberge Oberhalb der Landesgrenze ist das Gewässer enorm aufgelandet. Die Hydraulische Leistungsfähigkeit ist beeinträchtigt. Die angrenzenden Flächen sowie das seitliche Einzugsgebiet und dessen Gewässernetz III. Ordnung sind durch entnahme von Sedimenten zu sichern. |
| Icker Bach | 300m | Belm Unterhalb Sandfang Ringstraße Die hydraulische Beanspruchung des Gewässers nimmt durch weitere Flächenversiegelungen im Einzugsgebiet zu (Umgehungsstraße !) und wird sich absehbar weiter steigern. Der Randbereich muss witterungsunabhängig befahrbar sein, weil Einsatz schwerer Geräte zum Hochwasserschutz des Ortskerns Belm jederzeit erforderlich werden kann. Entlang des Gewässers soll ein tragfähiger Unterhaltungsweg angelegt werden. Übernahme aus dem Vorjahrsplan. |
| Süßbach | 150m | Bad Laer Umfluter unterhalb „Alte Poststraße“ Die Umflut bespeist die unterhalb gelegenen Fischteiche. Das überdimensionierte Profil der Umflut neigt zur Versandung, die Sedimente werden bei höheren Abflüssen in die Fischteiche verlagert. Die Umflut soll als bewirtschaftbarer Sandfang hergerichtet werden. Übernahme aus dem Vorjahrsplan. |
| Sandforter Bach | 320m | Osnabrück Unterhalb Meller Landstraße bis Gut Sandfort Die Böschungen des Gewässers sind aufgelandet und somit die Hydraulische Leistungsfähigkeit eingeschränkt. Diese Losen Auflandungen sollen mittels Bagger angedrückt und verdichtet werden. |

| | | |
|-----------------------|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Dissener Bach | 300m | <p>Dissen Oberhalb „Am Noller Bach“</p> <p>Durch Umschichtung von Sedimenten im Profil des Gewässers beginnt es stark zu mäandrieren und verlagert sich bald in die angrenzenden Flächen. Durch Einbau von Schüttsteinen und Raubbäumen soll der jetzige Zustand erhalten werden. Übernahme aus dem Vorjahrsplan.</p> |
| Kolbach | 150m | <p>Bad Iburg Entlang „An Der Walkenmühle“</p> <p>Entlang der Straße und den Hausgärten der Siedlung sind die Böschungsfüße unterspült. Das ausgespülte Material lagert sich unterhalb in der Sohle ab. Mit Schüttsteinen muss die Böschung stabilisiert und die überschüssigen Sedimente aus der Sohle entnommen werden. Übernahme aus dem Vorjahrsplan.</p> |
| Bever | 800m | <p>Glandorf Ableiter Harkotten bis Salzbach</p> <p>Böschungsauflandungen, Bisam- und Nutriabefall kennzeichnen den Gewässerabschnitt und beeinträchtigen den Wasserabfluss. Zur Vermeidung weiterer Schäden ist die Wühltiertätigkeit zu bekämpfen, die entstandenen Bauten sind zu verfüllen und die Auflandungen abzutragen. Übernahme aus dem Vorjahrsplan.</p> |
| Eistruper Bach | 680m | <p>Bissendorf Mündung Rosenmühlenbach bis Hofstelle Werries</p> <p>Der Gewässerabschnitt ist in der Sohle und auf den Böschungen aufgelandet. Die Dränausläufe können nicht mehr frei ausfließen, die Vorfluterfunktion für die Einmündenden Gewässer III. Ordnung ist beeinträchtigt. Die überschüssigen Sedimente müssen abgetragen werden.</p> |
| Hase | 1.500m | <p>Osnabrück Abzweig Klöckner Hase bis Stau Lokschuppen</p> <p>Abschnittsweise soll die beginnende Profildifferenzierung des Gewässers in Abstimmung mit der Wasserbehörde durch Einzelmaßnahmen gefördert werden. Ziel ist die Herausbildung einer Mittelwasserrinne, eines Wasserwechselbereiches und die Erhaltung eines ausreichend großen Hochwasserprofils. Die Funktion als Vorfluter für die Stadtteile Schinkel und Fledder muss vollständig erhalten bleiben. Deshalb müssen auch weiterhin überschüssige Sedimente entnommen werden. Dauermaßnahme.</p> |

| | | |
|----------------------------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hase | 300m | <p>Melle Oberhalb Vessendorfer Straße</p> <p>Der im FFH-Gebiet liegende Gewässerabschnitt verlagert sich im Pralluferbereich immer weiter in das angrenzende Grünland. Zudem sollten einige Erlen und Weiden „auf den Stock“ gesetzt werden. Der dadurch gewonnene Holzschnitt soll als Rohbäume im Pralluferbereich eingebaut werden. Übernahme aus dem Vorjahrsplan. Vorabstimmung mit UNB erforderlich</p> |
| Nette | 500m | <p>Belm Oberhalb RHB Vehrte</p> <p>Der vorhandene Uferstrandstreifen soll zur eigendynamischen Entwicklung genutzt werden. Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückbau von Sohl-und Uferverbau - Einbringen von Kiesbänken und Kiesdepots - Belassen und Einbau von Totholz <p>Übernahme aus dem Vorjahrsplan.</p> |
| Unterhaltungsschwerpunkte | | <p>Im Verbandsgebiet befinden sich 95 Unterhaltungsschwerpunkte, die im Laufe des Jahres auf Sicherheit und Zugänglichkeit überprüft und bei Bedarf verbessert werden sollen.</p> |
| Verbandsgebiet | | <p>Einzelne verrohrte Gewässerabschnitte liegen in der Unterhaltungszuständigkeit des Verbandes (s. Unterhaltungsschwerpunkte Seite 7 – 10). Der Zustand der Verrohrungen ist zu prüfen.</p> |
| UHV-Flächen | | <p>Das Grundeigentum des Verbandes verteilt sich auf ca. 230 Flurstücke. Die Einhaltung nachbarrechtlicher Verpflichtungen und der Pflichten der Verkehrssicherheit sind zu prüfen, an einzelnen Grundstücken sind Pflegemaßnahmen erforderlich.</p> <p>Einer Forderung des KSA entsprechend hat der Verband ein EDV-gestütztes Baumkataster erstellen lassen. Aus dem Kataster ergibt sich einerseits aktueller Handlungsbedarf für praktische Baumpflegearbeiten, andererseits ist es gleichzeitig nutzbar als rechtssicheres Dokumentationsmedium. Das Kataster muss regelmäßig fortgeschrieben werden, die Baumkontrollen sind zu professionalisieren.</p> |

Das Schulnetzwerk Lebendige Hase möchte in der Stadt Osnabrück einzelne Vorhaben des Verbandes zur Gewässerpflege und –entwicklung von fachkundig angeleiteten Schülergruppen ganz oder teilweise bearbeiten. Es handelt sich dabei nicht um Übungs- und Schulungsmaßnahmen, sondern um reale Verbandsmaßnahmen.

1. Entwicklung des Sandforter Baches

Unterhalb der Meller Landstraße verläuft der Sandforterbach auf einem Grundstück der Stadtwerke in einer morphologisch gut ausgeprägten Bachaue. Nachdem vor einigen Jahren eine standortfremde Fichtenmonokultur beseitigt wurde, entwickelt sich das Gewässer eigendynamisch. Diese Entwicklung soll behutsam unterstützt werden.

2. Rückhaltebecken Riedenbach

Der Riedenbach im Stadtteil Schölerberg ist eigentlich eine Abfolge von Rückhaltebecken, die durch Verrohrungen miteinander verbunden sind. In den Rückhaltebecken ist vor einigen Jahren versucht worden, fließgewässertypische Strukturelemente einzubringen. Dieser Versuch ist nicht zufrieden stellend gelungen. Optimierungsmaßnahmen sollen geplant und umgesetzt werden.